



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2014/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:
BBL
Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:
CHF 30.-
Preis Jahresabonnement:
CHF 120.- Schweiz
CHF 120.- Ausland (portofrei)
(Form: 727.000.14/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence
CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:
OFCL
Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:
CHF 30.-
Prix de l'abonnement annuel:
CHF 120.- Suisse
CHF 120.- étranger (franco de port)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza
CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:
UFCL
Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:
CHF 30.-
Prezzo dell'abbonamento:
CHF 120.- Svizzera
CHF 120.- estero (porto franco)

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2014/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2015

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
B 8	Bundesstrafgericht	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
B 8	Tribunal pénal fédéral	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
	B 4	Tribunale federale
	B 5	Consiglio federale
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
B 8	Tribunale penale federale	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2014/5****A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

- | | |
|---------------------------------|-----|
| 1. Jahresbericht 2014 | 836 |
| 2. Rapport annuel 2014 | 881 |
| 3. Rapporto annuale 2014 | 927 |
| 4. Anhänge / annexes / allegati | 972 |

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers	
I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	838
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	840
	1. Posttarife	840
	2. Tarifmassnahmen 2014/2015 im Direkten Verkehr:	
	Der Preisüberwacher einigte sich mit dem VöV auf ein Preis- und Massnahmenpaket	840
	3. Kabelfernsehen: Neue Einvernehmliche Regelung mit upc cablecom	841
	4. Überregionale und regionale Netznutzungsentgelte für Gas	843
	5. Marktbeobachtung Fernwärme: Vielfältige Tarifstrukturen und unterschiedliche Preisniveaus	843
	5.1 Einleitung	843
	5.2 Erhebung der Preisüberwachung	844
	5.3 Analyseergebnis	844
	5.3.1 Tarifmodelle	844
	5.3.2 Preisniveau	845
	5.3.3 Fazit und Ausblick	846
	6. Telekommunikation	847
	6.1 Änderungen der Ausführungsverordnungen zum Fernmeldegesetz	847
	6.2 Vom Bundesrat angekündigte Teilrevision des Fernmeldegesetzes	847
	7. Wasser und Abwasser	848
	7.1 Einzelfallprüfungen	848
	7.2 Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser:	
	Untersuchung des Preisüberwachers zeigt grosse Unterschiede	849
	8. Abfall	853
	8.1 Tarifprüfung von Kehrichtverbrennungsanlagen	853
	8.2 Bundesgerichtsurteil zur Finanzierung der Entsorgungskosten von Littering-Abfällen	853
	9. Spitaltarife: Investitionskosten und Regulierungsvorschläge zu SwissDRG Basispreisen	854
	9.1 Investitionskosten - Kein signifikanter Zusammenhang mit der Höhe der Baserates	854
	9.2 Erste Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts zu den Basispreisen 2012 – notwendiger Ausbau der Regulierung zur Tarifiermittlung zwecks Kostendämpfung	857

10. Auslandpreisvergleich bei Herz-Kreislauf-Medikamenten	860
10.1 Massiv überhöhte Schweizer Preise	860
10.2 Langjährige Forderungen der Preisüberwachung bestätigt	862
10.3 Einführung eines Referenzpreis- bzw. Festbetragssystems ist notwendig	863
11. Notariatstarife	863
11.1 Gebührenanstieg im Kanton Genf seit Inkrafttreten der Tarife im Jahr 1996	863
11.2 Gebührenanstieg im Kanton Waadt seit Inkrafttreten der Tarife im Jahr 1997	863
11.3 Fazit	864
12. Baubewilligungsgebühren: Ein Vergleich des Preisüberwachers macht grosse Differenzen sichtbar	865
12.1 Ausgangslage und Ziel	865
12.2 Vorgehen	865
12.3 Gebührenvergleich	865
12.4 Zusatzgebühren	867
12.5 Unterschiede schränken Vergleichbarkeit ein	869
12.6 Fazit	869
13. Gebührensenkungen der Strassenverkehrsämter: Ein Gebot der Stunde	869
13.1 Wettbewerbswirksamer Direktimport mit bürokratischen Hindernissen	870
13.2 Gebührenfinanzierungsindex EFV	870
III. STATISTIK	873
1. Hauptdossiers	873
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	874
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	875
4. Marktbeobachtungen	878
5. Publikumsmeldungen	879
IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	880
1. Gesetzgebung	880
1.1 Verfassung	880
1.2 Gesetze	880
1.3 Verordnungen	880
2. Parlamentarische Vorstösse	880
2.1 Motionen	880
2.2 Postulate	880
2.3 Interpellationen	880
2.4 Anfragen	880
2.5 Parlamentarische Initiativen	880
3. Andere Bundesratsgeschäfte	880

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Im Jahr 2014 fokussierte der Preisüberwacher seine Tätigkeit in erster Linie auf den Bereich des **Service public** im Sinne der flächendeckenden Grundversorgung mit Basisdienstleistungen wichtiger Infrastrukturen und mit Dienstleistungen und Produkten im Gesundheitswesen. Betroffen sind damit auf Bundesebene namentlich die *Post*, die *Telekommunikation* und der *öffentliche Verkehr*. Die Kantone erbringen Grundversorgungsdienstleistungen insbesondere auf dem Gebiet des *Gesundheitswesens*, namentlich mit ihren *Spitälern*. Schliesslich werden Grundversorgungsdienstleistungen auf auch auf kommunaler Ebene erbracht. Angesprochen sind hier namentlich die *Versorgung mit Energie und Wasser* sowie die *Entsorgung von Abfall und Abwasser*. Aus volkswirtschaftlichen und sozialen Überlegungen gilt es sicherzustellen, dass der Service public flächendeckend, in guter Qualität und vor allem aber auch **preiswert** erbracht wird.

Mit der **Schweizerischen Post** hat sich der Preisüberwacher nach langen Verhandlungen auf ein umfassendes Preis- und Massnahmenpaket geeinigt. Aufgrund der Gewinnsituation hatte der Preisüberwacher bei der Post ein ungenutztes Preissenkungspotential ausgemacht. Da zunächst keine Einigung mit der Post erzielt werden konnte, musste der Preisüberwacher in diesem Fall zunächst ein formelles Verfahren auf Erlass einer Verfügung eröffnen. Die schlussendlich doch noch einvernehmlich zustande gekommene Regelung mit der Post beinhaltet Preissenkungen, den Verzicht auf Preiserhöhungen, die Senkung der Mindestmenge für preisgünstigere Massensendungen sowie die Abgabe von Gratismarken an alle Haushalte im Wert von rund 16 Millionen Franken. Gesamthaft beträgt die Preiswirkung gemäss Schätzungen der Post rund 280 Millionen Franken.

Die Tarife im **öffentlichen Verkehr** werden massgebend von politischen Entscheiden beeinflusst. Welche Leistungen muss der ÖV erbringen, wie hoch werden diese subventioniert, wie stark sind die Nutzer an der Finanzierung zu beteiligen? Diese Fragen werden von der Politik oder wie im Fall der FABI-Vorlage durch eine Volksabstimmung entschieden. Derartige Entscheide sind kosten- und tarifrelevant. Dies zeigte sich auch bei der Beurteilung der Tarifvorlage 2014 des Verbandes öffentlicher Verkehr (VöV). Aufgrund erhöhter Trassenpreise und ausgewiesener Abgeltungslücken im Regionalverkehr resultierte ein Tarifierhöhungsbedarf, der nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden konnte. Immerhin gelang es, mit dem VöV einen Verzicht auf die Preiserhöhung bei der 9-Uhr-Karte und Ertragsneutralität bei den Halbtax-Abonnements zu vereinbaren. Zudem haben sich die SBB dazu verpflichtet, im rentablen Fernverkehr auf den 50 wichtigsten Strecken im Gegenzug zu den Preiserhöhungen in den nächsten drei Jahren ein Kontingent von täglich mindestens 5000 Billetten mit einer Vergünstigung zwischen 30 und 50 Prozent anzubieten. Der Gesamtwert dieses neuen zusätzlichen Rabattangebotes beträgt rund 29 Mio. Franken pro Jahr. Die übrigen Preiserhöhungen von 2.9 Prozent konnten per Fahrplanwechsel 2014/2015 in Kraft gesetzt werden.

Im Bereich der **Telekommunikation** war der Preisüberwacher in erster Linie auf der systemischen Ebene, aber

auch bei der Unternehmung upc cablecom GmbH (Cablecom) aktiv. Stellung genommen hat die Preisüberwachung namentlich zu den Revisionen verschiedener Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) und zum bundesrätlichen Bericht über den Fernmeldemarkt. Die beschlossenen Änderungen im Verordnungsrecht und die vorgesehene Revision des FMG gehen zwar in die richtige Richtung, genügen indessen nach Ansicht des Preisüberwachers nicht, um die Wettbewerbssituation nachhaltig zu verbessern und die zum Teil noch immer hohen Preise genügend unter Druck zu setzen. Mit der Cablecom wurde aufgrund veränderter Marktverhältnisse eine Anpassung der noch bis Ende 2015 gültigen einvernehmlichen Regelung vereinbart, die eine Angebotserweiterung und eine moderate Preiserhöhung vorsieht.

Im Energiesektor beschäftigte sich der Preisüberwacher hauptsächlich mit den Preisen für die **Nutzung der Gasnetze** und mit den **Fernwärmeariften**. Nach mehrmonatigen Verhandlungen konnte sich der Preisüberwacher mit den Betreibern der schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetze auf eine Senkung der überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte um durchschnittlich 9.4 Prozent oder um rund 15 Mio. Franken jährlich einigen. Die Marktbeobachtung bei den Fernwärmeariften ergab stark unterschiedliche Tarifstrukturen und unterschiedliche Tarifniveaus bei den untersuchten Unternehmen. Die Resultate der Marktbeobachtung erlauben es der Preisüberwachung künftig, Anpassungen von Fernwärmeariften besser einzuschätzen, teure Anbieter zu identifizieren und nötigenfalls Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger abzugeben.

Bei den **Spitaltarifen** ergingen die ersten beiden Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts zu strittigen SwissDRG-Basispreisen. Namentlich wegen fehlender rechtlicher Regelungen bezüglich der Bestimmung der benchmarking-relevanten Betriebskosten und der Preisbildung räumt das Gericht den Kantonen bei deren Festlegung einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Die Kostenfolgen dieser Entscheide lassen sich im Detail noch nicht abschätzen. Sie könnten aber enorm sein. Die Preisüberwachung gelangte deshalb ans Eidg. Departement des Innern (EDI) mit Ausbauvorschlägen für eine verbesserte und detailliertere Regulierung der stationären Spitaltarifen, damit die gegenwärtig zu beobachtende Kostenexplosion bei den stationären Spitalleistungen möglichst bald gestoppt werden kann.

Die **Medikamente** kosten in der Schweiz im allgemeinen deutlich mehr als im Ausland. Ein Preisvergleich des Preisüberwachers hat nun gezeigt, dass dies auch für die sowohl medizinisch wie umsatzmässig sehr wichtigen Herz-Kreislauf-Präparate zutrifft. Besonders gross in diesem Marktsegment ist die Preisdifferenz bei den Generika. So betragen in den berücksichtigten sechs westeuropäischen Vergleichsländern die Preise für Generika im Durchschnitt nur rund einen Drittel der Schweizer Preise. Die Ergebnisse bestätigen damit die Preisüberwachung in ihren langjährigen Forderungen insbesondere nach Einführung eines Referenzpreis- bzw. Festbetragssystems bei patentabgelaufenen Medikamenten. Das EDI und der Gesamtbundesrat haben den Ball in der Zwischenzeit aufgenommen und eine entsprechende Gesetzesrevision angekündigt.

Die Preisüberwachung führt seit einigen Jahren eine spezielle Preisvergleichswebsite zu den wiederkehrenden **Wasser- und Abwassergebühren**. Um ein umfassenderes Bild der Situation zu erlangen, wurden 2014 erstmals auch die einmaligen fixen Anschlussgebühren in den grössten Städten des Landes erhoben und verglichen. Der Vergleich zeigt grosse Unterschiede, welche bei der Beurteilung der Angemessenheit der verbrauchsabhängigen Gebühren zu berücksichtigen sind. Weiter hat der Preisüberwacher in zahlreichen konkreten Fällen Empfehlungen an die zuständigen politischen Behörden abgegeben bzw. mit dem betroffenen Werk eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen. Im Bereich der **Abfallentsorgung** war der Preisüberwacher auf zwei Ebenen tätig. Zum einen intervenierte er im Kanton Neuenburg (Vadec SA) sowie im Zentralwallis (UTO) erfolgreich auf der Ebene der *Verbrennungspreise*. Die Senkung des Tonnenpreises beträgt 10 Prozent im Fall der Vadec SA und rund 17 Prozent im Fall von UTO. Zum anderen gab er auf kommunaler Ebene Empfehlungen zu den Sackgebühren und den Abfallgrundgebühren ab.

Zusätzlich zu den dominierenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Service public veröffentlichte die Preisüberwachung eine allgemeine **Studie zu den Kostenunterschieden** zwischen der Schweiz und dem Ausland. Eine allgemeingültige und abschliessende Antwort, welche Faktoren letztendlich für die Hochpreisinsel Schweiz verantwortlich sind, kann die Untersuchung des Preisüberwachers nicht bieten. Fest steht aber, dass - wenn die Hochpreisinsel erfolgreich bekämpft werden soll - die Bereitschaft vorhanden sein muss, verschiedene Grundsätze und lieb gewonnene Gewohnheiten zu überdenken und weitere Liberalisierungsschritte zu prüfen. Im Bericht „Preise und Kosten“ hat der Preisüberwacher zehn diesbezügliche konkrete Denkanstösse formuliert¹:

1. Wettbewerb fördern und Kartellgesetz verschärfen
2. Weiterer Abbau von Handelshemmnissen
3. Verzollung / Importformalitäten erleichtern
4. Monopole und marktmächtige Unternehmen konsequent regulieren
5. Tiefere Kosten für Logistik
6. Tiefere Kosten für Werbung und Marketing
7. Agrarfreihandel mit der EU / EWR anstreben
8. Liberalen Arbeitsmarkt verteidigen
9. Mehr Transparenz herstellen
10. Preissensibilität fördern

Diese haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

¹ Der Bericht ist abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch, Suchpfad Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2014 > Preise und Kosten.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Posttarife

Der Preisüberwacher hat sich im Januar 2014 mit der Post auf ein umfassendes Preis- und Massnahmenpaket im Bereich der Brief- und Paketpost geeinigt. Dieses enthält insbesondere Preissenkungen, den Verzicht auf Preiserhöhungen, die Senkung der Mindestmenge für preisgünstigere Massensendungen sowie die Abgabe von vier Gratismarken an alle Haushalte. Von der erzielten Einigung profitieren sowohl Privat- als auch Geschäftskunden. Die meisten Massnahmen sind seit 1. April 2014 in Kraft.

Der Preisüberwacher leitete bereits 2011 Abklärungen zur Angemessenheit der Preise bei der inländischen Brief- und Paketpost ein. Die umfassende Kosten- und Preisanalyse ergab, dass die Preise in diesem Bereich überhöht waren. Seit Herbst 2012 führte der Preisüberwacher mit der Schweizerischen Post Verhandlungen über eine Reduktion der Preise für inländische Briefe und Pakete im nicht reservierten Bereich (Briefe über 50 Gramm und Pakete). Da keine einvernehmliche Regelung gefunden werden konnte, leitete der Preisüberwacher im Februar 2013 gestützt auf Art. 10 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) ein formelles Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) auf Erlass einer Verfügung ein. Im Verlaufe dieses Verfahrens wurden gegen Ende 2013 nochmals Verhandlungen über Tarifmassnahmen geführt, welche im Januar 2014 in eine einvernehmliche Regelung mündeten.

Mit der bis Ende März 2016 geltenden einvernehmlichen Regelung wurde die Forderung des Preisüberwachers weitgehend erfüllt und das Verfahren konnte deshalb als gegenstandslos eingestellt werden.

Die *wichtigsten* Massnahmen der einvernehmlichen Regelung sind die folgenden:

- Die Post bietet den «Maxibrief Ausland» neu wieder uneingeschrieben und somit um sechs Franken bzw. bis zu 39 % günstiger an.
- Für Geschäftskunden wurde die Mindestmenge für die preisgünstigeren Massensendungen von 500 auf neu 350 Einheiten gesenkt. Diese kosten in der günstigsten Ausführung (Format Postkarte) CHF 0.47 (gegenüber dem Normalpreis von CHF 0.85 für B-Post). Damit kann eine Ersparnis bis zu 45 % erzielt werden.
- Für Privatkunden senkte die Post die Preise für Retourenpakete um 1.50 Franken bzw. bis zu 21 % und die Verzollungsgebühr um 50 Rappen bzw. bis zu 3.5 %.
- Jeder Haushalt erhielt 2014 vier Briefmarken (WebStamps) im Wert von je einem Franken.
- Die Briefpreise für A- und B-Post sowie alle Inlandpaketpreise werden bis mindestens Ende März 2016 nicht erhöht.

Eine vollständige Übersicht der vereinbarten Preise und Massnahmen kann der im Anhang zum Jahresbericht enthaltenen einvernehmlichen Regelung entnommen werden.

Im Sommer 2014 hat die Post dem Preisüberwacher neue Tarifmassnahmen unterbreitet, welche nicht Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind. Diese werden von der Preisüberwachung auf ihre Missbräuchlichkeit hin geprüft.

2. Tarifmassnahmen 2014/2015 im Direkten Verkehr: Der Preisüberwacher einigte sich mit dem VöV auf ein Preis- und Massnahmenpaket

Die vom Verband öffentlicher Verkehr (VöV) angekündigten Preismassnahmen per Dezember 2014 im direkten Personenverkehr konnten nicht vollständig umgesetzt werden. Gemäss einer zwischen dem Preisüberwacher und dem VöV abgeschlossenen einvernehmlichen Regelung verzichteten die Transportunternehmungen auf eine Preiserhöhung bei der 9-Uhr-Karte und bei den Halbtax-Abonnementen. Die übrigen Preiserhöhungen von 2.9 Prozent können in Kraft gesetzt werden. Auf den 50 wichtigsten Fernverkehrsstrecken müssen die SBB im Gegenzug zu den Erhöhungen in den nächsten drei Jahren ein Kontingent von täglich mindestens 5000 Billetten mit einer Vergünstigung zwischen 30 und 50 Prozent anbieten. Der Gesamtwert dieses Rabattangebotes beträgt rund 29 Mio. Franken pro Jahr. Zudem bietet die öV-Branche als Pilot während vorerst drei Monaten ein Abend-GA gültig ab 19 Uhr an.

Im Mai 2014 hat der VöV eine lineare Erhöhung der Preise im direkten Personenverkehr um 2.9 Prozent angekündigt. Begründet wurde die Erhöhung mit einem prognostizierten Fehlbetrag (sog. Abgeltungslücken) von 90 Mio. Franken im *Regionalverkehr*. Die Analyse des Preisüberwachers hat gezeigt, dass die geplante Erhöhung nur zum Teil gerechtfertigt ist. Durch die lineare Erhöhung des Einheitstarifs werden nämlich auch die *Fernverkehrskunden* belastet, obwohl in dieser rentablen Sparte keine Abgeltungen ausgerichtet werden und demzufolge im Fernverkehr auch keine Abgeltungslücke besteht. Der Preisüberwacher verlangte für die Fernverkehrskunden vom VöV deshalb Kompensationsmassnahmen in der Höhe von 29.2 Mio. Franken. Mit dem Verkauf von - vorerst zugs- und personengebundenen - **Billetten mit einer Vergünstigung von 30 bis 50 Prozent auf den 50 Paradenstrecken des Fernverkehrs** der SBB wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Zusammen mit der Verhinderung der Preiserhöhungen beim Halbtaxabonnement und bei der 9-Uhr-Karte sowie den übrigen Massnahmen konnten die Tarifierhöhungen damit wesentlich abgedeckt werden.

Wenn entgegen den Erwartungen die realisierte Gesamtvergünstigung über die vergünstigten Billette auf den Fernverkehrsstrecken weniger als 29.2 Mio. Franken pro Jahr beträgt, so müsste die öV-Branche die Differenz gemäss der getroffenen Vereinbarung über eine entsprechende Anzahl von 9-Uhr-Karten zum Halbtaxabonnement für 29 Franken (Rabatt von 50 Prozent gegenüber dem aktuellen Preis) ausgleichen.

Zwecks besserer Auslastung der Züge in der Nebenverkehrszeit bieten die Transportunternehmungen als Pilot während eines Verkaufszeitraums von drei Monaten ferner ein 6 Monate gültiges **Abend-GA** gültig ab 19 Uhr zu einem noch zu bestimmenden attraktiven Preis an. Über eine definitive Einführung dieses neuen Produkts wird der VöV nach Auswertung der Pilotphase entscheiden. Sollte diese Massnahme nicht bis Dezember 2015 umgesetzt sein, müsste die öV-Branche den Preis für das Halbtaxabonnement bis zur vollständigen Umsetzung dieser Massnahme um 10 Franken reduzieren.

Ausblick auf die Tarifmassnahmen bis Ende 2017

Die vom Bundesrat geplante zweite Tranche der **Trassenpreiserhöhung** um 100 Mio. Franken kann die Branche - nach Rückbestätigung durch das Bundesamt für Verkehr - zu gegebener Zeit gemäss dem politischen Willen (vgl. FABI-Vorlage) auf die Tarife überwälzen. Darüber hinaus dürfen die Tarife bis Ende 2017 vorbehältlich hoheitlicher Beschlüsse mit direkten Tarifaufwirkungen und vorbehältlich einer aufgelaufenen Teuerung von über einem Prozent nicht erhöht werden. Damit besteht in den drei nächsten Fahrplanjahren Sicherheit über die Tarifentwicklung.

Die einvernehmliche Regelung ist im Wortlaut im Anhang zum Jahresbericht publiziert.

3. Kabelfernsehen: Neue Einvernehmliche Regelung mit upc cablecom

Der Preisüberwacher einigte sich mit der upc cablecom über den monatlichen Abonnementspreis 2015 für den Kabelanschluss und das im Preis enthaltene Grundangebot. Dieses umfasst neben weiteren Angebotsverbesserungen ab 1.1.2015 zusätzlich einen Telefonanschluss, für den bis anhin Fr. 25.– (inkl. Festnetzverbindungen Schweiz) anfielen. Der monatliche Abonnementspreis wird um 90 Rappen auf Fr. 29.95 im Monat erhöht. Für die im Grundangebot enthaltenen Internet- und Telefondienste wird ab 2015 auf die Aktivierungsgebühr von Fr. 49.– verzichtet.

Das auf 1.1.2015 neu ausgestaltete Grundangebot setzte eine Anpassung der einvernehmlichen Regelung zwischen der upc cablecom und dem Preisüberwacher vom 12.10.2012 voraus, in der nicht nur der Abonnementspreis für den Kabelanschluss, sondern auch das aktuelle Grundangebot umschrieben ist. Entsprechend beantragte upc cablecom die bestehende einvernehmliche Regelung aufzuheben oder dem künftigen erweiterten Grundangebot anzupassen.

Mit dem erweiterten Grundangebot reagiert upc cablecom auf die Marktentwicklung. Swisscom, die grösste schweizerische Fernmeldediensteanbieterin, konnte sich mit über einer Million Kundinnen und Kunden (Stand 31.3.2014) erfolgreich als Anbieterin von TV-Diensten etablieren. Auch Sunrise als weitere Telekommunikationsvollversorgerin konnte mit ihren Kombiangeboten im Fernsehbereich Fuss fassen. Durch die wachsende Verbreitung von Internetanschlüssen mit hohen Download-Geschwindigkeiten haben internetbasierte Fernsehdienste wie Zattoo und Wilmaa sowie der direkte Bezug von Filmen und TV-Sendungen ab diversen In-

ternetportalen an Bedeutung gewonnen. Auch wenn die klassischen Kabelfernsehnetze weiterhin eine Vormachtstellung bei der Verbreitung von Fernsehprogrammen geniessen, hat sich der Markt in den letzten Jahren durch die neuen Konkurrenten und Verbreitungskanäle (Telekomnetz, Internet) verändert. upc cablecom plant, sich mit einem erweiterten Grundangebot, das die Kommunikationskanäle TV, Internet und Telefonie abdeckt, als Vollversorgerin zu etablieren.

Nach eingehender Analyse und mehrmonatigen Verhandlungen konnte der Preisüberwacher einer Anpassung der einvernehmlichen Regelung zustimmen. Sie bringt eine Verbesserung des Preis-/Leistungsverhältnisses mit sich. Der Preisüberwacher stellte fest, dass sich die Nutzungsgewohnheiten der Konsumentinnen und Konsumenten mit den Möglichkeiten des digitalen Fernsehens teilweise verändert haben. Die meisten Angebote der TV-Dienstleister gehen über die reine Verbreitung der TV-Programme hinaus. Angesichts dieser Marktentwicklung erscheint es dem Preisüberwacher angebracht, dem Wunsch der upc cablecom nach einer flexibleren Ausgestaltung der laufenden einvernehmlichen Regelung nachzukommen, damit sich letztere im ändernden Markt positionieren kann. Die einvernehmliche Regelung soll dem Innovationswillen der upc cablecom nicht im Wege stehen, zumal das Preis-/Leistungsverhältnis mit dem neuen Grundangebot insgesamt verbessert wurde. Der Preisüberwacher erhofft sich dadurch eine Belebung des Wettbewerbs. Angesichts der vorgesehenen Angebotsverbesserungen (Telefonanschluss, Videothek) erachtet er die Preiserhöhung um 90 Rappen als akzeptabel.

Die vorzeitige Anpassung der einvernehmlichen Regelung wurde an Bedingungen geknüpft. Internetzugang und Telefonanschluss, die im Abonnementspreis enthalten sind, können ab 1.1.2015 ohne Aktivierungsgebühr (aktuell Fr. 49) bestellt werden. Ein hierfür erforderliches Modem stellt upc cablecom kostenlos zur Verfügung. Ebenfalls verlangte der Preisüberwacher die Beschränkung der Kündigungsfrist auf 2 Monate nach einer maximalen Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Konsumentinnen und Konsumenten, die am veränderten Grundangebot der upc cablecom keinen Gefallen finden, wird so die Möglichkeit geboten, nach Prüfung alternativer Angebote innert nützlicher Frist den Anbieter zu wechseln. Funktionierender Wettbewerb wird begünstigt, wenn der Anbieter problemlos gewechselt werden kann.

Am 13.5.2013 entschied das eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, die Verpflichtung, bestimmte TV-Programme über Kabelnetze auch analog zu verbreiten, auf den 1.1.2015 definitiv aufzuheben. Der entsprechende Abschnitt in der einvernehmlichen Regelung, der die Verbreitung einer Mindestzahl von 10 analogen TV-Programmen vorsieht, wurde entsprechend ebenfalls gestrichen. Eine Verbreitungspflicht zu einem parallelen Minimalangebot an analogen TV-Sendern erscheint angesichts der technologischen Entwicklung nicht mehr sinnvoll. Freiwillig ist es der upc cablecom selbstverständlich weiterhin erlaubt, auch analog zu senden.

Die angepasste einvernehmliche Regelung vom 12.10.2012 ist auf Ende 2015 befristet. Die Anpassun-

gen, die auf 1.1.2015 in Kraft treten, gelten ebenfalls bis 31.12.2015. Weitergehende von upc cablecom geplante Angebots- und Preisanpassungen nach Ablauf der einvernehmlichen Regelung stehen unter Vorbehalt einer entsprechenden Überprüfung nach dem Preisüberwachungsgesetz. Die getroffene Vereinbarung ist im Anhang des Jahresberichts einsehbar. Eine Übersicht über die Änderungen bietet die nachfolgende Tabelle.

upc cablecom Grundangebot	2014	2015
Abonnementspreis pro Monat (inkl. MWSt. und Urheberrechts- abgabe)	Fr. 29.05	Fr. 29.95 (+ 90 Rp.)
Monatliche Abgeltung für den Kabelanschluss	<i>inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i>
Digitale TV-Programme , soweit verfügbar in HD-Qualität	mind. 55 TV Programme	mind. 60 TV Programme (+ 5 Progr.)
Videothek mit Serien- und Spielfilmangebot	<i>nicht inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i>
Analoge TV-Programme	Mind. 10 Programme	Keine Vorgabe
Konverterbox (digital/analog)	kostenlos (1 pro Haushalt)	kostenlos (1 pro Haushalt)
Internetzugang (2 Mbit/s Downloadrate)	<i>inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i>
Festnetztelefonanschluss (Aufbau pro Gespräch 12 Rp. Verbindung pro Minute 8 Rp. in CH-Festnetz)	<i>nicht inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i> (aktuell ab Fr. 25 inkl. Verbin- dungen ins CH-Festnetz)
App „upc phone“ (Im Ausland über WLAN zum Festnetztarif telefonieren)	<i>nicht inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i>
Einmalige Aktivierungsgebühr (Internet-, Telefon)	Fr. 49.-	Fr. 0.- (- Fr. 49)
Service Plus-Leistungen (Hausinstallation)	<i>nicht inbegriffen</i>	<i>nicht inbegriffen</i>

Tabelle 1: Grundangebot 2014 und 2015 von upc cablecom im Vergleich

4. Überregionale und regionale Netznutzungsentgelte für Gas

Nach mehrmonatigen Verhandlungen konnte sich der Preisüberwacher am 30. Oktober 2014 mit den Betreibern der schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetze (HD-Gasnetzbetreiber) auf eine Senkung der überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte um durchschnittlich 9,4 % einigen. Mit den Netznutzungsentgelten wird der Transport von Erdgas auf den überregionalen und regionalen Netzen durch die Unternehmen Swissgas, Gaznat, Erdgas Zentralschweiz, Gasverbund Mittelland und Erdgas Ostschweiz abgegolten.

Im Oktober 2012 ist die zwischen dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG und den Grossverbrauchern von Erdgas (Interessengemeinschaft Erdgas und Interessengemeinschaft Energieintensiver Betriebe) getroffene Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas (Verbändevereinbarung) in Kraft getreten. Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für den Zugang zu den schweizerischen Erdgasnetzen und erlaubt dadurch eine teilweise Marktöffnung zu einheitlichen Konditionen. Da sich in der Folge mehrere Unternehmen und Grossverbraucher beim Preisüberwacher meldeten, hat dieser beschlossen, die Auswirkungen der Vereinbarung auf die Netznutzungsentgelte zu untersuchen. So hat er Swissgas und die Regionalgesellschaften im März 2013 um Informationen gebeten, um die Höhe der überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte beurteilen zu können. Die ersten Ergebnisse der Analyse wiesen auf missbräuchlich hohe Netznutzungsentgelte im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hin. Dies war laut Preisüberwacher vor allem darauf zurückzuführen, dass die Zinsen und Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten und nicht auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten berechnet wurden.

Der Preisüberwacher legte die Ergebnisse seiner Untersuchung den Vertretern der betroffenen Unternehmen vor und lud diese im Sinne von Artikel 9 PüG zu Verhandlungen für eine einvernehmliche Regelung ein.

Nach langen Diskussionen konnte schliesslich eine solche Regelung gefunden werden. Ihre wesentlichen Bestandteile sind:

Die HD-Gasnetzbetreiber ändern ab 2015 die Kalkulationsvorgaben für ihre Netznutzungsentgelte. Die kalkulatorischen Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) werden neu auf Basis der *ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten* ermittelt. Der nominale Kapitalkostensatz (WACC), mit dem die HD-Gasnetzbetreiber das eingesetzte Kapital verzinsen dürfen, wird gesenkt. Er orientiert sich an dem vom Bundesrat festgelegten WACC für Stromnetze, wobei ein Risikozuschlag von 0,2 % gewährt wird. Der Preisüberwacher hält ausdrücklich an seiner Kritik an der in der Stromversorgungsverordnung festgelegten Herleitungsmethode des WACC fest. Er konnte aber für eine Gleichbehandlung von Strom- und Gasnetzen im Sinne eines Kompromisses ein gewisses Verständnis aufbringen. Schliesslich können die für die Netznutzungsentgelte relevanten Kapitalkosten mit diesen zwei Massnahmen wesentlich gesenkt werden. Auf Anregung der betroffenen Gasnetzbetreiber wurde eine gebundene Reserve für künftige Investitio-

nen geschaffen, um auf diese Weise die Auswirkungen infolge der geänderten Methode und ihre besondere Situation angesichts der vergangenen Entwicklung zu berücksichtigen. Um zu einer rasch umsetzbaren einvernehmlichen Regelung zu gelangen, hat der Preisüberwacher der Bildung dieser Reserve zugestimmt.

Dank der einvernehmlich vereinbarten Massnahmen konnten die überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte auf den 1.1.2015 um **durchschnittlich 9,4 % gesenkt** werden (CHF 15 Millionen pro Jahr).

Die HD-Gasnetzbetreiber kalkulieren somit ihre Netznutzungsentgelte jedes Jahr gemäss den vereinbarten Vorgaben. Es sind nur die Kosten anrechenbar, die für einen effizienten Netzbetrieb nötig sind. Während der Dauer der einvernehmlichen Regelung müssen die HD-Gasnetzbetreiber die jährliche Kalkulation ihrer Netznutzungsentgelte beim Preisüberwacher einreichen und aufzeigen, dass die Kalkulationsmethode nicht zu Ungunsten der Durchleitungsnachfrager geändert wurde. Das Grundsatzdokument für die Berechnung der überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte muss zudem an den Inhalt der einvernehmlichen Regelung angepasst werden.

Die einvernehmliche Regelung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gilt voraussichtlich bis zur Inkraftsetzung des Gasmarktgesetzes, höchstens aber für fünf Jahre. Die Regelung liegt diesem Bericht bei.

5. Marktbeobachtung Fernwärme: Vielfältige Tarifstrukturen und unterschiedliche Preisniveaus

Die Preisüberwachung hat eine Untersuchung zur Struktur und zum Niveau der Preise der grössten Fernwärmeanbieter der Schweiz durchgeführt. Die Abklärung hat ergeben, dass die Tarifstrukturen recht unterschiedlich sind. Dies trifft besonders auf den Arbeitspreis zu, der sich bei einem Teil der Anbieter mehr kostenbasiert entwickelt (Teuerung), bei anderen Anlagen an den Preis eines anderen Energieträgers (Öl/Gas) gekoppelt ist. Teilweise gibt es auch Mischformen. Das Preisniveau ist relativ unterschiedlich. Die Unterschiede dürften zu einem Teil durch exogene Faktoren bestimmt sein, aber auch die Kostenseite weist namhafte Unterschiede auf. Die Marktbeobachtung erlaubt es künftig, Anpassungen von Fernwärmearifsen besser einzuschätzen und teure Anbieter zu identifizieren.

5.1 Einleitung

Nach dem Super-GAU in Fukushima haben Bundesrat und Parlament im Grundsatz den Atomausstieg beschlossen. Sie haben damit die **Energiewende** eingeleitet. Deren Ziel ist es, die Energieversorgung nachhaltiger zu gestalten, um die ökologischen und sozialen Probleme, welche mit der Nutzung fossiler und nuklearer Energieträger verbunden sind, zu verringern. Die Neuausrichtung der Energiepolitik soll deshalb den Übergang zu einer Energieversorgung einläuten, die stark auf erneuerbaren Energien basiert. Im Rahmen dieser Entwicklung kommt künftig der Nutzung der Abwärme von Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) eine grössere Bedeutung zu.

Bei der Verbrennung von Abfall in KVA fallen grosse Mengen an Abwärme an. Diese wird heute in fast allen Schweizer KVA nebst für Strom auch in Form von Wasserdampf als Fernwärme genutzt. Sie wird für Heizzwecke und für Warmwasser im Wohn- und Bürobereich eingesetzt. Einzelnen KVA veräussern die Abwärme auch in Form von Prozesswärme an die verarbeitende Industrie.

Der Bedarf an Komfortwärme (Heizung, Warmwasser) wird zur Zeit in der Schweiz auf jährlich 85 TWh² geschätzt. Bis 2050 wird mit einem Rückgang auf 45 TWh/a gerechnet. Dieser ergibt sich in erster Linie durch die zunehmend bessere Wärmedämmung von Bauten und damit einen sinkenden Bedarf an Heizwärme. Das Potential erneuerbarer Energien für Nah- und Fernwärme liegt in der Schweiz bei nicht weniger als 238 TWh/a und übersteigt damit den heutigen und künftigen Bedarf an Komfortwärme um ein Mehrfaches.³ Allerdings fallen die Orte mit hoher Wärmedichte und solche, wo eine genügende Nachfrage besteht geografisch oftmals auseinander, sodass nur ein vergleichsweise kleiner Teil des Potentials genutzt werden kann; es wird von 17.3 TWh/a ausgegangen. **Damit können längerfristig aber immerhin rund 40% des Bedarfs an Komfortwärme mit Fernwärme gedeckt werden.**

Die einzige Fernenergiequelle, die bis anhin vergleichsweise breit genutzt wird, sind die Kehrichtverbrennungsanlagen. Die jährlich produzierte Energiemenge beläuft sich auf 3,7 Mio. TWh. Die grössten Fernwärmeanbieter in der Schweiz sind damit die Kehrichtverbrennungsanlagen, deren Zahl sich auf 30 beläuft.

5.2 Erhebung der Preisüberwachung

Im Rahmen der Marktbeobachtung wurden deshalb von der Preisüberwachung von sämtlichen KVA Daten zur Wärmeabgabe an die Endverbraucher und zu den verrechneten Preisen mittels Fragebogen erhoben. Teilweise konnten die KVA keine Auskunft erteilen, da diese nicht Eigentümer und Betreiber der Fernwärmenetze sind. In einem zweiten Durchgang wurden deshalb vier weitere Netzbetreiber kontaktiert. Ein grösseres Fernwärmenetz besteht auch im Umfeld des Kernkraftwerks Beznau. Dieser Betreiber wurde ebenfalls in unsere Marktbeobachtung miteinbezogen. Wir gehen damit davon aus, die grössten Fernwärmenetze der Schweiz erfasst zu haben.

Mit einer Ausnahme haben alle angeschriebenen Fernwärmenetzbetreiber unseren Fragebogen vollständig beantwortet.⁴ Vier der 34 Netze produzieren einzig Prozessdampf für die Industrie.⁵ Diese Unternehmen wurden nicht näher untersucht. Wir gehen davon aus, dass die Stärke der beiden Marktseiten vergleichbar und damit die Gefahr eines Preissmissbrauchs eher gering ist.

² Eine Terrawattstunde entspricht 1 Milliarde Kilowattstunden. Mit einer Kilowattstunde kann man bspw. bei einer Leistung von 2400 Watt 25 Minuten staubsaugen.

³ Vgl. hierzu Eicher+Pauli im Auftrag von Verband Fernwärme Schweiz (2014): Weissbuch Fernwärme Schweiz – VFS Strategie.

⁴ Die AEK Energie AG Solothurn, welche einen Teil der Abwärme der KVA Zuchwil in zwei Fernwärmenetze einspeist, erteilte aufgrund rechtlicher Vorbehalte nicht vollständig Auskunft.

⁵ Es sind dies die Fernwärme Wynenfeld AG sowie die Netze der KVA Bazenheid, Thurgau und Oberwallis.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurde die Fernwärme Emmen AG.⁶ 29 Netze wurden damit näher untersucht.

Die Voraussetzungen der KVA Wärme in ein Netz einzuspeisen sind nicht überall gleich gut. Schwierigkeiten ergeben sich beispielsweise dann, wenn eine Anlage abseits des Siedlungsgebietes steht. Wärmetransport über längere Distanzen ist mit Effizienzverlusten und hohen Kosten verbunden. Ist dieser Transport nicht möglich, muss die Wärmeenergie in Strom transformiert werden, um den Transport der Energie über weitere Strecken zu ermöglichen. Da die Transformation von thermischer Energie aus Wasserdampf in Strom aber aus technischen Gründen immer mit einem sehr hohen Energieverlust verbunden ist, stellt die Stromproduktion nur die zweitbeste Lösung dar.

Die nachfolgend ausgewiesenen Wärmeabgabemengen für die einzelnen Anlagen widerspiegeln deshalb teilweise auch die unterschiedlichen Wärmeabsatzmöglichkeiten der KVA.

Die **KVA Basel** speist jährlich annähernd 1 Mio. MWh Energie ins Fernwärmenetz ein und ist damit die **grösste** Anbieterin von Fernwärme in der Schweiz. Weitere grosse Anbieter sind die Netze der Stadt **Zürich** (mit den KVA Hagenholz und Josefstrasse) mit rund 734'000 MWh sowie jenes der industriellen Betriebe der Stadt **Lausanne** mit rund 396'000 MWh pro Jahr. Rund 50% der Energie der hier untersuchten 29 Fernwärmenetze wird von diesen drei Anbietern produziert. Auf der anderen Seite produziert rund die Hälfte der Anlagen (15) weniger als 60'000 MWh jährlich. Diese Vielzahl kleinerer Produzenten trägt mit rund 10% zur Fernwärmeproduktion bei, verbrennt aber einen Viertel des in der Schweiz anfallenden Abfalls.

5.3 Analyseergebnis

5.3.1 Tarifmodelle

Die Tarifmodelle bestehen oftmals aus drei Komponenten: Der **Leistungspreis** orientiert sich an den für die im konkreten Fall erforderliche Infrastruktur zur Versorgung mit Fernwärme. Er hängt damit von der abonnierten Leistung ab und wird jährlich erhoben. Mit dem **Arbeitspreis** wird die bezogene Energiemenge abgegolten. Die **Anschlussgebühr** schliesslich, über welche die Anschlusskosten oder zumindest ein Teil davon finanziert wird, wird einmal erhoben.

Mit Ausnahme von zwei Zürcher Fernwärmenetzen (Kezo Hinwil und Horgen) gelangen in allen 29 untersuchten Netzen Leistungspreise und Arbeitspreise zur Anwendung. Hinsichtlich der Grundstruktur der Tarifmodelle besteht damit eine recht weitgehende Homogenität. Unterschiedlich sind dagegen die Preisanpassungsmechanismen – soweit solche überhaupt festgelegt sind.

Uneinheitlicher Preisanpassungspfad sowohl ...

Immerhin vier Netze kennen **weder beim Leistungspreis noch beim Arbeitspreis einen Anpassungsmechanismus** (Fernwärme Siggenthal AG, Basel, Lausanne und Refuna/Beznau). In diesen Fällen entscheidet

⁶ Da diese ihre Energie ab dem Jahr 2015 nicht mehr aus der KVA Real bezieht, da die KVA den Betrieb einstellt.

der Verwaltungsrat über die Tariffhöhe bzw. bei den öffentlich-rechtlichen Netzen müssen die Tarife von einer Behörde genehmigt werden. Aus Sicht der Konsumenten, die oftmals vertraglich über 15 und mehr Jahre an den Anbieter gebunden sind, können solch offene Verträge ein **erhebliches Risiko** darstellen.

Ebenfalls keine klaren Preisanpassungsmechanismen kennt das Fernwärmenetz der Satom SA in Monthey. In diesem Versorgungsgebiet werden einzig **Durchschnittspreise** garantiert, die tiefer sind als wenn die Energieträger Heizöl oder Gas verwendet würden. Was diese Durchschnittsbetrachtung für den Einzelfall bedeutet, lässt sich nicht genau vorhersagen. Böse Überraschungen scheinen jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Ebenfalls keinen formalisierten, klaren Preisanpassungspfad beim Leistungspreis und Arbeitspreis im Einzelfall kennt ewb (Bern). Die Preise orientieren sich an den **Gesamtkosten** einer **Gasheizung** eines Referenzobjektes.

Die verbleibenden 21 Anlagen haben mehr oder weniger klar definierte Preisanpassungspfade sowohl für den Leistungspreis als auch für den Arbeitspreis. Das bemerkenswerteste an den Tarifmodellen der untersuchten Schweizer Fernwärmenetze ist die **grosse Vielfalt an Preisanpassungspfaden und zwar sowohl beim Leistungspreis als auch beim Arbeitspreis**.

... beim Leistungspreis als auch ...

Der Leistungspreis ist in zehn Fernwärmenetzen direkt an den **Landesindex der Konsumentenpreise** geknüpft: EBM/Oftringen, Biel, Thun, Untervaz, St. Gallen, Regio Energie AG/Zuchwil, AEK Energie AG Luterbach und Derendingen/Zuchwil, Teris/Giubiasco, Zürich.

Ähnlich präsentiert sich die Situation in Genf, wo der Leistungspreis des Genfer Netzes Cadiom SA an den **Genfer Konsumentenpreisindex** gebunden ist, während beim zweiten Genfer Netz (Cadsig SA) einzig der Unterhaltsteil des Grundpreises vom erwähnten Genfer Index abhängt.

Diverse weitere Netze sehen **ebenfalls Indexbindungen** vor. In Niederurnen hängt die Entwicklung des Leistungspreises von den brennstoffunabhängigen Betriebskosten einer Ölheizung ab. Die Leistungspreise der Neuenburger Fernwärmenetze in Neuenburg, La Chaux-de-Fonds, Le Locle und Colombier können auf Grund der Entwicklung des Maschinenpreisindex von Swissem angepasst werden. In Buchs SG kann der Leistungspreis den sich verändernden Kapital- und Unterhaltskosten Rechnung tragen und die beiden Netze in Winterthur und Dietikon machen den Leistungspreis vom Teilindex Heizungs- und Lüftungsanlagen des Zürcher Wohnbaukostenindex abhängig.

Die grösste Planungssicherheit hinsichtlich Leistungspreis haben die Fernwärmekunden der Groupe E SA, die das Fernwärmenetz betreibt, das der Freiburger KVA angegliedert ist. Der Leistungspreis ist dort **fix**.

... beim Arbeitspreis

Während der Leistungspreis also oftmals an einen Konsumentenpreisindex gebunden ist, steht beim **Arbeits-**

preis häufig eine Koppelung an den Heizölpreis im Vordergrund. Bei sieben der 21 Netze folgt der Arbeitspreis direkt den Schwankungen des Heizölpreises (Biel, Cadsig/Genf, Niederurnen, St. Gallen, Zürich, Hinwil und Buchs SG). Die Ölheizung wird hier wohl als analog zur Fernwärmeversorgung verstanden und der Heizölpreis stellt damit den Referenz-Preis dar. Analoge Überlegungen dürften im Netz von Cadbar/Colombier gelten, wo der Energiepreis direkt an den Gaspreis gebunden ist.

Umgekehrt ist der Energiepreis in sieben weiteren Netzen direkt an den **Landesindex der Konsumentenpreise** geknüpft (Untervaz, Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Regio Energie AG, AEK Energie AG Derendingen und Giubiasco). Die Energiepreise scheinen sich hier mehr an den Kosten als an den Preisen für alternative Energieträger zu orientieren. Ebenfalls eher kostenbasierte Energiepreise werden von der Cadiom SA in Genf verrechnet. Der Arbeitspreis ist dort an den Genfer Konsumentenpreisindex und an die Kosten der Wärmebeschaffung gekoppelt. Eine letzte Variante einer mehr kostenbasierten Preispolitik wird in Dietikon angewendet, wo der Arbeitspreis (wie der Leistungspreis) an den Heizungs- und Lüftungsindex des Zürcher Wohnbaukostenindex gebunden ist.

Zwei Fernwärmenetze kennen **Mischformen** zwischen kostenbasierten Preisen und marktanalogen Preisen. In Thun ist der Arbeitspreis sowohl vom LIK als auch vom Gaspreis abhängig. In Freiburg hängt der Arbeitspreis nebst den Verbrennungskosten der KVA und dem LIK auch vom Strompreis ab.

In zwei weiteren Netzen schliesslich ist die Entwicklung des Arbeitspreis an **mehrere Energieträger** gebunden: Im EMB-Netz ans Heizöl und an den Strom. Im Fernwärmenetz der AEK Energie AG Luterbach schliesslich hängt der Arbeitspreis von der Preisentwicklung der drei Energieträger Holz, Öl und Strom ab.

5.3.2 Preisniveau

Auf Grund der unterschiedlichen Tarifmodelle sind Preisvergleiche zwischen den verschiedenen Anbietern schwierig. Wir haben deshalb Haushalts- und Unternehmenstypen mit Konsumprofilen definiert und für die verschiedenen Typen die Energiekosten pro kWh ermittelt.⁷ Die nachfolgende Grafik zeigt, dass die so **ermittelten Preise stark variieren**.

Ein Teil dieser Unterschiede dürfte auf Unterschiede beim **Wärmeträger**, der **Wärmedichte** des zu versorgenden Gebietes, der **Anschlussgebühren**, der **Leitungsführung**, der **Bezugsgrösse** der Abnehmer, der **Schnittstellen** zu den Kunden sowie auf die **Abschreibungsdauer** und die **Zinssätze** zurück zu führen sein.

Ohne Berücksichtigung dieser Faktoren zeigt sich, dass die AEK Energie und Viteos Neuchâtel unabhängig vom Verbrauchsprofil allen Kunden vergleichsweise hohe Preise verrechnen. Cadsig in Genf erweist sich bei grösseren Haushalten und Groupe E bei den Unternehmen als eher teuer. Bei den grössten Unternehmenskunden ist schliesslich Trimmis ebenfalls relativ teuer.

⁷ Hinsichtlich der Definition der Verbrauchskategorien kann auf die Gaspreisvergleich-Website der Preisüberwachung verwiesen werden. <http://gaspreise.preisueberwacher.ch/web/index.asp>.

Vergleichsweise günstig fahren umgekehrt Haushalte, welche die Möglichkeit haben, Wärme bei den Gemeindegewerken Horgen zu beziehen. Selbiges gilt im Wesentlichen sowohl für die Haushalte als auch die Unternehmen für Kunden der Stadtwerke Winterthur und von Limeco in Dietikon.

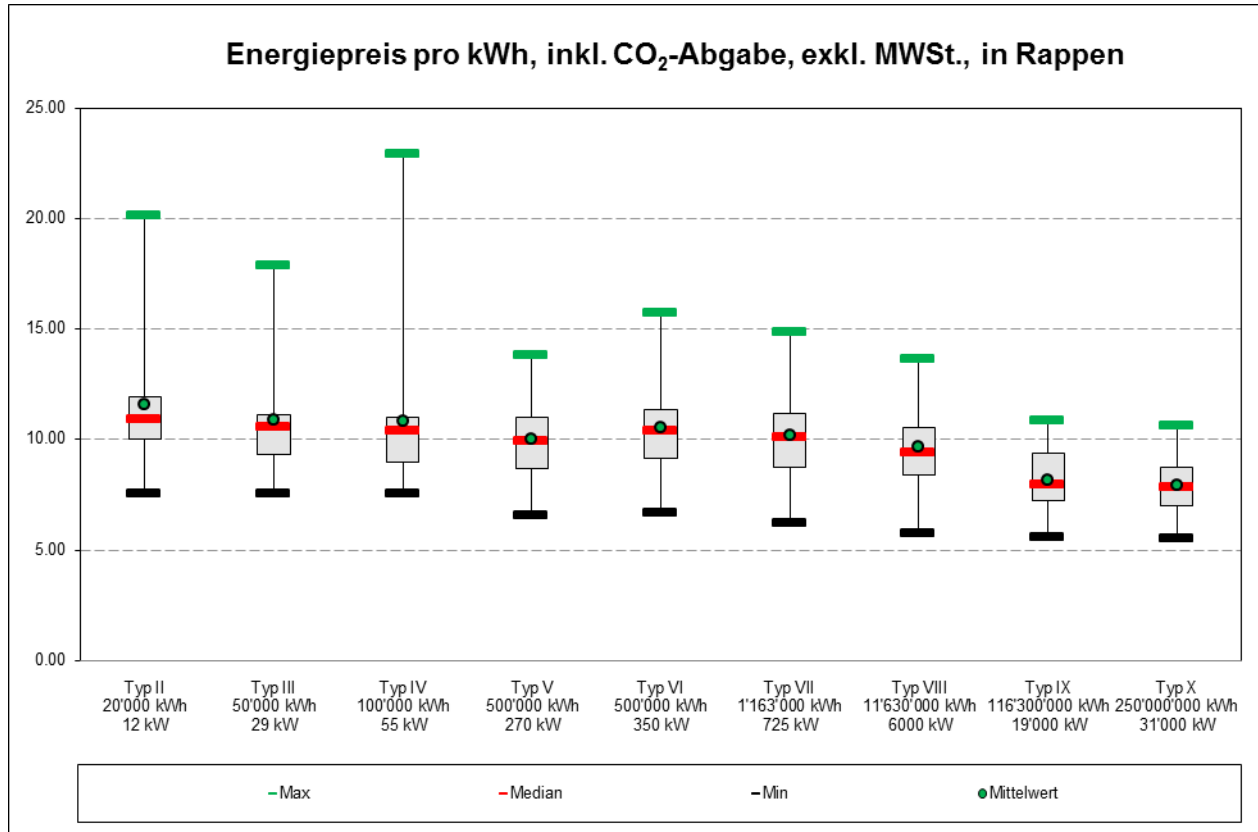


Abbildung 1: Energiepreis pro kWh, inkl. CO₂-Abgabe, exkl. MWSt., in Rappen

5.3.3 Fazit und Ausblick

Die Abklärung der Preisüberwachung hat gezeigt, dass die Tarifstrukturen recht unterschiedlich sind. Dies trifft besonders auf den Arbeitspreis zu, der in einzelnen Anlagen sich mehr kostenbasiert entwickelt (Teuerung), in anderen KVA mehr durch die Koppelung an einen anderen Energieträger (Öl/Gas) referenzierend entwickelt. Teilweise gibt es auch Mischformen zwischen den Systemen. Das Preisniveau ist recht unterschiedlich.

Die Marktbeobachtung erlaubt der Preisüberwachung künftig, Anpassungen von Fernwärme-tarifen besser einzuschätzen, teure Anbieter zu identifizieren und Stellungnahmen an politische Entscheidungsträger abzugeben.

6. Telekommunikation

Der Preisüberwacher hat zu mehreren Änderungsvorlagen für die Fernmelderegulierung Stellung genommen. Besonders gefreut hat er sich darüber, dass im Rahmen der Revision der Fernmeldeverordnung (FDV) die von den Telefonanbietern für Mehrwertdienstnummern erhobenen Zuschläge aufgehoben wurden. Er bedauert allerdings, dass die 058er-Nummern von dieser Änderung ausgenommen sind. Begrüsst hat er ausserdem die Ankündigung des Bundesrates, wonach das Fernmeldegesetz (FMG), das zahlreiche Lücken aufweist, revidiert werden soll. Erfreut war er besonders auch darüber, dass ein Teil seiner Empfehlungen zum Roaming berücksichtigt wurden (sekundengenaue Abrechnung und Local Breakout). Dennoch gehen die Änderungen für den Preisüberwacher nicht weit genug, um den Wettbewerb zu stärken und die hohen Preise in der Schweiz zu senken, insbesondere für den Internetzugang, den Mobilfunk und die Einträge in die Telefonverzeichnisse.

6.1 Änderungen der Ausführungsverordnungen zum Fernmeldegesetz

Der Preisüberwacher wurde 2014 zu mehreren Änderungsvorlagen zu den Ausführungsverordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) konsultiert. Er hat zu diesem Thema eine öffentliche Stellungnahme publiziert. Der Preisüberwacher begrüsst insbesondere die für die Mehrwertdienstnummern vorgesehenen Änderungen. Heute verlangen die Telefonanbieter häufig Preiszuschläge, wenn ihre Kundinnen und Kunden gewisse dreistellige Kurznummern, Einzelnummern (z.B. 090x, 080x, 084x, 0878) oder 18xy-Nummern anrufen. Diese Zuschläge werden zusätzlich zu dem vom Inhaber der Nummer verrechneten Preis erhoben und sind in den Pauschalangeboten der Anbieter nicht inbegriffen. Im Rahmen der am 5. November 2014 vom Bundesrat genehmigten Änderung der Fernmeldeverordnung (FDV), zu der die Preisüberwachung Stellung genommen hat, werden diese Zuschläge der Anbieter per 1. Juli 2015 aufgehoben. Dies sorgt für mehr Preistransparenz, da die Kundinnen und Kunden im Voraus wissen, welcher Endpreis ihnen für Anrufe auf diese Nummern verrechnet wird.

Für die **058er-Nummern** gilt diese Aufhebung der Zuschläge allerdings nicht, da sie gemäss FMG keine Kurz- oder Einzelnummern sind. Obwohl es sich hier um eine gewöhnliche Festnetznummer eines Unternehmens (*Business Number*) handelt, erheben gewisse Anbieter für solche Anrufe Zuschläge. So verrechnet beispielsweise upc cablecom für Anrufe auf 058er-Nummern einen Zuschlag von 6 Rappen pro Minute, selbst wenn gemäss dem Abonnement Anrufe auf das Festnetz kostenlos sind. Frühere Swisscom-Abonnemente sind ebenfalls betroffen. Die ab 1. Juli 2015 geltende revidierte FDV sieht eine präventive Lösung vor (akustisches Signal). Nach Meinung des Preisüberwachers sollte eine spezielle Tarifierung der 058er-Nummern verboten werden. Er hat sich bereits verschiedentlich in diesem Sinne geäussert. Es ist unverständlich, dass scheinbar gewöhnliche Festnetznummern von den Anbietern als Mehrwertdienstnummern betrachtet und anders verrechnet werden dürfen.

6.2 Vom Bundesrat angekündigte Teilrevision des Fernmeldegesetzes

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 den Fernmeldebericht 2014 zur Entwicklung im schweizerischen Fernmeldemarkt und zu den damit verbundenen gesetzgeberischen Herausforderungen publiziert. Der Bericht weist den Revisionsbedarf in Bezug auf das Fernmeldegesetz nach und beauftragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), bis Ende 2015 einen Vorschlag für eine Teilrevision des FMG auszuarbeiten.

Der Preisüberwacher hat wiederholt auf die Lücken im FMG hingewiesen und eine Revision verlangt. Durch eine solche Revision sollten die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf dem Fernmeldemarkt optimiert, der Konsumentenschutz verbessert und ein diversifiziertes Telekommunikationsangebot sichergestellt werden. Der Bericht sieht jedoch auch die Beobachtung des Marktes vor und in einem zweiten Schritt – wenn nötig – eine Änderung der Regulierung bezüglich der Technologieutralität des Netzzugangs. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass die in der laufenden Legislaturperiode geplante Gesetzesrevision zur **Weiterentwicklung des Systems des Kupfernetzanschlusses hin zur Technologieutralität** genutzt werden sollte, zumal die Entbündelung des Kupfernetzanschlusses kontinuierlich abnimmt (lediglich 7 % der aktivierten Leitungen waren im Juni 2014 entbündelt). Die Anbieter nutzen heute vermehrt andere, nicht regulierte Technologien, weshalb die Regulierung rasch veraltet sein dürfte. Drittanbieter und Investoren sollten **schon heute die Bedingungen kennen, unter denen die marktbeherrschenden Anbieter ihnen den Netzzugang gewähren muss, unabhängig davon, ob es sich dabei um Glasfaser-, Kabelfernseh- oder Mobilfunknetze handelt.**

Der Preisüberwacher bedauert zudem, dass die Überlegungen zur **Regulierung des Zugangs zum Mobilfunknetz** vorläufig nicht weiterverfolgt werden. Die Marktanteile der Anbieter zeigen deutlich, wie stark die Position der Swisscom ist (Anteil von ca. 60 % am Mobilfunkmarkt). Im internationalen Vergleich sind die **Preise ebenfalls hoch** und die Schweiz ist bei der Nutzung des Mobilfunks im Hintertreffen (nur vier EU-Länder nutzen den Mobilfunk weniger als die Schweiz). Ausserdem sind virtuelle Mobilfunkanbieter (**MVNO, Mobile Virtual Network Operators**) in der Schweiz sehr wenig verbreitet, was den Zugang zu günstigen Produkten einschränkt. In seinem Schreiben vom 2. Februar 2012 hatte der Preisüberwacher dem UVEK empfohlen, die Rahmenbedingungen für MVNO zu verbessern. Er ist nämlich der Auffassung, dass man Zweifel daran haben könne, dass der Wettbewerb auf dem Schweizer Mobilfunkmarkt uneingeschränkt spielt. Ausserdem vermöge das durch die drei landesweiten Netzbetreiberinnen Orange, Sunrise und Swisscom dominierte Infrastrukturligopol einen wirksamen Preiswettbewerb auf diesem Markt nicht zu garantieren. **Eine Regulierung des Zugangs zu Mobilfunknetzen von Anbietern, die einzeln oder gemeinsam über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, könnte den Wettbewerb im Mobilfunkmarkt deshalb beleben.** Der Preisüberwacher hält es folglich für angezeigt, dass im Rahmen der Gesetzesrevision auch für Mobilfunknetze Zugangsregeln evalu-

iert werden, die im Falle eines Marktversagens zur Anwendung kämen.

Die **Roamingpreise** werden in der Schweiz heftig kritisiert und sind Thema zahlreicher parlamentarischer Vorstösse. Der Preisüberwacher hat dazu 2012 ein Positionspapier mit Empfehlungen veröffentlicht, von denen ein Teil im Bericht berücksichtigt wurde. So sieht der Bericht vor, dass die Anbieter zur sekundengenauen Abrechnung von Gesprächen im Ausland verpflichtet werden können. Da die Kosten für den Datentransfer beim Roaming in der Schweiz zwei- bis viermal so hoch sind wie die Obergrenze in der EU, hätte es der Preisüberwacher zudem begrüsst, wenn die Abrechnung des Datentransfers wie in der EU nach Kilobyte und nicht, wie dies in der Schweiz üblich ist, in Intervallen von 30 Kilobyte erfolgen würde. Der Bericht sieht ferner vor, dass die Anbieter dazu verpflichtet werden können, den *Local Breakout* zu erlauben, d.h. dass ihre Kundinnen und Kunden mit ihrer bestehenden Telefonnummer mit anderen Anbietern in der EU Roaming-Vereinbarungen abschliessen können. Der Preisüberwacher ist mit dieser wettbewerbsfördernden Lösung einverstanden.

Der Preisüberwacher bedauert, dass der Bericht die Problematik der Einträge in die Telefonverzeichnisse nicht behandelt. Seiner Meinung nach ist der Zugang zu den Daten in den Verzeichnissen der Telefonanbieter in der Regulierung nicht zufriedenstellend gelöst. Diese garantieren nämlich nicht, dass Angaben zu Personen und Unternehmen zu günstigen Konditionen eingetragen werden können. Der Preisüberwacher hat wiederholt eine Änderung der Regulierung für Eintragungen ins Telefonverzeichnis empfohlen und zu diesem Thema am 30. Januar 2014 einen Newsletter veröffentlicht. So hat er insbesondere angeregt, in der Grundversorgungskonzession zu ändern, woraus der Eintrag in den Verzeichnissen **mindestens** bestehen muss. Ausserdem sollte in seinen Augen der **Zugang der Verzeichnishersteller zu allen von den Abonentinnen und Abonenten bei der Anmeldung gemachten Angaben reguliert werden.**

7. Wasser und Abwasser

Die Preisüberwachung publiziert seit einigen Jahren Vergleiche zu den wiederkehrenden Wasser- und Abwassergebühren. Um ein umfassenderes Bild der Situation zu erlangen, wurden 2014 erstmals auch die einmaligen Anschlussgebühren in den grössten Städten des Landes erhoben und verglichen. Weiter wurden in zahlreichen konkreten Fällen Empfehlungen an die zuständigen Behörden abgegeben bzw. mit dem betroffenen Werk eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen.

7.1 Einzelfallprüfungen

Die Preisüberwachung hat viele Empfehlungen abgegeben und einvernehmliche Regelungen abgeschlossen. In diversen Fällen konnte auf eine formelle Empfehlung verzichtet werden, weil die Regulierungspraxis inzwischen bekannt ist und die Gebührevorlagen oft schon den von uns geforderten Kriterien entsprechen. Namentlich von grösseren Werken wird die Preisüberwachung oft schon früh kontaktiert, so dass schlussendlich keine

formelle Empfehlung oder formelle einvernehmliche Regelung notwendig ist. Ein typisches Beispiel für ein solches Vorgehen ist der Kanton Genf.

Im Rahmen des Projekts zur Überarbeitung der Finanzierung der Abwasserentsorgung im Kanton Genf haben die kantonale „Direction générale de l'eau“ (DGEau), die „Services Industriels de Genève“ (SIG) und der Preisüberwacher in den letzten Jahren eng zusammengearbeitet. Aus diesem Grunde konnte der Preisüberwacher seine Einwände frühzeitig in das Projekt einbringen. So führte die Vorbeurteilung des Preisüberwachers an den Staatsrat des Kantons Genf im Jahr 2012 dazu, dass das Niveau der neuen Gebühren für die Finanzierung des Sekundärnetzes gegenüber dem ursprünglichen Projekt um rund 30 Prozent gesenkt wurde. Am 26. November 2014 hat der Genfer Staatsrat dem Preisüberwacher ausserdem seine Entscheidung mitgeteilt, dessen Empfehlungen vom September 2014 teilweise zu übernehmen. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden damit von einer zusätzlichen globalen Reduktion von 3 Rappen pro Kubikmeter Abwasser profitieren. Die realisierte Ersparnis aus der reduzierten Erhöhung wird auf zirka 10 Millionen Franken jährlich bis 2019 geschätzt. Der Preisüberwacher ist allerdings der Ansicht, dass mit einer Abschreibung der Leitungen des Sekundärnetzes, die sich näher an der tatsächlichen Nutzungsdauer orientiert, und mit flexibleren Massnahmen zur Amortisierung der Überschuldung des Primärnetzes die Erhöhung der neuen Tarife noch stärker hätte reduziert werden können.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Werke und Gemeinden keine missbräuchlich hohen Gewinne anstreben. Trotzdem führt ein übertriebenes Vorsichtsprinzip und der Wunsch, dass die Werke möglichst schuldenfrei sein sollten, in Phasen mit höherem Investitionsbedarf mancherorts zu stark überhöhten Tarifen. Hierzu tragen auch kantonale Abschreibungsvorschriften bei, welche den Werken häufig viel zu kurze Abschreibungsfristen vorgeben. Mit dem zur Zeit in der Einführung begriffenen neuen Rechnungsmodell HRM2 könnte sich diese Situation verbessern. Ein Vorteil der effektiven Umsetzung nach dem Prinzip der transparenten Rechnungslegung „True and Fair View“ ist, dass die korrekten Gebühren mehr oder weniger direkt aus der Jahresrechnung abgeleitet werden können. Dies führt in den gebührenfinanzierten Bereichen zu sehr viel mehr Transparenz.

Da die Kantone das neue Rechnungsmodell auch einführen können ohne etwas an der bisherigen Abschreibungspraxis zu ändern, ist die Preisüberwachung aktiv geworden. Mittels einer Umfrage hat sich die Preisüberwachung einen Überblick über die geplante Umsetzung von HRM2 verschafft. Basierend auf den Ergebnissen hat sie bereits zahlreichen Kantonen Umsetzungsempfehlungen abgegeben.⁸

⁸ Vgl. hierzu Newsletter 01/15 unter www.preisueberwacher.admin.ch
Suchpfad Dokumentation > Medieninformationen > Newsletter > 2015.

7.2 Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser: Untersuchung des Preisüberwachers zeigt grosse Unterschiede

*Die Beobachtung der Preis- und Gebührenentwicklung im Bereich Wasser und Abwasser gehört zum gesetzlichen Aufgabengebiet des Preisüberwachers. Wie bereits erwähnt, publiziert der Preisüberwacher seit Jahren Vergleiche der **wiederkehrenden** Gebühren von Wasser, Abwasser und Abfall auf seiner Website⁹. Ein Grund für die sehr unterschiedliche Höhe wiederkehrender Gebühren sind die Einnahmen aus **einmaligen** Anschlussgebühren. Um das Bild der gebührenfinanzierten Betriebe abzurunden, führte die Preisüberwachung die vorliegende einmalige Erhebung durch. Befragt wurden die 50 einwohnerstärksten Gemeinden der Schweiz.*

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind stark durch die Fixkosten der Infrastruktur geprägt. Insbesondere sind das Abschreibungen und Zinskosten. Sie werden teilweise über einmalige Anschlussgebühren finanziert. Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren beeinflusst die Höhe der wiederkehrenden, verbrauchsabhängigen Gebühren: Je grösser der Anteil der bereits über Anschlussgebühren finanzierten Anlagen, desto geringer ist der Bedarf an wiederkehrenden Gebühren für die Abschreibung der restlichen Anlagen. Hohe Einnahmen aus Anschlussgebühren in der Vergangenheit können sich damit in der Gegenwart durch eine geringe Schuldenlast auswirken, welche niedrigere wiederkehrende Kosten mit sich bringt. Zu berücksichtigen ist ferner die Bautätigkeit in einer Gemeinde. Je ausgiebiger die Bautätigkeit und damit die Ausgaben für Erschliessungen, desto höher fallen auch die Einnahmen aus Anschlussgebühren aus.

Die Anschlussgebühren können als ein Einkauf in die bestehenden Reserven der entsprechenden Gemeindebetriebe interpretiert werden, soweit sie über die direkt verursachten Anschlusskosten hinausgehen. Das heisst: Jeder, der neu angeschlossen wird, kauft sich in dem Ausmass in die bestehende Infrastruktur ein, wie er diese potentiell nutzen können. Eine einheitliche Praxis zur Bemessung der richtigen Höhe der Anschlussgebühren gibt es jedoch nicht. Ein mögliches Mass bei der Wasserversorgung wäre z.B. der umbaute Raum oder der Versicherungswert. Ein grösseres oder teureres Haus hat meist auch einen grösseren potentiellen Wasserverbrauch. Die Wasserversorgung deckt auch den Löschschutz im Brandfall ab und auch der Wert des Brandschutzes ist in einem gewissen Mass vom Gebäudevolumen oder vom Gebäudewert abhängig.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass Anschlussgebühren langfristig keine nachhaltige Finanzierungsquelle darstellen, da die zu überbauenden Flächen früher oder später überbaut sind und der zusätzliche Flächenbedarf durch Umnutzungen und Verdichtungen gedeckt werden muss. Eine Erhebung von Anschlussgebühren bei Umnutzungen ohne höhere Nutzungsintensität ist jedoch aus Sicht der Preisüberwachung unzulässig. Unabhängig von dieser preisüberwachungsrechtlichen Betrachtung sollte den Gemeinden bewusst sein, dass hohe Anschlussgebühren potenziell investitions-hemmend wirken können. Sie verursachen einen höhe-

ren Liquiditätsbedarf bei Baubeginn und könnten deshalb potentielle Bauherren abschrecken.

Die Gemeinden nutzen ihre Autonomie in der Gebührengestaltung. Da die Gebührensysteme in der Schweiz in Höhe und Art der Gebühren sehr vielfältig sind, lassen sich diese nicht ohne Weiteres vergleichen. Deshalb basiert der Vergleich der einmaligen Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser der 50 einwohnerreichsten Gemeinden der Schweiz auf Berechnungen für drei ausgewählte Haustypen im Neubau unter Verwendung der jeweiligen kommunizierten Tarife der Gemeinden. Ausgehend von den Haushaltstypen, die für den Vergleich der wiederkehrenden Gebühren verwendet werden, hat der Preisüberwacher drei Standardhäuser definiert.

Die bei dieser Untersuchung zum Vorschein gekommenen Unterschiede bei den Anschlussgebühren sind gross. Da es keine spezifischen Regelungen für die konkrete Festlegungen von Anschlussgebühren gibt, beurteilt der Preisüberwacher die Anschlussgebühren nur in Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Gebührenzahler bzw. eine eventuelle Überfinanzierung. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Gebührenzahler sollten die einmaligen Gebühren in der Regel nur sehr zurückhaltend angepasst werden. Konkreter Handlungsbedarf besteht dort, wo hohe Anschlussgebühren zu einer systematischen Überfinanzierung führen. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt werden. Nebst dem, dass Anschlussgebühren keine nachhaltige Finanzierungsquelle darstellen, wären die Gemeinden mit hohen Anschlussgebühren wohl gut beraten, über die Zeit einen sorgfältigen Pfad zur Senkung dieser Gebühren einzuschlagen oder die Gebühren zumindest nicht mehr zu erhöhen. Dies dürfte investitionsfördernd sein und gleichzeitig das Risiko von Unregelmässigkeiten senken.

⁹ <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>.

Die Anschlussgebühren im Überblick

Tabellen für einmalige Anschlussgebühr Wasser und Abwasser

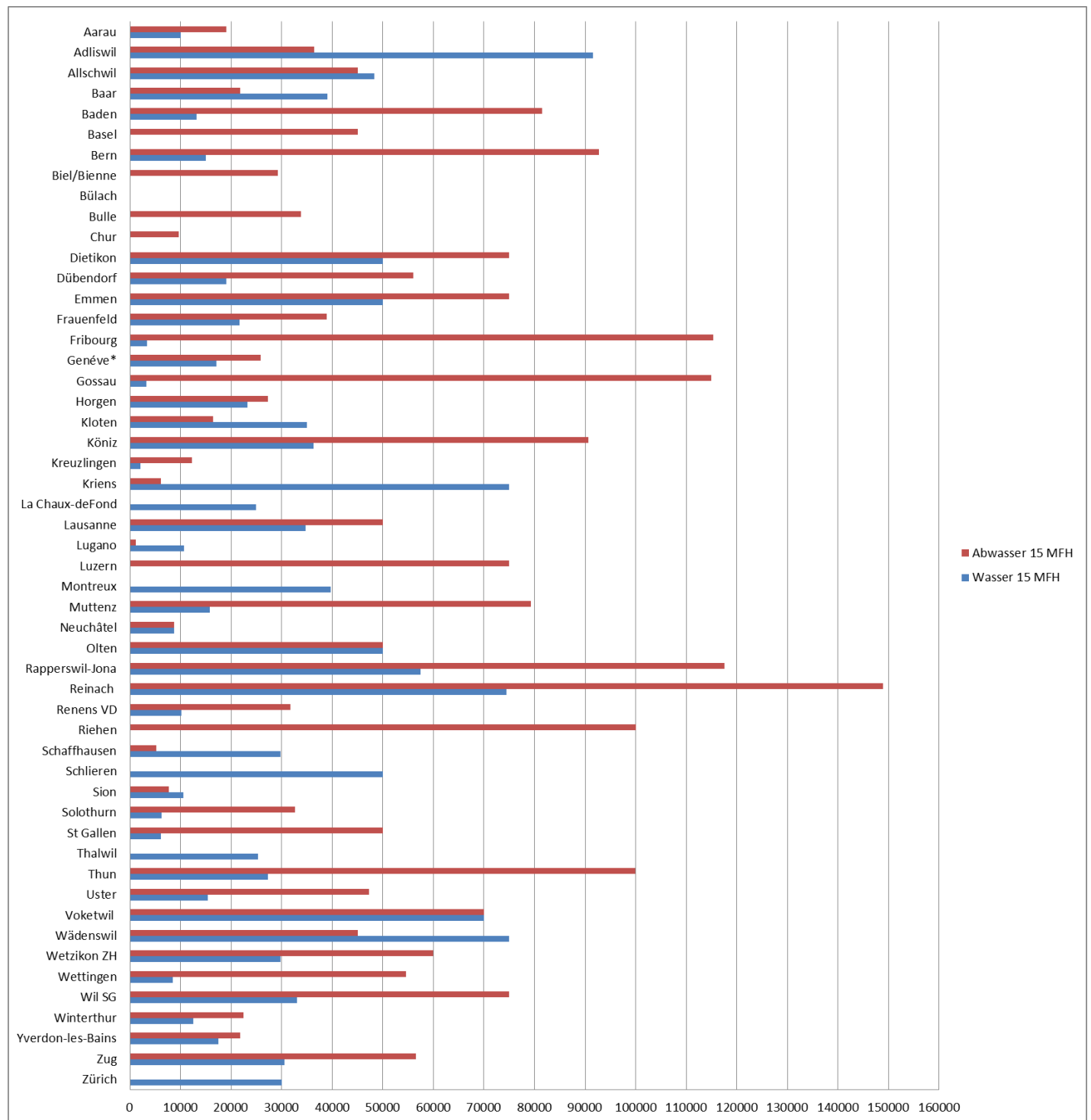


Abbildung 2: Haustyp Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen

*In den Gemeinden Carouge, Lancy, Meyrin und Vernier gelten die gleichen Tarife wie in Genf.

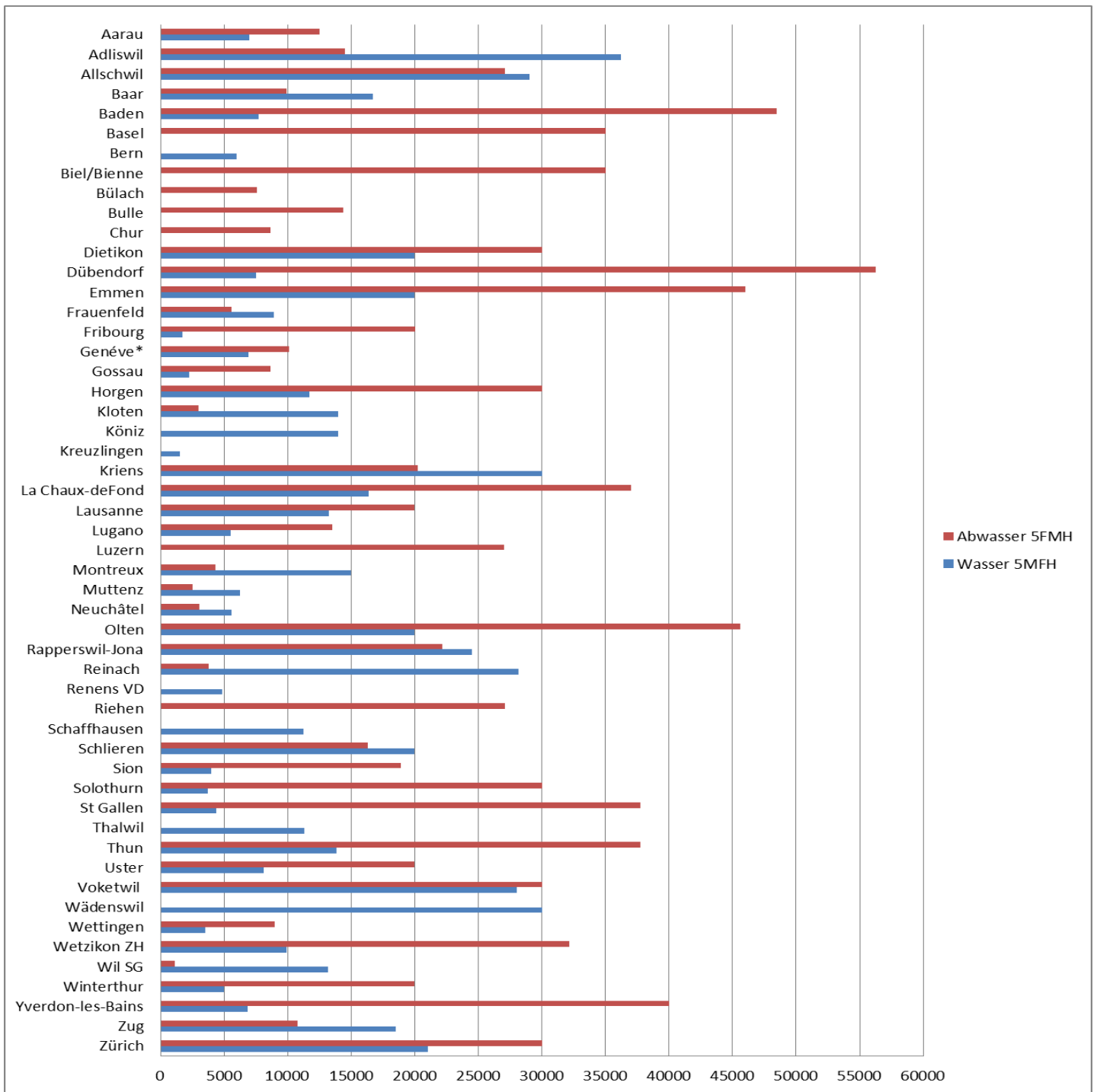


Abbildung 3: Haustyp: Mehrfamilienhaus 5 Wohnungen

*In den Gemeinden Carouge, Lancy, Meyrin und Vernier gelten die gleichen Tarife wie in Genf.

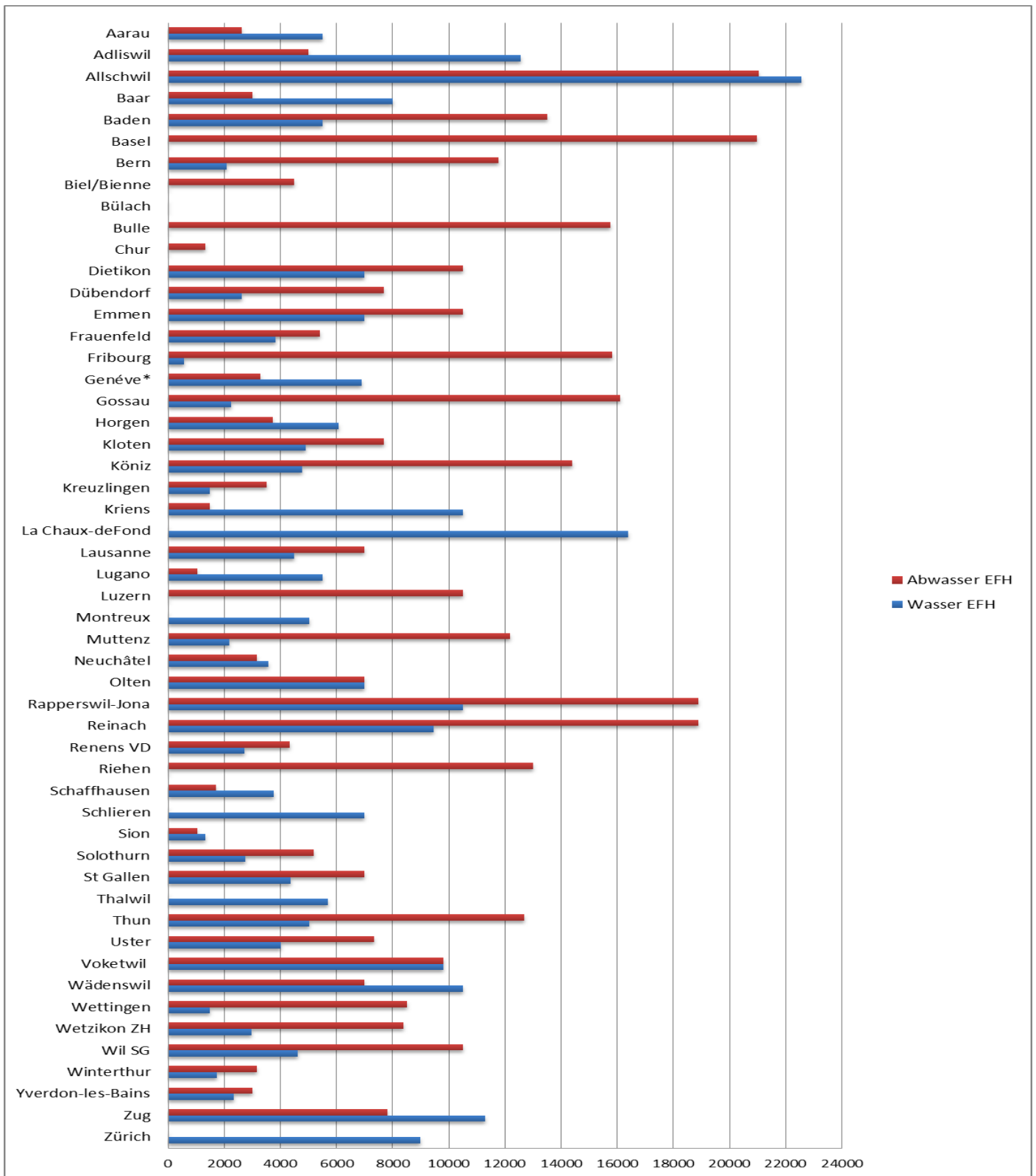


Abbildung 4: Haustyp Einfamilienhaus

*In den Gemeinden Carouge, Lancy, Meyrin und Vernier gelten die gleichen Tarife wie in Genf.

8. Abfall

Die Preisüberwachung hat im Jahr 2014 die Tarife von zwei vergleichsweise teuren Betreibern von Kehrichtverbrennungsanlagen (Vadec SA, Kanton NE und UTO, Kanton VS) einer Prüfung unterzogen und sich mit diesen im Rahmen von einvernehmlichen Regelungen auf Gebührenreduktionen geeinigt. Im Licht der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Finanzierung der Entsorgung von Littering-Abfällen wurde ausserdem die Empfehlungspraxis der Preisüberwachung für kommunale Abfalltarife angepasst und erstmals bei der Gemeinde Ittigen angewendet.

8.1 Tarifprüfung von Kehrichtverbrennungsanlagen

Die Preise für die Verbrennung von einer Tonne Abfall variieren zwischen den 30 Kehrichtverbrennungsanlagen in der Schweiz um mehr als das Doppelte. Zurückzuführen sind diese Preisunterschiede auf zahlreiche Faktoren wie etwa die Grösse oder das Alter der Anlage. Sie können aber auch mit Ineffizienzen wie einer ungeeigneten Investitions- oder Abschreibungspolitik zusammenhängen. Vor diesem Hintergrund hat die Preisüberwachung in den letzten Jahren die Preise der einzelnen Kehrichtverbrennungsanlagen in der Schweiz untersucht.

Im Jahr 2013 hat die Preisüberwachung den Kehrichtverbrennungspreis der im Jurabogen für die Abfallverwertung zuständigen Vadec SA analysiert, der mit CHF 200.- pro Tonne verhältnismässig hoch war. Die Vadec SA kümmert sich um den Abfall von 350'000 Einwohnerinnen und Einwohnern in über 250 Gemeinden im Kanton Jura, im Berner Jura, im Kanton Neuenburg und im nördlichen Waadtland und verbrennt jährlich knapp 100'000 Tonnen Abfall. Das Unternehmen hat ab Januar 2014 eine Senkung des Tarifs für die Kehrichtverbrennung der Aktionärgemeinden von CHF 200.- auf CHF 180.- pro Tonne (inkl. Zusatzleistungen) vorgeschlagen. Die Preisüberwachung hat die Kosten der Anlage geprüft und diese Senkung akzeptiert. Sie hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass die Vadec SA Reserven für den Bau einer neuen Anlage in La Chaux-de-Fonds ungefähr im Jahr 2025 benötigt. Weitere preisbestimmende Faktoren sind die Einführung von Sackgebühren in gewissen Regionen und Einnahmeneinbussen infolge der für Ende 2015 geplanten Schliessung der Anlage in Colombier und aus dem Stromverkauf. Die Preissenkung um CHF 20.- soll über die Abfallgebühren an die Einwohnerinnen und Einwohner der Aktionärgemeinden weitergegeben werden. Damit dürften diese von 2014 bis 2016 jährlich über CHF 1 Million einsparen, da die einvernehmliche Regelung für drei Jahre gilt.

Im Jahr 2014 hat die Preisüberwachung den Tarif der Kehrichtverbrennungsanlage Mittelwallis (UTO) untersucht, der bei CHF 180.- pro Tonne lag. Der Hauptgrund für diese Untersuchung waren die im Vergleich mit anderen Kehrichtverbrennungsanlagen in der Schweiz und mit den zwei anderen Anlagen im Wallis hohen Preise, die die UTO den Gemeinden verrechnete. Gemäss einer ersten Beurteilung der Anlage erachtete der Preisüberwacher die Preise als missbräuchlich hoch. Uneinigkeit

bestand insbesondere über die Höhe der Mittel für die Erneuerung der Anlagen und zur Kostenstabilisierung sowie über die Abschreibungsdauer. Die von der UTO in der Folge gelieferten zusätzlichen Elemente ermöglichten es der Geschäftsleitung der UTO und dem Preisüberwacher schliesslich, sich auf eine einvernehmliche Regelung mit einer Senkung des Verbrennungspreises um CHF 30.- pro Tonne Abfall zu einigen. Damit sinkt der Preis von CHF 180.- auf CHF 150.- pro Tonne (exkl. MWST). Dieser Tarif bedarf noch der Genehmigung durch die Generalversammlung von Mitte 2015. Er tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft. Dies sollte den angeschlossenen Gemeinden Einsparungen in Höhe von jährlich ca. CHF 1 Million über die dreijährige Gültigkeitsdauer der einvernehmlichen Regelung ermöglichen, also bis Ende 2017.

8.2 Bundesgerichtsurteil zur Finanzierung der Entsorgungskosten von Littering-Abfällen

Die Stadt Bern erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung eine jährliche Grundgebühr von den Eigentümern von Gebäuden sowie Verursachergebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den Inhabern der Abfälle. Auf den 1. Mai 2007 trat ein neues Abfallreglement in Kraft, welches vorsah, die Kosten für die Reinigung der Strassen und Grünanlagen von achtlos weggeworfenem Abfall (Littering), für dessen Entsorgung und für die Entsorgung des in den öffentlichen Abfalleimern zurückgelassenen Abfalls via Grundgebühr den Gebäudeeigentümern zu übertragen.

Dagegen wurde von einigen Gebäudeeigentümern Beschwerde in erster Instanz bei der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern, in zweiter Instanz beim Regierungsstatthalteramt Bern und in dritter Instanz beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern geführt. Mit Urteil vom 19. Januar 2011 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die erhobene Beschwerde teilweise gut und hob den Entscheid des Regierungsstatthalteramtes auf. Mit Eingabe vom 16. März 2011 erhob die Stadt Bern beim Bundesgericht Beschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

Das Bundesgericht hatte in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Entsorgung der gelitterten Abfälle verursachergerecht nach den Grundsätzen von **Artikel 32a USG**¹⁰ (Umweltschutzgesetz) oder aus allgemeinen Mitteln des Staates zu finanzieren sei. Es kam dabei zum Schluss, dass die Entsorgungskosten der gelitterten Abfälle nach den Vorgaben für Siedlungsabfälle verursachergerecht zu finanzieren seien. Diesem Erfordernis vermöge jedoch eine Finanzierung der Litteringkosten via Abfallgrundgebühr durch die *Gesamtheit* der Gebäudeeigentümer nicht zu genügen, weil die Gebäudeeigentümer nicht *generell* als Verursacher des Litterings betrachtet werden könnten.

Die Litteringkosten könnten aber den Betrieben – zwar nicht im Rahmen der Grundgebühr, aber bspw. durch Erhebung eines entsprechenden Zuschlags – nach

¹⁰ Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen sind, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden (...).

sachlich haltbaren Kriterien insofern auferlegt werden, als plausibel dargelegt werden könne, dass diese Betriebe in besonderer Weise zur Entstehung des im öffentlichen Raum beseitigten Abfalls beitragen (z.B. Take-away-Betriebe), wie das Bundesgericht festhielt. Weiter geht es davon aus, dass mittels der erwähnten Kausalabgabe nicht alle Kosten gedeckt werden könnten und die verbleibenden Kostenanteile durch das Gemeinwesen in seiner Eigenschaft als Grundstückeigentümer (Eigentümer öffentlicher Strassen und Plätze) zu tragen seien. Indem das Gemeinwesen öffentliche Abfallbehälter bereitstelle oder durch ungenügende präventive oder repressive Massnahmen die illegale Entsorgung nicht verhindere, sei es als sekundärer Verursacher zu betrachten und habe sich folglich an den Kosten zu beteiligen. Das Bundesgericht wies deshalb die Beschwerde der Stadt Bern ab.

Es obliegt nun der Stadt Bern, ein Abfallkonzept zu entwerfen, das künftig erlaubt, Lebensmittelläden, Take-aways, Eventveranstalter, Nachtlokale usw. an den Entsorgungskosten des Abfalls im öffentlichen Raum mittels einer verursachergerechten Gebühr zu beteiligen. Nach Vorliegen des entsprechenden Konzepts wird sich die Preisüberwachung von der Stadt Bern vernehmen lassen. Bis zur Einführung des sog. «Sauberkeitsrappens» ist die öffentliche Hand als Sekundärverursacher zu betrachten und die Kosten des Litterings sind über allgemeine Steuermittel zu tragen.

Der Bundesgerichtsentscheid hat Auswirkungen in jenen Gemeinden, in denen bis anhin die Kosten für die Entsorgung der Littering-Abfälle via Grundgebühr den Hauseigentümern übertragen wurden. In diesen Fällen empfiehlt die Preisüberwachung künftig von dieser Finanzierungsart abzusehen und bis zur allfälligen Einführung einer spezifischen Gebühr die Kosten des Litterings über allgemeine Steuermittel zu tragen. Eine entsprechende Empfehlung erging erstmals an die Gemeinde Ittigen (BE), die nun im Begriff ist, die Gebührenordnung einer Revision zu unterziehen.

9. Spitaltarife: Investitionskosten und Regulierungsvorschläge zu SwissDRG Basispreisen

Per Anfang 2012 sind die neue Spitalfinanzierung und gleichzeitig das neue nationale Abrechnungssystem für stationäre Spitalleistungen „SwissDRG“ in Kraft getreten. Einer der Hauptdiskussionpunkte sind die Investitionskosten. In einer Analyse konnte die Preisüberwachung keinen signifikanten Zusammenhang mit der Höhe der schwerebereinigten Fallpauschalen, den sog. Basispreisen oder Baserates nachweisen. Des Weiteren ergingen dieses Jahr die ersten beiden Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts zu strittigen SwissDRG-Basispreisen. Insbesondere betreffend der Wirtschaftlichkeitsvergleiche, des Ermessens der Kantone und der Zulässigkeit von sog. Effizienzgewinnen setzte das Gericht neue Akzente. Darauf basierend ist die Preisüberwachung bereits ans Eidg. Departement des Innern gelangt mit Ausbauvorschlägen für die Regulierung von stationären Spitaltarifen, damit die gegenwärtig zu beobachtende Kostenexplosion bei den stationären Spitalleistungen möglichst bald gestoppt werden kann.

9.1 Investitionskosten - Kein signifikanter Zusammenhang mit der Höhe der Baserates

Mit der neuen Spitalfinanzierung werden die verschiedenen stationären Leistungen der akutsomatischen Spitäler durch diagnosebezogene Fallpauschalen finanziert. Der zu bezahlende Preis einer beliebigen Leistung ergibt sich, indem der Basispreis resp. die Baserate¹¹ eines Spitals mit dem entsprechenden Kostengewicht multipliziert wird. Mit der Baserate werden insbesondere auch die Investitions- resp. Anlagenutzungskosten (ANK) abgegolten, womit die Höhe der ANK einen direkten Einfluss auf die gesamten Gesundheitskosten hat.¹² Aufgrund des überproportionalen Kostenanstiegs im Gesundheitswesen¹³ ist somit auch den Investitionskosten Beachtung zu schenken und dafür zu sorgen, dass sie nicht unnötig aufgebläht werden.

Im Jahr 2012 wurden die Investitionskosten als Zuschlag von 10% auf den verhandelten resp. festgelegten Basispreisen (exkl. ANK) abgerechnet, ab 2013 werden in der Kalkulation die spitalindividuell ausgewiesenen Kosten berücksichtigt. Von den Vertretern der Spitäler wurde oft argumentiert, dass die effektiven Anlagenutzungskosten den 2012 gültigen normativen Wert von 10% deutlich übertreffen würden. In einer PWC-Studie¹⁴ mit 20 Schweizer Spitalern wurde analysiert, welche minimale Rendite¹⁵ die Spitäler erzielen müssen, um ihre Anlagenutzungskosten kostendeckend finanzieren zu können. Für die Schweizer Spitäler berechnete PWC Werte im Bereich von 9.5% bis 13.6%. Für europäische Spitalgruppen, welche als Benchmark dienen, liegen die entsprechenden Werte im Bereich von 7.9% bis 10.9%¹⁶.

Aufgrund der dargelegten Aktualität der Investitionskosten bei Spitalern haben wir die ausgewiesenen Investitionskosten anhand von 52 von der Preisüberwachung (PUE) für das Tarifjahr 2013 überprüften Spitalern genauer analysiert. In einem ersten Schritt haben wir die Höhe der ausgewiesenen Investitionskosten in Bezug auf andere Kostengrössen ermittelt und danach analysiert, welchen Zusammenhang es zwischen dem Investitionskostenanteil und der Baserate gibt. Der Investitionskostenanteil wird in Prozenten der Betriebskosten

¹¹ Die Baserate entspricht dem Preis resp. den verrechenbaren Kosten einer Leistung mit dem Kostengewicht 1 resp. dem Preis einer Leistung mit durchschnittlicher Fallschwere.

¹² Zu den ANK gehören insbesondere Abschreibungen sowie Kapital- und Mietkosten.

¹³ Gemäss BFS betragen die Schweizer Gesundheitskosten 1960 4.8% des BIPs, während sie 2012 bereits 11.5% ausmachten. Dies ist umso bemerkenswerter, da das BIP in derselben Periode auch stark gestiegen ist.

¹⁴ „Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2012“, PWC (2013), <http://www.pwc.ch/de/branchen/gesundheitswesen.html>.

¹⁵ PWC berechnete dazu die EBITDA-Marge (Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) in Abhängigkeit der Kapitalkosten, Abschreibungen und des Kapitalumschlags. Die Kapitalkosten wurden mittels WACC (weighted average cost of capital) berechnet. Der WACC entspricht der durchschnittlich geforderten Rendite der Eigen- und Fremdkapitalgeber.

¹⁶ Die tieferen Werte der europäischen Spitalgruppe werden in der PWC-Studie durch deren höheren Kapitalumschlag begründet. Der Kapitalumschlag drückt den Umsatz in % der Investitionen aus. Ein Kapitalumschlag von 1 resp. 100% bedeutet, dass der Umsatz gleich hoch ist wie die getätigten Investitionen. In der Schweiz beträgt der Kapitalumschlag gemäss PWC-Studie 0.9, in den europäischen Vergleichsländern 1.5.

(netto 1) (inkl. ANK) ausgedrückt¹⁷. Um beurteilen zu können, ob die effektiven Anlagenutzungskosten den 2012 gültigen normativen Zuschlagswert von 10% über-treffen, berechneten wir zudem den Anteil der Investiti- onskosten an den standardisierten Betriebskosten exkl. ANK (da der 10%-Zuschlag auf Basis der verhandelten resp. festgelegten Basispreise (exkl. ANK) berechnet wurde)¹⁸.

Die statistischen Kennzahlen sowie die Verteilung des Anteiles der Investitionskosten der überprüften Spitäler werden in Tabelle 2 und Abbildung 5 wiedergegeben:

¹⁷ Die Betriebskosten (netto 1) sind die verrechenbaren Kosten **vor** den Abzügen für Forschung und universitäre Lehre, Überkapazitäten, Mehrkosten für Zusatzversicherte und Intransparenz der Daten sowie den Zuschlägen für Zinsen und Teuerung.

¹⁸ Die standardisierten Betriebskosten sind die verrechenbaren Kosten **nach** den Abzügen für Forschung und universitäre Lehre, Überkapazitäten, Mehrkosten für Zusatzversicherte und Intransparenz der Daten sowie den Zuschlägen für Zinsen und Teuerung. Sie dienen im Tarifjahr 2013 zur Bestimmung der kalkulierten Baserate gemäss PUE.

	Anteil ANK an Betriebskosten (netto 1) (inkl. ANK)	Anteil ANK an standardisierten Betriebskosten (exkl. ANK)
Anzahl:	52	52
Mittelwert:	9.58%	11.94%
Median:	9.21%	10.87%
Minimum:	2.46%	2.67%
Maximum:	19.62%	26.53%

Tabelle 2: Statistische Kenngrößen Anteil Anlagenutzungskosten (verschiedene Bezugsgrößen)

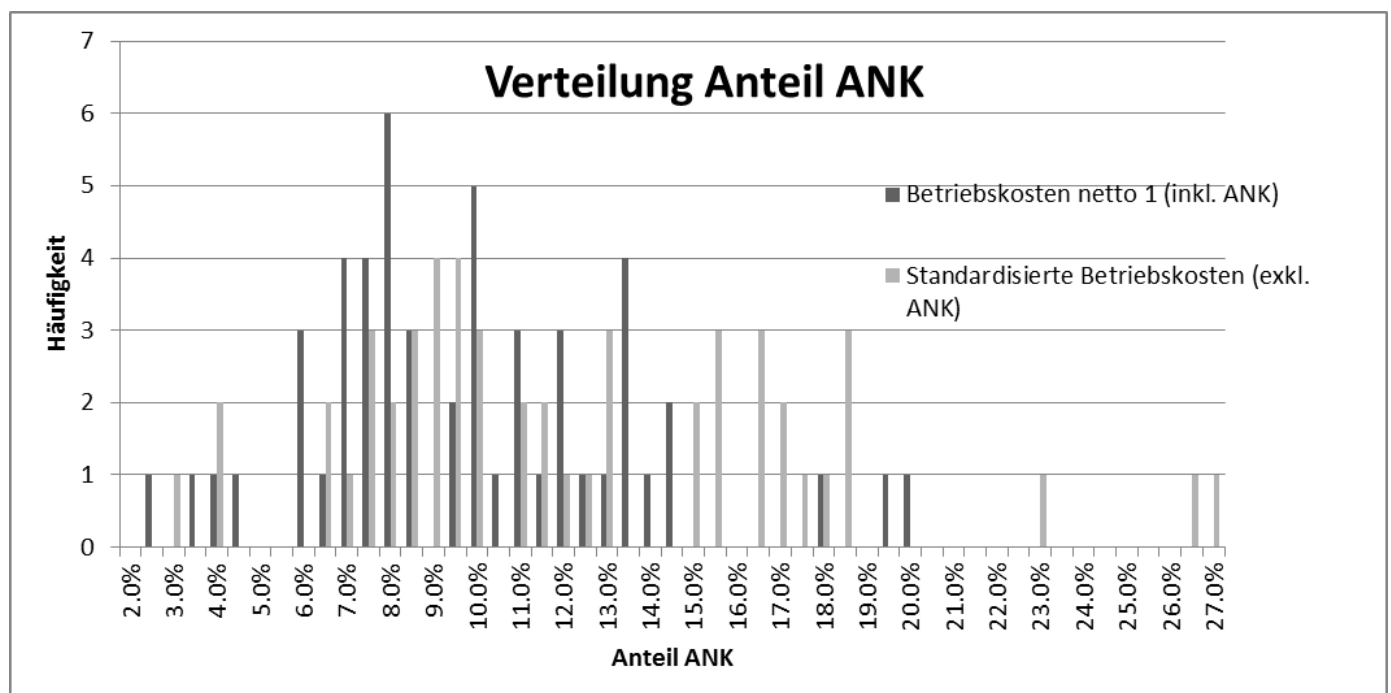


Abbildung 5: Verteilung Anteil Anlagenutzungskosten (verschiedene Bezugsgrößen)

Je nach Bezugsgrösse ergeben sich unterschiedliche Werte für die statistischen Kenngrößen (Tabelle 2). Die Mittelwerte betragen 9.58% (Betriebskosten netto 1 (inkl. ANK)) und 11.94% (standardisierte Betriebskosten (exkl. ANK)). In Abbildung 5 wird ersichtlich, dass die Verteilung der ANK, unabhängig von der Bezugsgrösse, rechtsschief ist. Solche Verteilungen weisen die Eigenschaft auf, dass der Medianwert kleiner als der Mittelwert ist (Tabelle 2). Aufgrund dieser Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass der normative Zuschlagswert von 10% im Jahr 2012 gemessen an den von den Spitälern selber ausgewiesenen Kosten knapp ausreichend war. Obwohl der Anteil der Investitionskosten an den standardisierten Betriebskosten (exkl. ANK) im Durchschnitt 11.94% beträgt, muss bei der Beurteilung berücksichtigt werden, dass die verhandelten resp. festgesetzten Baserates 2012 im Durchschnitt um 10% zu hoch ausfielen.

Der Zusammenhang zwischen dem Investitionskostenanteil und der Baserate wurde basierend auf den Betriebskosten netto 1 (inkl. ANK) berechnet und ist in Abbildung 6 graphisch dargestellt:

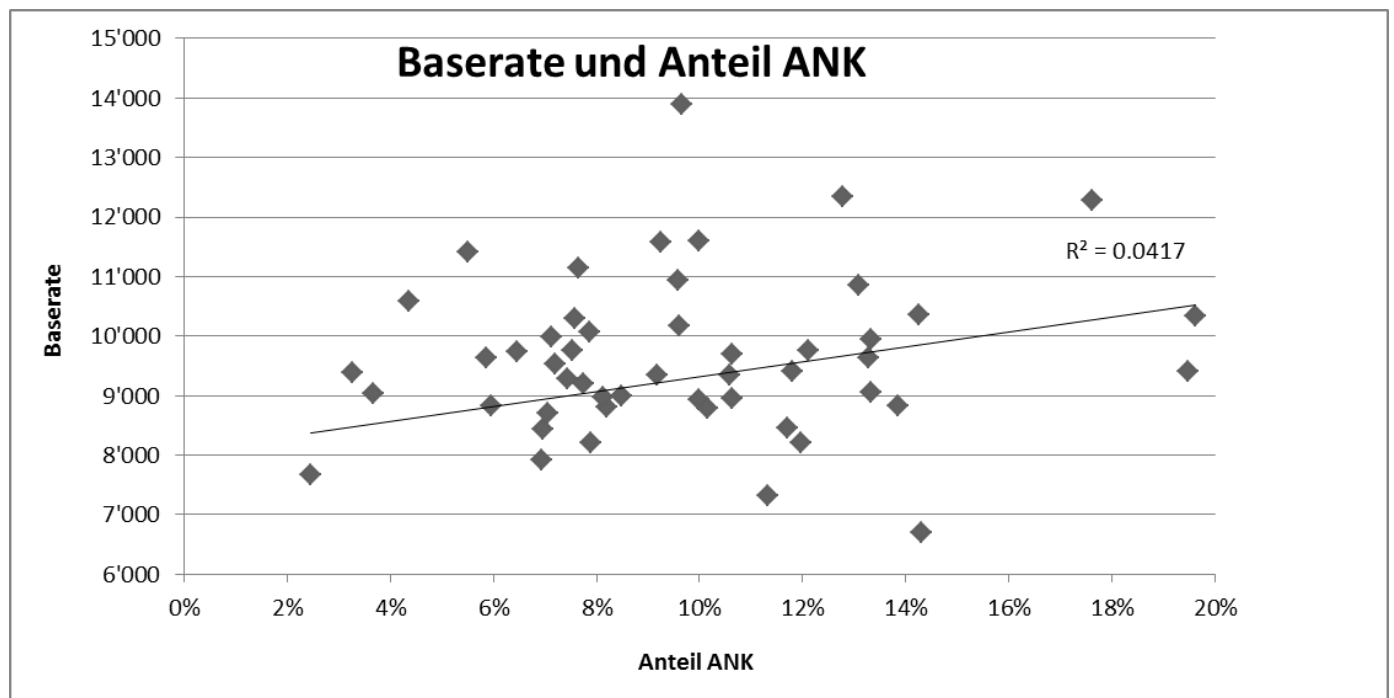


Abbildung 6: Zusammenhang Anteil Anlagenutzungskosten und Baserate (Bezugsgrösse: Betriebskosten netto 1 (inkl. ANK))

Über alle 52 Spitäler betrachtet, ergibt sich ein vernachlässigbar kleiner positiver Zusammenhang zwischen dem Anteil der Investitionskosten und dem kostenbasierten Basispreis (Korrelationskoeffizient beträgt 0.14). Auch der tiefe Wert des R^2 (0.0417) deutet darauf hin, dass es keinen signifikanten linearen Zusammenhang gibt. Anhand dieses Ergebnisses können folgende Schlüsse gezogen werden:

- Es kann nicht argumentiert werden, dass Spitäler, welche mehr investieren, notwendigerweise höhere Gesamtkosten aufweisen und damit einen höheren Basispreis benötigen. Ob mehr Investitionen die Effizienz erhöhen, indem Personal- und Sachkosten eingespart werden oder ob mehr Investitionen zu Ineffizienz führen, indem Fehlinvestitionen getätigt werden, kann aufgrund der Daten nicht beurteilt werden.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass die kostenbasierten Baserates ein geeignetes Mass für ein Benchmarking sind, da sie unabhängig von den ANK sind. Dies impliziert, dass es keinen Bias betreffend Höhe der Investitionskosten gibt, wonach Spitäler mit höheren resp. tieferen ANK einen Vor- resp. Nachteil beim Benchmarking haben.

Fazit

Basierend auf dieser Analyse kommt die Preisüberwachung zu folgenden Schlüssen:

- Der durchschnittliche Anteil der Investitionskosten liegt um die 10%. Da die ausgehandelten resp. festgesetzten Basispreise 2012 sehr grosszügig ausfielen, war der im ersten Jahr der neuen Spitalfinanzierung gesetzlich vorgegebene normative Zuschlagswert von 10% ausreichend.

- Zudem scheint es keinen signifikanten linearen Zusammenhang zwischen dem Anteil der Investitionskosten und der kalkulierten Baserate zu geben. Daraus schliessen wir, dass mehr Investitionen nicht zwangsweise auch die Effizienz der Spitäler erhöhen. Ob Investitionen gefördert werden sollen, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Zudem scheinen die Basispreise ein geeignetes Mass für ein Benchmarking zu sein.

9.2 Erste Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts zu den Basispreisen 2012 - notwendiger Ausbau der Regulierung zur Tarifiermittlung zwecks Kostendämpfung

Am 7. April 2014 veröffentlichte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein erstes Grundsatzurteil unter dem Regime der seit Anfang 2012 gültigen neuen Spitalfinanzierung. Es betrifft die Baserate 2012 des Luzerner Kantonsspitals (vgl. Urteil C-1698/2013). Am 11. September 2014 folgte der zweite Grundsatzentscheid i.S. Basispreise 2012 für die beiden Stadtzürcher Spitäler Triemli und Waid (vgl. Urteil und Teilurteil C-2283/2013, C-3617/2013). In beiden Fällen hat die Preisüberwachung im Jahr 2012 formelle Tarifempfehlungen z.H. der Luzerner, bzw. der Zürcher Regierung zur Höhe der anzuwendenden Basispreise 2012 abgegeben¹⁹.

Aufgrund der Ausführungen des Gerichts ortet die Preisüberwachung dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf:

Zwar sprechen sich beide Urteile klar für die Notwendigkeit eines transparenten Kostenausweises als Basis für

¹⁹ Beide Empfehlung lauteten auf eine Baserate 2012 (100%, inkl. Investitionskosten) von Fr. 8'974.- aufgrund unseres nationalen Benchmarkings mit effizienten Spitälern aus den Kantonen Zürich und Thurgau. Der Kanton Luzern setzte dagegen für sein Kantonsspital eine Baserate von Fr. 10'325.- fest, der Kanton Zürich für die beiden Stadtzürcher Spitäler eine solche von Fr. 9'480.-.

den Wirtschaftlichkeitsvergleich aus und nehmen die Spitäler und Kantone diesbezüglich in die Pflicht. Zudem wird die Notwendigkeit eines möglichst breit abgestützten nationalen Benchmarkings mittels Direktvergleichen von Basispreisen im Grundsatz bejaht. Beides ist aus Sicht der Preisüberwachung zu begrüßen. Andere Aspekte der Urteile sind jedoch insbesondere aus Sicht der Prämienzahlenden kritisch zu werten: Das BVGer interpretiert in den Entscheiden die neuen gesetzlichen Grundlagen insbesondere so, dass eine Gewinnmarge für besonders effiziente Spitäler zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zulässig ist (vom Gericht als *Effizienzgewinn* bezeichnet). Des Weiteren lassen sich aus den Urteilen gewisse Hemmungen lesen, in dieser fachtechnisch sehr komplexen Materie im Detail zu einzelnen Schritten der *Tarifiermittlung* für die akutstationären Spitalleistungen Stellung zu nehmen. Begründet wird dies damit, dass bundesrechtliche Vorgaben zur Tarifiermittlung weitgehend fehlen würden²⁰. Das Gericht sieht die Lösung dieses gesetzgeberischen Vakuums darin, den Kantonen bei der *Bestimmung der benchmarking-relevanten Betriebskosten* zumindest für eine erste Phase der Einführung der leistungsbezogenen Fallpauschalen einen weiten Ermessensspielraum einzuräumen (vgl. Urteil C-1698/2013, Erw. 3.2.7 und Urteile C-2283/2013, C-3617/2013, Erw. 17). Dies erfolgte in Abkehr von seiner bisherigen Praxis, die Empfehlungen der Preisüberwachung in der Regel höher zu gewichten als die Entscheide der in der Sache aufgrund ihrer Doppelrolle als Eigner und Regulator befangenen Kantone.

Auch unter dem Titel „*Benchmarking und Preisbildung*“ weist das Gericht darauf hin, dass weder das KVG noch die darauf erlassenen Verordnungen näher regeln, wie die Preisbildung zu erfolgen habe, ausser dass der Referenzwert gemäss Art 49 Abs. 1 Satz 5 KVG aufgrund eines Benchmarkings der schweregradbereinigten Fallkosten, bzw. der benchmarking-relevanten Basiswerte, zu bestimmen sei (vgl. Urteil C-1698/2013, Erw. 10.1.1). Da zudem die gemäss Art. 49 Abs. 8 KVG vorgesehenen Ergebnisse von Betriebsvergleichen noch nicht vorliegen würden, räumt das Bundesverwaltungsgericht den Kantonen auch bei der Umsetzung der Preisbildungsregeln nach Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG (d.h. bei der Ermittlung effizienter Spitäler) - zumindest in der Phase der Einführung der leistungsbezogenen Fallpauschalen - ebenfalls einen sehr weiten Spielraum ein (vgl. Urteil C-1698/2013, Erw. 10.1.4 sowie Urteile C-2283/2013, C-3617/2013, Erw. 5.4).

Dies ist angesichts der *Doppelrolle der Kantone als interessierter Eigentümer* und als *Regulator* sehr problematisch. Die fraglichen Bestimmungen sollten deshalb im Bundesrecht dringend konkretisiert werden. Sonst droht eine Auslegung durch die Kantone, die sehr kostenintensiv wird, d.h. eine weitere Explosion der bereits heute

sehr stark ansteigenden Spitalkosten. Die Kantone stützen nämlich in aller Regel die - zurzeit nach Ansicht der Preisüberwachung um Fr. 500.- bis 1000.- pro Fall überhöhten - Baserate-Anträge ihrer Spitäler.

Nachfolgende Abbildung 7 illustriert die Problematik der gegenwärtig sehr besorgniserregenden gesamtschweizerischen Entwicklung der Spitalkosten zulasten der OKP in den Einführungsjahren 2012 und 2013 der neuen Spitalfinanzierung:

²⁰ So hält das BVGer etwa in Erwägung 3.2.5 des Luzerner Urteils fest, dass die VKL keine einheitliche Kostenermittlung und Leistungserfassung gewährleiste. Die VKL enthalte namentlich auch keine Vorgaben zu den streitigen Fragen bei der Ermittlung der benchmarking-relevanten Betriebskosten, z.B. wie die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen auszuscheiden sind. Sodann habe das Departement keinen Gebrauch gemacht von seiner Befugnis, nähere Bestimmungen über die technische Ausgestaltung der Kostenrechnung zu erlassen.

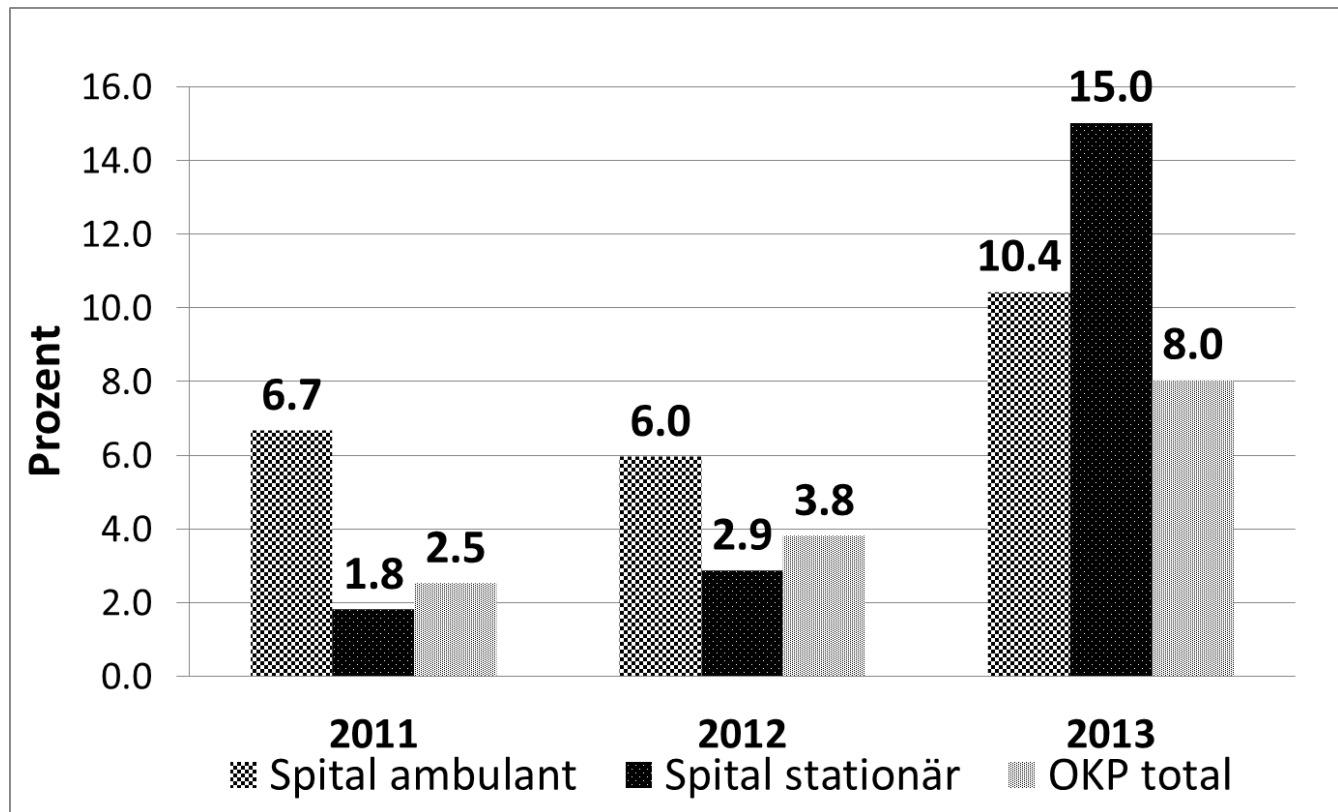


Abbildung 7: Kostenzunahmen ganze Schweiz für Spitäler ambulant, Spitäler stationär und bei der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) insgesamt gegenüber dem Vorjahr, 2011 – 2013 (Quelle: Sasis Datenpool 2014)

Die Abbildung zeigt, dass das neue SwissDRG-Abrechnungssystem sein Versprechen einer kostendämpfenden Wirkung bisher nicht einzulösen vermochte, stiegen doch die stationären Spitalkosten 2013 gegenüber dem Vorjahr um beängstigende 15% bei gleichzeitigem Anstieg der ambulanten Spitalkosten um 10%. Aufgrund dieser Entwicklungen beim grössten Kostenblock der obligatorischen Grundversicherung²¹ laufen auch die gesamten OKP-Kosten aus dem Ruder (Zunahme um 8% im Jahr 2013 gegenüber 2012).

Studien von Santésuisse²² und PWC²³ zeigen zudem, dass sich die Gewinnentwicklung der akutsomatischen Spitäler ab Einführung des SwissDRG-Tariffsystems im Jahr 2012 markant verbessert hat. Gemäss einer Auswertung von Santésuisse stiegen die in den Geschäftsberichten von 83 Spitälern ausgewiesenen Gewinne zwischen 2011 und 2012 um 75%, während die ausgewiesenen Verluste gleichzeitig um 85% abnahmen. PWC wies in ihrer auf 20 akutsomatischen Spitälern und den Psychiatrischen Diensten Aargau basierenden Studie zudem nach, dass insbesondere die Profitabilität der Spitäler 2012 im Vergleich zu den fünf vorangehenden Jahren deutlich gestiegen ist. Die Preisüberwachung führt dies auf die stark überhöhten Basispreise zurück, die im Jahr 2012 zur Anwendung kamen.

Die Preisüberwachung empfahl deshalb dem Eidg. Departement des Innern kurz nach Bekanntwerden des

ersten Grundsatzurteils des BVGer eine stärkere Regulierung der Preisbildung bei (akutsomatischen) stationären Spitalleistungen. Diesbezüglich wäre insbesondere an eine Präzisierung von Art. 59c KVV (Tarifgestaltung) mit möglichst strengen methodischen Vorgaben zur Ermittlung des/der nationalen Benchmarkingwert(e)s zu denken. Nur wenn diese(r) Referenzwert(e) genügend tief zu liegen komm(en)t (z.B. auf Niveau 20%-Perzentil), bleiben die jetzt vom BVGer zugelassenen sog. Effizienzgewinne für die OKP bezahlbar²⁴.

²¹ Der Anteil der stationären und ambulanten Spitalkosten an den gesamten Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrug im Jahr 2013 gute 40%.

²² Vgl. Santésuisse, Referat Parlamentarier-Anlass vom 11. Dezember 2013.

²³ Vgl. PWC-Studie, Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2012, PWC 2013.

²⁴ Die Differenz zwischen einem strengen (=tiefen) und milden (=hohen) Benchmarkingwert beträgt gemäss Berechnungen von Tarifsuisse knapp 500 Mio Franken pro Jahr oder 2 OKP-Prämienprozente.

10. Auslandpreisvergleich bei Herz-Kreislauf-Medikamenten

Die durchschnittlichen Preise in 15 westeuropäischen Vergleichsländern liegen sowohl bei den patentgeschützten als auch bei den patentabgelaufenen Herz-Kreislauf-Originalpräparaten deutlich unter dem Schweizer Preisniveau. Die Herz-Kreislauf-Generika sind in der Schweiz sogar gut doppelt so teuer wie im restlichen Westeuropa. In den sechs Vergleichsländern des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) kosten die Generika im Durchschnitt sogar nur rund einen Drittel der Schweizer Preise. Dies hat ein Auslandpreisvergleich der Preisüberwachung ergeben. Die Ergebnisse bestätigen die Preisüberwachung in ihren langjährigen Forderungen, insbesondere nach der Einführung eines Referenzpreis- bzw. Festbetragssystems bei patentabgelaufenen Medikamenten.

Die Preisüberwachung hat die Publikumspreise der je 10 umsatzstärksten patentgeschützten Originalpräparate sowie patentabgelaufenen Wirkstoffe (Originale und deren günstigste Generika) der Herz-Kreislauf-Medikamente mit 15 wichtigen westeuropäischen Ländern verglichen. Darunter sind die sechs Länder, welche vom BAG für den Auslandpreisvergleich herangezogen werden (*aktuelle BAG-Länder*: Deutschland, Österreich, Frankreich, Dänemark, Niederlande und Grossbritannien). Das BAG prüft zurzeit den Einbezug weiterer Länder (*neue BAG-Länder*: Schweden, Finnland und Belgien). Diese wurden ebenso in den Preisvergleich miteinbezogen wie auch die *weiteren Länder* Norwegen, Italien, Spanien, Portugal, Irland und Tschechien. Verglichen wurde sowohl mit den einzelnen Ländern, als auch mit Durchschnittswerten mehrerer Länder:

- *Durchschnitt aktueller BAG-Länderkorb*: Durchschnitt der aktuellen BAG-Länder (Deutschland, Österreich, Frankreich, Dänemark, Niederlande und Grossbritannien);
- *Durchschnitt neuer BAG-Länderkorb*: Durchschnitt der aktuellen und neuen BAG-Länder (Deutschland, Österreich, Frankreich, Dänemark, Niederlande, Grossbritannien, Schweden, Finnland und Belgien);
- *Durchschnitt alle Vergleichsländer*: Durchschnitt aller 15 Vergleichsländer.

10.1 Massiv überhöhte Schweizer Preise

Die Resultate sind eindeutig. Die Schweiz gehört bei den Herz-Kreislauf-Medikamenten in allen Kategorien (Generika, patentabgelaufene sowie patentgeschützte Originalmedikamente) zu den teuersten Ländern. Abbildung 8 gibt einen Überblick:

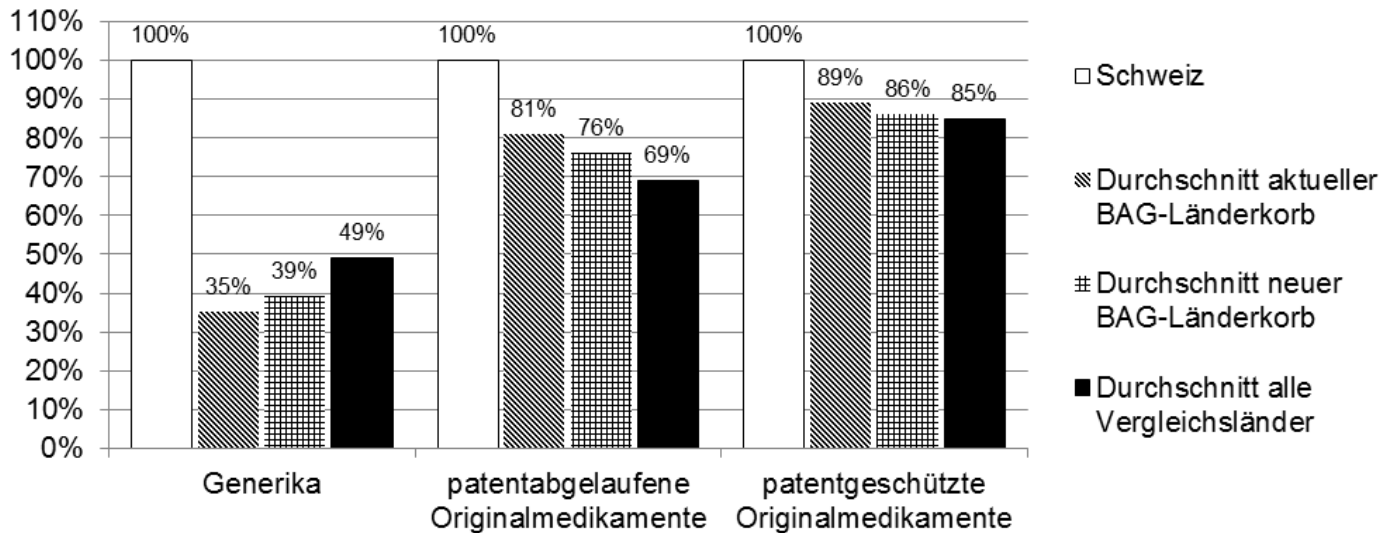


Abbildung 8: Durchschnittliches Preisniveau Generika, patentabgelaufene und patentgeschützte Originalmedikamente Herz-Kreislauf

Die Originalpräparate, sowohl patentgeschützte als auch patentabgelaufene, sind in der Schweiz deutlich teurer als in den Vergleichsländern. So sind patentabgelaufene Originalpräparate in den sechs aktuellen BAG-Ländern durchschnittlich 19% günstiger als in der Schweiz. Mit dem Einbezug weiterer Länder steigt die Differenz zur Schweiz weiter an. Dies bedeutet, dass die aktuellen BAG-Länder im Durchschnitt zu den teuersten Ländern gehören. Ein ähnliches Bild präsentiert sich bei den patentgeschützten Medikamenten. Der Durchschnitt der BAG-Länder liegt 11% unter dem Preisniveau der Schweiz. Das durchschnittliche Preisniveau sinkt (leicht) mit dem Einbezug weiterer Länder.

Am massivsten ist der Preisunterschied jedoch bei den Generika. Diese sind im Vergleich zum Durchschnitt aller Länder in der Schweiz gut doppelt so teuer. In den aktuellen BAG-Ländern kosten sie sogar nur rund einen Drittel des Schweizer Preises. Abbildung 9 zeigt das Generika-Preisniveau in der Schweiz (=100%) verglichen mit den einzelnen Ländern:

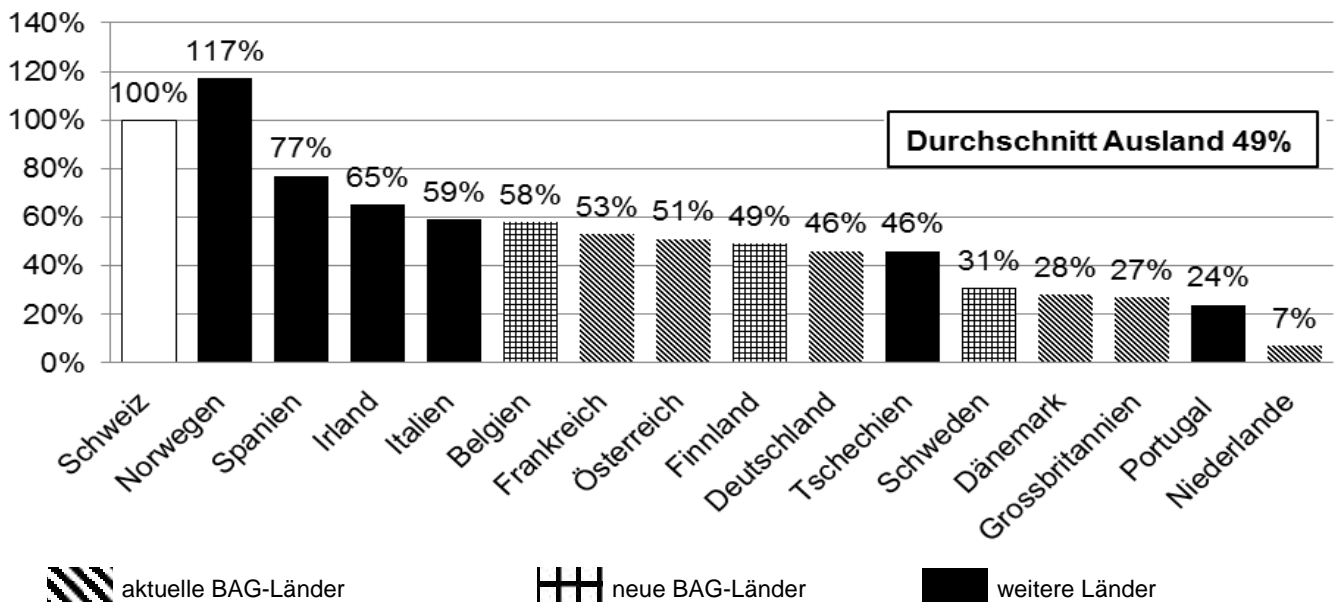


Abbildung 9: Auslandpreisvergleich Generika Herz-Kreislauf

Ausser Norwegen sind alle anderen Vergleichsländer deutlich günstiger als die Schweiz. Insbesondere die BAG-Länder (aktuelle und neue) gehören zu den günstigsten Ländern. Doch anders als bei den Originalmedikamenten werden die Preise der Generika vom BAG nicht mittels Auslandpreisvergleich festgesetzt, sondern aufgrund der sog. Abstandsregel. Diese bestimmt, wieviel günstiger als das wirkstoffgleiche Original ein Generikum mindestens sein muss. Diese Regel wirkt preiswettbewerbshindernd, da sie als implizite Preisempfehlung betrachtet werden kann. Zudem sorgt die Vergütungspraxis der Medikamente (Generika und Originale werden von der Krankenversicherung abzüglich Selbstbehalt bezahlt) dazu, dass der Anreiz der Patienten zum Bezug günstiger Präparate zu gering ist. Daraus resultieren die im europäischen Vergleich sehr hohen Schweizer Generikapreise.

10.2 Langjährige Forderungen der Preisüberwachung bestätigt

Die grosse Preisdifferenz zum Ausland ist besorgniserregend. Trotz verschiedener Massnahmen in den letzten Jahren, wie zum Beispiel der Einführung eines dreijährlichen Auslandpreisvergleichs, sind die Schweizer Preise immer noch überhöht. Dieser Preisvergleich bestätigt deshalb, dass die Preisüberwachung mit vielen langjährigen Forderungen richtig liegt:

1. *Erweiterung des Länderkorbs:* Wie Abbildung 8 zeigt, sind die aktuellen BAG-Länder im Durchschnitt sowohl bei den patentabgelaufenen wie auch bei den patentgeschützten Originalpräparaten relativ teuer²⁵. Wenn weitere Länder einbezogen würden, zum Beispiel die drei neuen BAG-Länder oder alle 15 Vergleichsländer, würde das durchschnittliche Preisniveau der Vergleichsländer sinken.

2. *Jährliche Preisüberprüfung aller Medikamente:* Ein Drittel der Medikamente war bis im Herbst 2014 immer noch mit einem Wechselkurs von 1.58 EUR/CHF bewertet, obwohl der Kurs seit mehr als fünf Jahren nicht mehr so hoch war. Deshalb halten wir eine jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise für sinnvoll. So könnte auch auf Preisanpassungen in den Vergleichsländern schneller reagiert werden.
3. *Toleranzmarge abschaffen:* Es muss mit dem effektiven Wechselkurs verglichen werden ohne Toleranzmarge. Handelbare Güter, wie es Medikamente sind, sollten wie alle Exportprodukte mit nominellen Wechselkursen bewertet werden.
4. *Einbezug effektiver gesetzlicher Rabatte im Ausland:* Beispielsweise in Deutschland sind gesetzliche Rabatte für Medikamente öffentlich bekannt. Deshalb sollten die effektiven Rabatte in den Preisvergleich einbezogen werden. Erfreulicherweise prüft das BAG zurzeit den Einbezug dieser Vergünstigungen.
5. *Einführung eines Referenzpreis- bzw. Festbetragsystems:* Eine der wichtigsten Forderungen, da ein derartiges System überhöhte Generikapreise wirkungsvoll bekämpft.

²⁵ Bei den Generika ist es umgekehrt. Deren Preis wird allerdings vom BAG auch nicht direkt mittels Auslandpreisvergleich festgesetzt.

10.3 Einführung eines Referenzpreis- bzw. Festbetragsystems ist notwendig

Bereits über 20 europäische Länder kennen ein sogenanntes Referenzpreissystem (auch Festbetragsystem genannt), dessen Einführung auch für die Schweiz angezeigt wäre. Für alle patentabgelaufenen Originalmedikamente und Generika mit demselben Wirkstoff wird nur noch ein fixer Maximalbetrag (sog. Festbetrag) durch die Krankenkasse vergütet, der sich an den günstigen Generika orientiert. Somit wird der Preiswettbewerb gestärkt, da Hersteller von teuren Originalpräparaten und Generika den Anreiz haben, ihre Preise dem Festbetrag anzunähern, um nicht Marktanteile zu verlieren. Ausserdem haben Patienten verstärkt Anreize, günstige Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. Medizinisch begründete Ausnahmen von der Festbetragsregel wären möglich.

Der ganze Bericht mit weiteren Forderungen der Preisüberwachung im Medikamentenbereich ist auf der Homepage der Preisüberwachung abrufbar²⁶.

11. Notariatstarife

Die Preisüberwachung hat die Notariatstarife in den Kantonen Waadt und Genf untersucht und nachgewiesen, dass die Kundinnen und Kunden von Genfer und Waadtländer Notaren massive Preissteigerungen hinnehmen mussten. Zurückzuführen ist dies auf die in diesen zwei Kantonen seit der letzten Revision der Notariatstarife 1996 – also vor fast 20 Jahren – stark gestiegenen Immobilienpreisen. Aufgrund dieser Ergebnisse hat der Preisüberwacher dem Staatsrat der Republik und des Kantons Genf sowie dem Staatsrat des Kantons Waadt konkrete Empfehlungen zukommen lassen. Während der Staatsrat des Kantons Genf dazu Ende 2014 eine Stellungnahme abgab, ist die Antwort des Kantons Waadt an die Preisüberwachung noch ausstehend.

Die Gebühren für Immobilientransaktionen werden in den Kantonen Genf und Waadt in Promille des Transaktionswerts berechnet und hängen somit von den Immobilienpreisen ab. **Ziehen die Immobilienpreise stark an**, müssen diese Gebühren somit ebenfalls angepasst werden, um einen **unverhältnismässigen Anstieg der Rechnung der Kundinnen und Kunden für die erbrachte Dienstleistung** zu vermeiden. In den Kantonen Genf und Waadt wurden die Gebührenansätze für Notariatsdienstleistungen letztmals am 21. November 1996 bzw. am 1. Januar 1997 angepasst, also vor fast 20 Jahren. Der Preisüberwacher hat die damaligen Immobilienpreise mit den Preisen von 2013 verglichen und die entsprechende Analyse am 25. März 2014 in Form eines Newsletters publiziert. Daraus wird ersichtlich, dass die Notariatstarife in diesen zwei Kantonen unbedingt angepasst werden müssen.

11.1 Gebührenanstieg im Kanton Genf seit Inkrafttreten der Tarife im Jahr 1996

Die Gebühren für die Eigentumsübertragung von Immobilien wurden im Kanton Genf letztmals 1996 revidiert und sind am 21. November 1996 in Kraft getreten. Die Analyse der im Monitoring 1997 und im Immo-Monitoring 2014 veröffentlichten Daten von Wüest & Partner hat gezeigt, dass sich **die Immobilienpreise in Genf seit 1996 mindestens verdoppelt haben**. Damit sind auch die Einnahmen der Notare für die gleiche Dienstleistung stark gestiegen. Ein 5-Zimmer-Einfamilienhaus (Medianobjekt²⁷) kostete 1996 CHF 660'000 und 2013 CHF 1'545'000 – also mehr als das Doppelte. Die Notariatsgebühr belief sich auf CHF 3770 für den Immobilienwert von 1996 (CHF 660'000) und auf CHF 7085 für den Wert von 2013 (CHF 1'545'000). **Das entspricht einer Preissteigerung für dieselbe Dienstleistung von 88 %**. Der Medianpreis für eine 5-Zimmer-Eigentumswohnung betrug 1996 CHF 540'000 und 2013 CHF 1'563'000, was praktisch einer Verdreifachung entspricht. In diesem Fall lagen die Notariatsgebühren für die gleiche Dienstleistung 1996 bei CHF 3230 und 2013 bei CHF 7139, **was einen Anstieg um 121 % bedeutet**. Zum Vergleich: Zwischen 1996 und 2013 ist der Landesindex der Konsumentenpreise gemäss den Indizes der jahresdurchschnittlichen Werte des Bundesamtes für Statistik (BFS) um 11,4 % gestiegen.

11.2 Gebührenanstieg im Kanton Waadt seit Inkrafttreten der Tarife im Jahr 1997

Im Kanton Waadt sind die gemäss dem *Tarif des honoraires dus aux notaires pour des opérations ministérielles* geltenden Notariatstarife seit dem 1. Januar 1997 in Kraft. Wie aus der Analyse des Preisüberwachers ersichtlich ist, sind die Einnahmen der Notare für die gleiche Dienstleistung seit damals gestiegen – **und zwar nicht nur am Genferseebecken, wo der Markt überhitzt ist, sondern auch in den Regionen mit dem geringsten Preisanstieg wie La Broye oder Yverdon**.²⁸ Für den Verkauf eines *Einfamilienhauses* der Kategorie «Median» sind die Gebühren zwischen 1997 und 2013 in La Broye um 23 % bzw. in der Region Yverdon um 26 % gestiegen. Für den Verkauf einer *Eigentumswohnung* verzeichneten die Gebühren in La Broye einen Anstieg um 37 % und in Yverdon um 27 %. Die Gebühren der Notare der Region Lausanne haben sich somit pro Kaufvertrag für *Einfamilienhäuser* um 46 % und für *Eigentumswohnungen* um 59 % erhöht. Der Landesindex der Konsumentenpreise hat gemäss den Indizes der jahresdurchschnittlichen Werte des Bundesamtes für

²⁷ Wüest & Partner ordnet die Marktpreise von Immobilien jeweils drei Kategorien zu. Die Kategorie «Median» entspricht dem 50 %-Quantil und bildet die Grenze zwischen den Segmenten «teuer» und «preisgünstig». Die Kategorie «preisgünstig» entspricht dem 10 %-Quantil und markiert die Grenze zwischen den 10 % preisgünstigsten und den übrigen Angeboten. Die Kategorie «teuer» entspricht dem 90 %-Quantil und somit der Grenze zwischen den 10 % teuersten und den restlichen Angeboten.

²⁸ Die von Wüest & Partner gesammelten Marktpreise sind nicht nach Kantonen aufgeschlüsselt, sondern nach Regionen gemäss BFS (MS-Regionen). Wir haben mehrere Regionen ausgewählt. Darunter die Region La Broye, die einen Teil des Kantons Freiburg umfasst und wo gemäss den verfügbaren Daten von Wüest & Partner der preisgünstigste Wohnraum zu finden ist.

²⁶ www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2014.

Statistik zwischen 1997 und 2013 dagegen nur um 10,9 % angezogen.

Die folgende Grafik zeigt den Anstieg der Notariatsgebühren für Immobilien der Kategorie «Median» in den Regionen Genf und Lausanne.

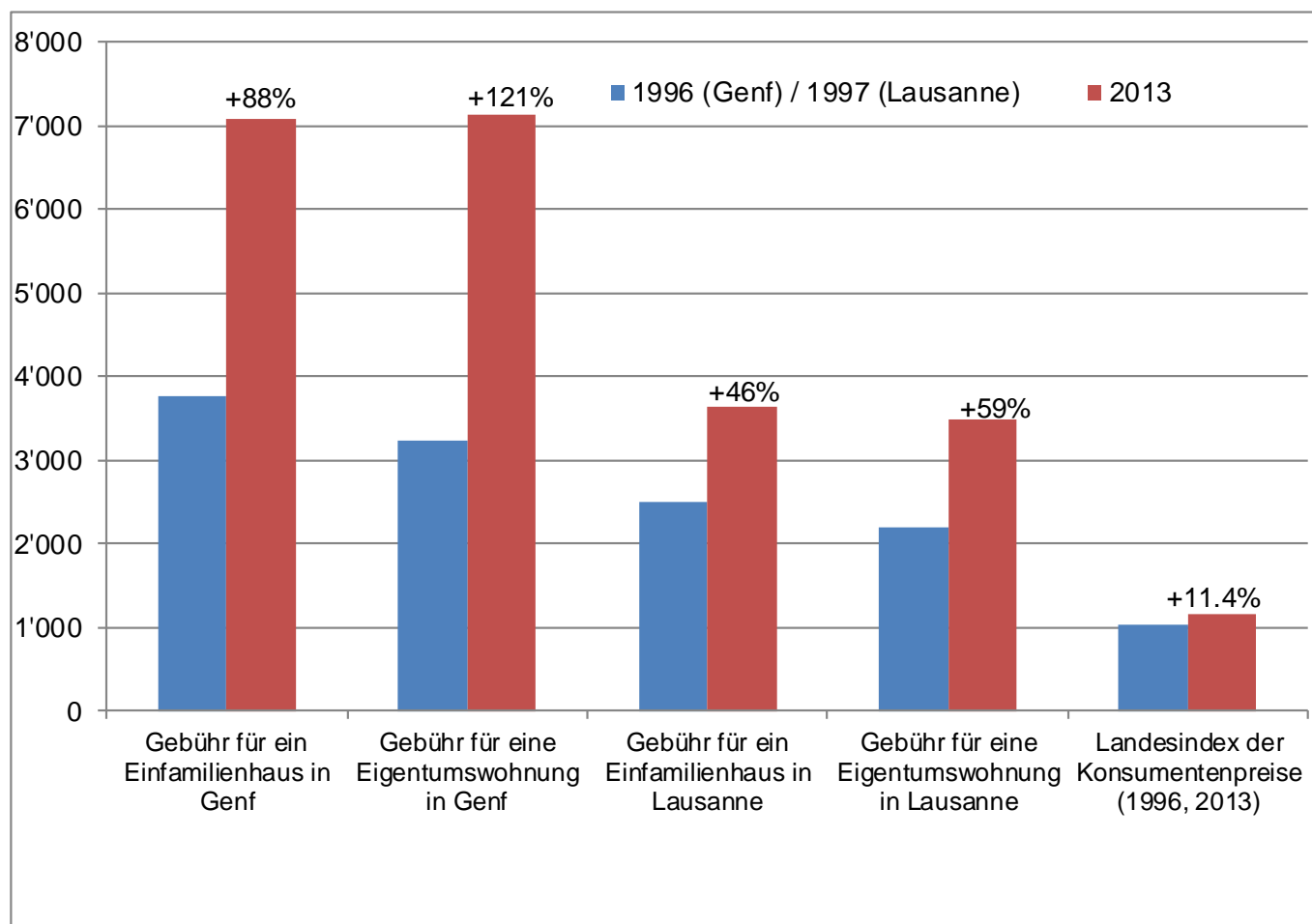


Abbildung 10: Anstieg der Notariatsgebühren für den Verkauf von Immobilien der gleichen Kategorie («Median»)

Quelle: Marktpreise von Immobilien gemäss Monitoring 1997 und 1998 sowie Immo-Monitoring 2014 von Wüest & Partner. Notariatsgebühren für Kaufverträge berechnet auf den Webseiten der Notariatskammer des Kantons Genf (<http://www.notaires-geneve-cng.ch/fr/calc>) und des Verbands der Waadtländer Notare (<http://www.notaires.ch/associations/vaud/le-notaire-vaudois.html>).

11.3 Fazit

Der Preisüberwacher hat 2007 bereits eine umfassende Untersuchung zu den Notariatstarifen in den Schweizer Kantonen veröffentlicht. Der interkantonale Vergleich hatte damals ergeben, dass die Tarife in Genf und in der Waadt sehr hoch sind, insbesondere bei den Gebühren für Immobilienkaufverträge, wo die beiden Kantone mitunter zu den teuersten gehörten. 2014 hat der Preisüberwacher die Entwicklung der Immobilienpreise in diesen zwei Kantonen seit der letzten Revision ihrer Notariatstarife analysiert. Dabei wurde deutlich, dass **die für Immobilienkaufverträge erhobenen Gebühren mit Blick auf die von den Notaren erbrachte Dienstleistung ungerechtfertigt angestiegen sind**. Bei der letzten Tarifrevision 1996 wurden die Gebühren zweifelsohne so festgelegt, dass sie mit dem Äquivalenzprinzip im Einklang standen, d.h. dass **die ausgeführte Leistung und die dafür in Rechnung gestellte Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis standen**. Seither haben sich die Gebühren stark von diesem Gleichgewichtsverhältnis entfernt und sind daher nicht länger gerechtfertigt.

Die Genfer und Waadtländer Kundinnen und Kunden sehen sich ferner nicht nur mit einem Anstieg der Gebühren für ein und dieselbe Dienstleistung konfrontiert. Da es sich dabei im Gegensatz zu anderen Kantonen, die ebenfalls das freie Notariat anwenden, **nicht um Höchstgebühren handelt**, können sie den Wettbewerb nicht spielen lassen. So ist in den Kantonen Aargau und Tessin beispielsweise der für Immobilientransaktionen festgelegte degressive Tarifraster als Maximum zu verstehen. Der Notar kann also im eigenen Ermessen Gebühren unterhalb dieser Obergrenze verrechnen.

Angesichts des starken Preisanstiegs auf dem Immobilienmarkt seit der letzten Tarifrevision in den Kantonen Genf und Waadt vor 17 Jahren und der hohen Tarife der Genfer und Waadtländer Notare im interkantonalen Vergleich, kommt der Preisüberwacher zum Schluss, dass **der Tarifraster für Immobiliengeschäfte korrigiert werden muss. Auf diese Weise soll wieder ein vernünftiges Verhältnis zwischen verlangten Gebühren und erbrachter Leistung geschaffen werden, das zudem dem Niveau in den anderen Kantonen ent-**

spricht. Der Preisüberwacher hat diesen beiden Kantonen im Mai 2014 konkrete Empfehlungen zukommen lassen. Während der der Kanton Genf Ende 2014 darauf ablehnend reagierte, war die Antwort des Kantons Waadt zu diesem Zeitpunkt noch ausstehend.

Die Untersuchung der Preisüberwachung konzentrierte sich 2014 in erster Linie auf die Kantone Genf und Waadt. Aber auch andere Kantone wenden zu hohe Tarifrakmen an. In seiner letzten im Jahresbericht 2012 enthaltenen Beurteilung der Notariatstarife bezeichnete der Preisüberwacher auch die Notariatsgebühren in den Kantonen Bern, Wallis und Jura als allgemein zu hoch.

12. Baubewilligungsgebühren: Ein Vergleich des Preisüberwachers macht grosse Differenzen sichtbar

Ein Vergleich des Preisüberwachers zeigt grosse Unterschiede im Bereich der Baubewilligungsgebühren. Verglichen wurden die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren für 2 Mehrfamilienhäuser (15 bzw. 5 Wohnungen) sowie ein Einfamilienhaus der 30 einwohnerstärksten Gemeinden. Dabei zeigte sich, dass die teuerste Gemeinde bis zu zwanzig Mal mehr verlangt als die günstigste. Die 11 Gemeinden, welche mit ihrer Gebührenerhöhe bei allen untersuchten Haustypen über dem Durchschnitt liegen, werden in einem nächsten Schritt um eine Erklärung für die im Vergleich hohen Gebühren ersucht.

12.1 Ausgangslage und Ziel

Gebühren und Abgaben sind regelmässig Gegenstand von Konsumentenbeschwerden an den Preisüberwacher. Leistungen der öffentlichen Hand sind ausserdem oftmals teurer als im Ausland und werden deshalb als Mitverursacher des Phänomens „Hochpreisinsel Schweiz“ angegeben. Der Preisüberwacher hat dies zum Anlass genommen, das Thema Baubewilligungsgebühren 2014 näher zu untersuchen.

12.2 Vorgehen

Der Preisüberwacher hat Informationen und Gebühren der 30 einwohnerreichsten Gemeinden zusammengetragen. Die Kosten für das Baubewilligungsverfahren hat er in drei Kostenpunkte aufgeteilt:

	Baubewilligung
+	Baukontrollen, Abnahmen
+	Feuerpolizeiliche Gebühren (Prüfung Brandschutz, etc.)
=	Baubewilligungsverfahren total (ohne Insertionskosten, Porti, etc.)

Die gesammelten Daten hat der Preisüberwacher nach diesem Schema aufgeschlüsselt und den Gemeinden zur Verifizierung zugestellt. Zudem wurden die Gemeinden nach allfälligen Zusatzgebühren gefragt und ihnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, zu den Schwierigkeiten der Vergleichbarkeit Stellung zu nehmen und die aus ihrer

Sicht wichtigsten Unterschiede im Leistungsumfang zu nennen.

12.3 Gebührenvergleich

Der Vergleich der Gebühren nach genannter Schlüsselung sieht für die 30 einwohnerstärksten Gemeinden²⁹ der Schweiz wie folgt aus:

²⁹ Die Gemeinden Lancy und Vernier wurden aus dem Vergleich herausgenommen, da im Kanton Genf das Baubewilligungsverfahren über den Kanton abgewickelt wird.

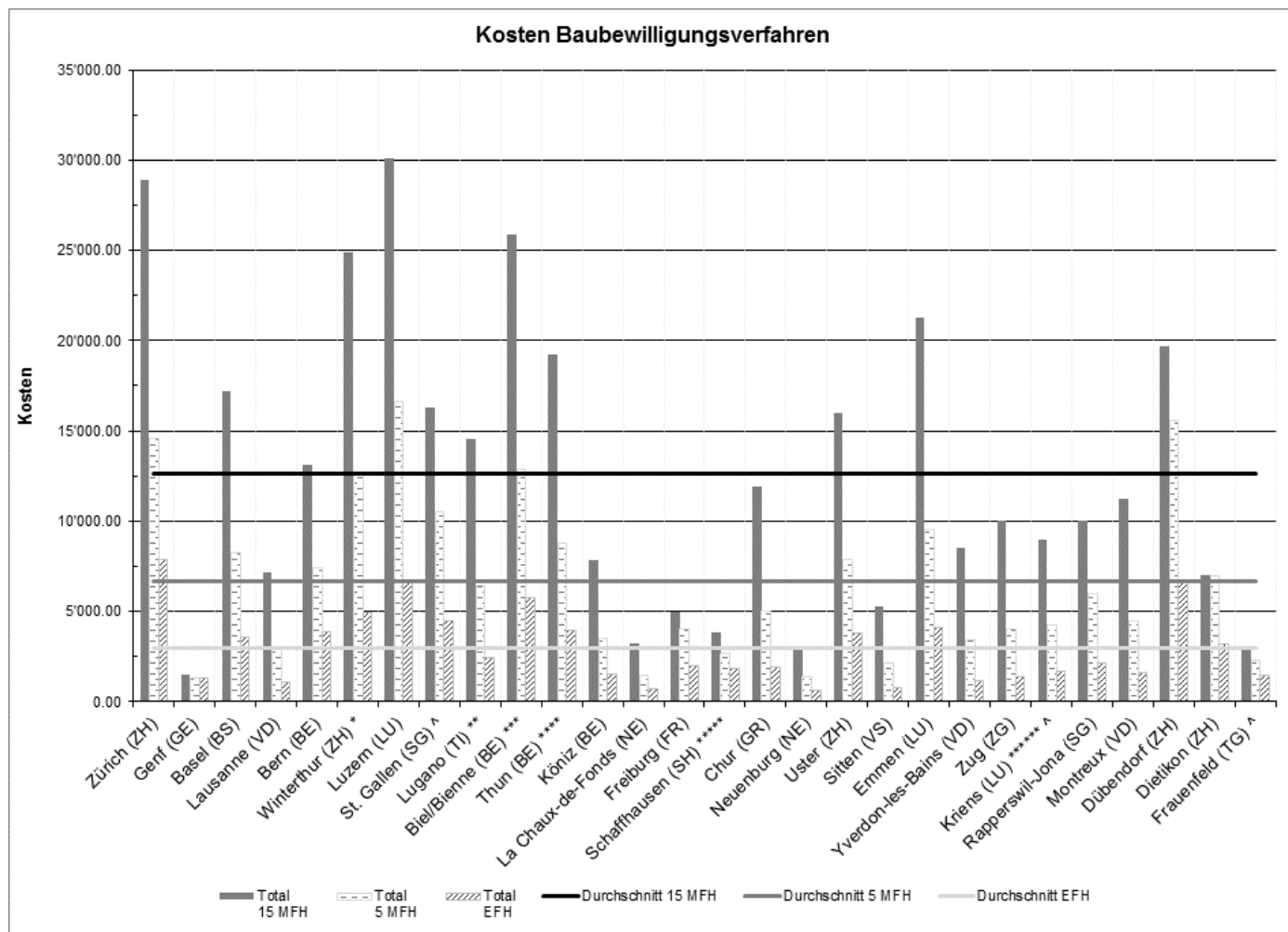


Abbildung 11: Kosten Baubewilligungsverfahren der 30 einwohnerstärksten Gemeinden, Stand Juni 2014

- Legende
- * Winterthur: Das Stimmvolk hat am 28. September 2014 einer Änderung der Gebühren im Baubewilligungsverfahren zugestimmt. Aufgrund dessen erhöhen sich die Gebühren für ein 15 MFH auf CHF 31'025.00, für ein 5 MFH auf CHF 15'850.00 und für ein EFH auf CHF 6'337.50.
 - ** Lugano: Feuerpolizeiliche Kontrolle wird durch Spezialisten durchgeführt, die Gebühr dementsprechend separat erhoben. Im Vergleich wurde für Lugano mit dem Medianwert aus den übrigen Gemeinden gerechnet. Auch für die Baukontrollen und Abnahmen wurde wegen fehlenden Angaben mit dem Medianwert aus den übrigen Gemeinden gerechnet.
 - *** Biel: Die feuerpolizeiliche Gebühr wird durch die Gebäudeversicherung oder die Feuerwehr erhoben. In diesem Vergleich wurde mit den Tarifen der Gebäudeversicherung Kt. BE gerechnet.
 - **** Thun: Die feuerpolizeiliche Gebühr beträgt maximal CHF 200.00 (im Vergleich wurde das Maximum verwendet).
 - ***** Schaffhausen: Gebührenverordnung in Revision.
 - ***** Kriens: Gebühren gültig bis 30.06.2014, keine feuerpolizeiliche Gebühr (kostenlos durch Gebäudeversicherung Kt. LU). Gebühren gültig ab 01.07.2014 (keine feuerpolizeiliche Gebühr [kostenlos durch Gebäudeversicherung Kt. LU]): 15 MFH CHF 15'000.00, 5 MFH CHF 7'250.00, EFH CHF 3'100.00.
 - ^ Gebühren bei durchschnittlichem Bearbeitungsaufwand.

Es ist deutlich ersichtlich, dass die Kosten für die definierte Leistung für das Baubewilligungsverfahren von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren:

	Höchste Gebühr (CHF)		Tiefste Gebühr (CHF)	
MFH 15 Wohnungen	30'099.50	100 %	1'512.50	5 %
MFH 5 Wohnungen	16'588.00	100 %	1'320.00	8 %
EFH	7'895.00	100 %	640.00	8 %

Grosse Unterschiede sind zum Teil auch innerhalb von Kantonen sichtbar (Beispiel Kt. ZH). Am günstigsten sind die Gebühren für ein MFH mit 15 Wohnungen in Genf, Frauenfeld und Neuenburg, am teuersten in Luzern, Zürich und Biel. Beim Bau eines MFH mit 5 Wohnungen sind die Gebühren in Genf, Neuenburg und La-Chaux-de-Fonds am tiefsten und in Luzern, Dübendorf und Zürich am höchsten. Am höchsten sind die Gebühren beim Bau eines EFH in Zürich, Luzern und Dübendorf, am tiefsten in Neuenburg, La-Chaux-de-Fonds und Sitten.

12.4 Zusatzgebühren

Hinsichtlich der aufgezeigten Gebührenhöhe können zusätzliche Kosten wie Anschlussgebühren, Umweltverträglichkeitsprüfungen, kantonale Gebühren, Gebühren für Ausnahmegewilligungen, etc. auf den Bauherrn zukommen. Auch der Umgang mit Kosten für Kopien, Publikationen, Porti etc. wird nicht überall gleich gehandhabt. So werden solche Positionen zum Teil separat verrechnet, zum Teil sind diese Kosten aber in der Gebühr für die Baubewilligung inbegriffen. Daher ist zu bedenken, dass bei einigen Gemeinden unter Umständen Zusatzkosten zu den in der Grafik ersichtlichen Gebühren hinzukommen, bei anderen Gemeinden hingegen nicht mehr.

Betrachtet man die Kosten für das Baubewilligungsverfahren zusammen mit den Kosten für die Anschlüsse Wasser und Abwasser, zeigt sich ein etwas anderes Bild als ohne diese Anschlussgebühren. So rangieren die im Gebührenvergleich für das Baubewilligungsverfahren eher teureren Gemeinden nicht mehr ganz vorne.

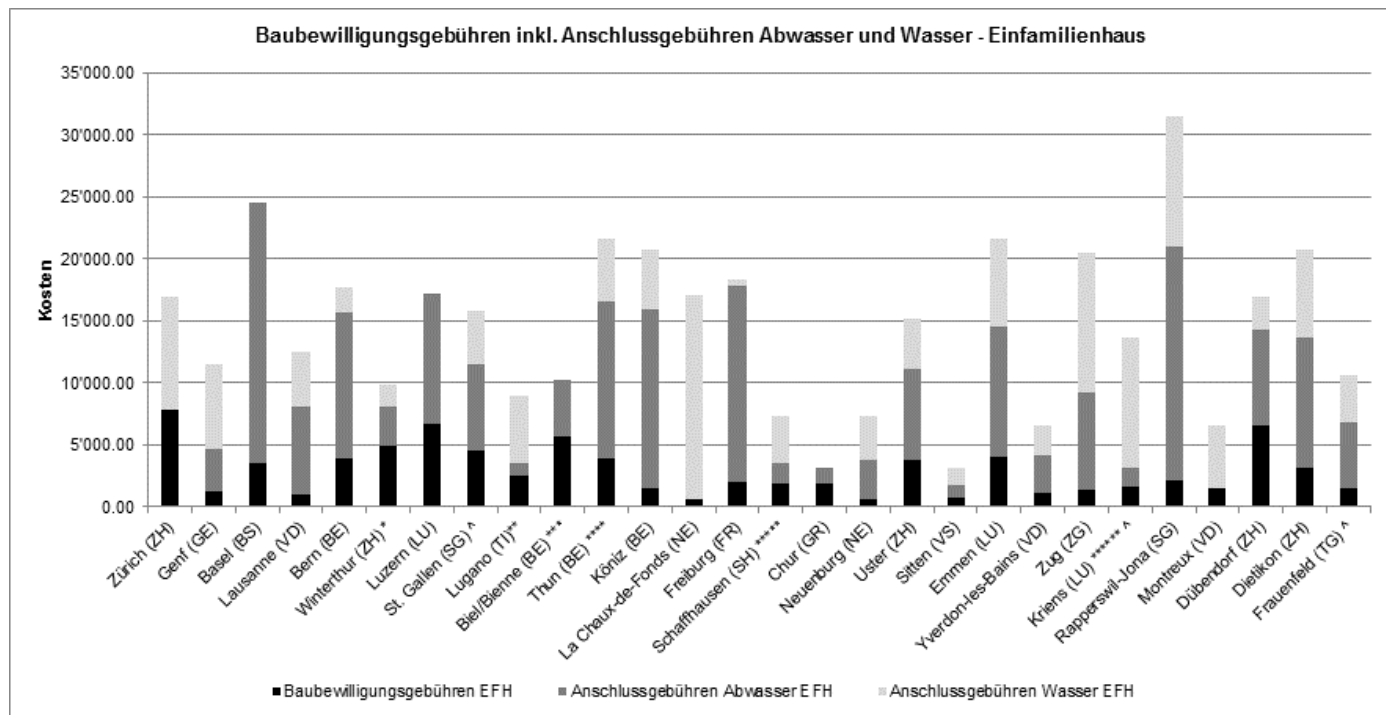


Abbildung 12: Kosten Baubewilligungsverfahren plus Anschlussgebühren Abwasser und Wasser für Einfamilienhaus

Beim Bau eines Einfamilienhauses sind die Gemeinden Rapperswil-Jona, Basel und Thun unter Berücksichtigung der Anschlussgebühren die Teuersten, die günstigsten Gemeinden sind Chur, Sitten und Yverdon-les-Bains.

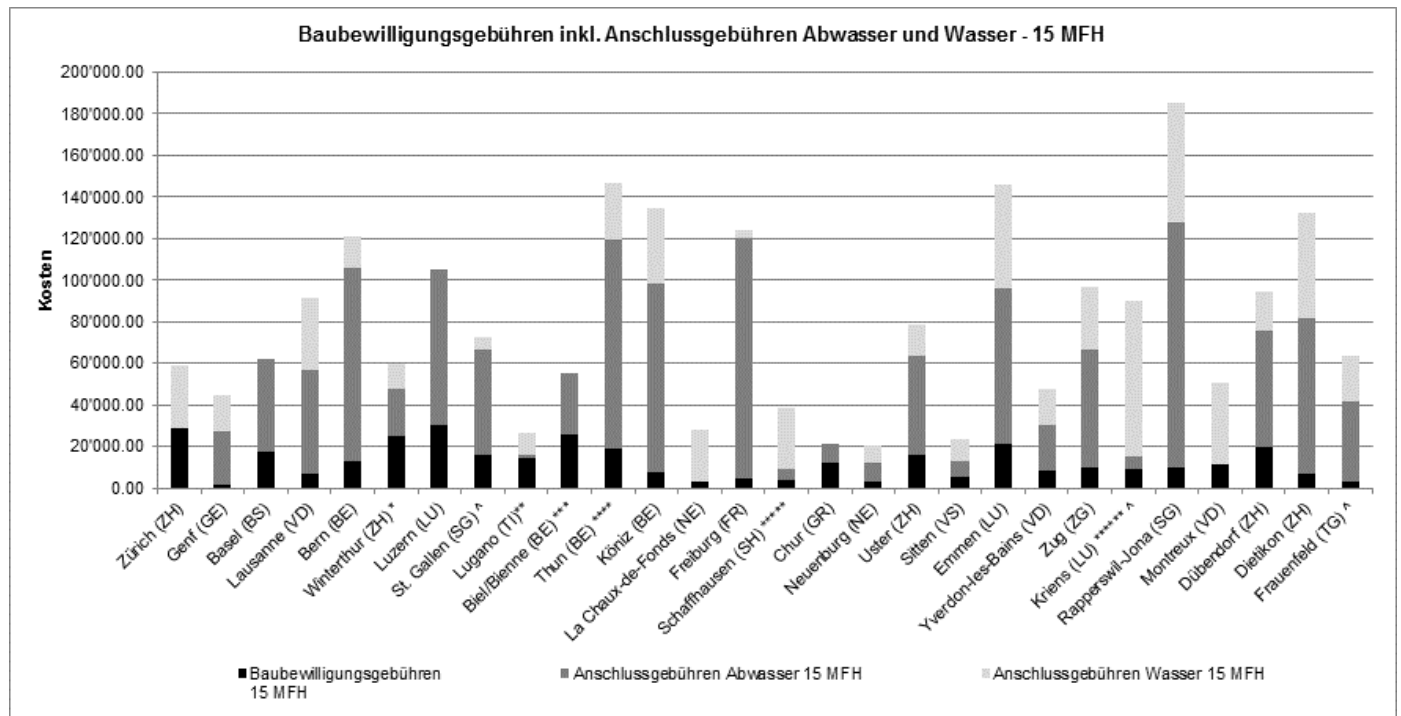


Abbildung 13: Kosten Baubewilligungsverfahren plus Anschlussgebühren Abwasser und Wasser für ein MFH mit 15 Wohnungen

Die Gebühren für den Bau eines Mehrfamilienhauses mit 15 Wohnungen sind inkl. Anschlussgebühren in Rapperswil-Jona, Thun und Emmen am höchsten und in Neuenburg, Chur und Sitten am tiefsten.

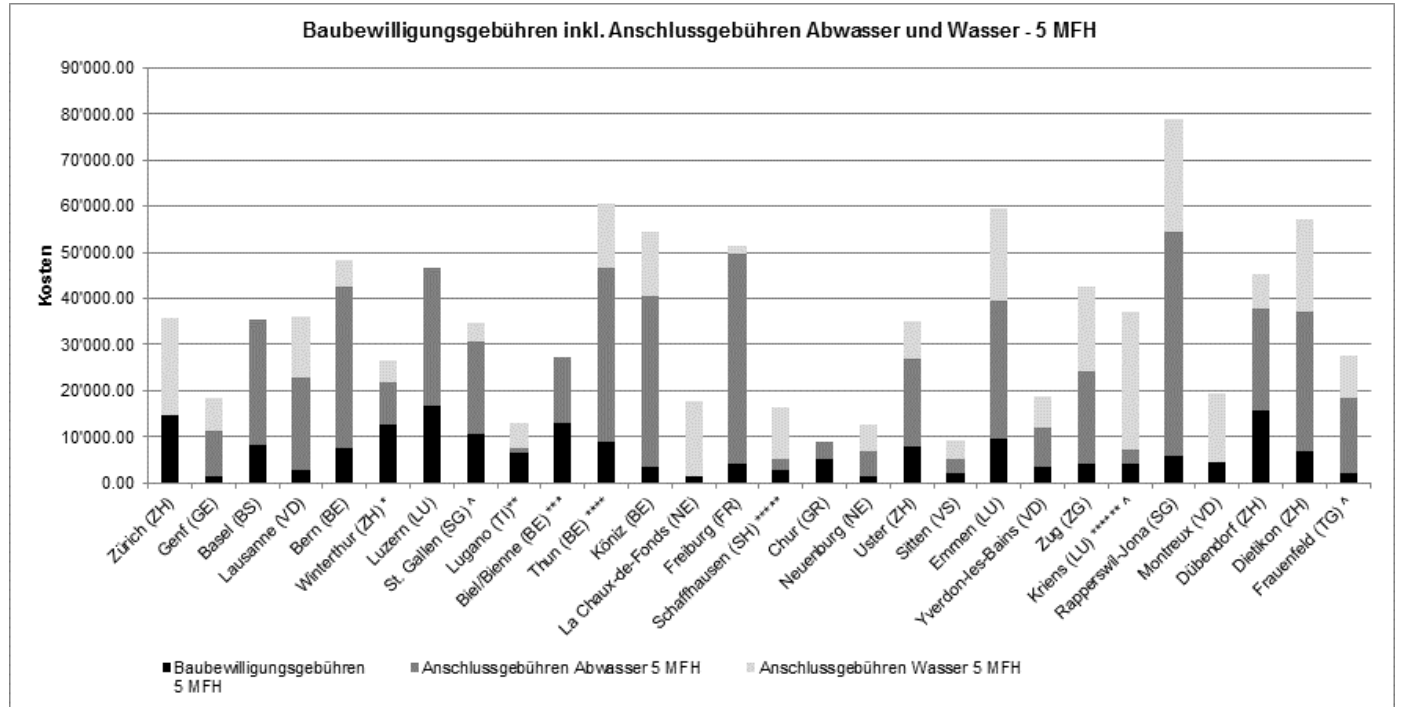


Abbildung 14: Kosten Baubewilligungsverfahren plus Anschlussgebühren Abwasser und Wasser für ein MFH mit 5 Wohnungen

Die Baubewilligungsgebühren inkl. Anschlussgebühren Abwasser und Wasser sind für ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen am höchsten in Rapperswil-Jona, Thun und Emmen und am tiefsten in Chur, Sitten und Neuenburg.

12.5 Unterschiede schränken Vergleichbarkeit ein

Nebst den unterschiedlichen Leistungsumfängen zeigen sich wesentliche Unterschiede bereits bei der Bemessungsgrundlage für die Baubewilligungsgebühren. So werden die Gebühren (wenn nicht nach Aufwand [Stundenansatz]) entweder nach „Bausumme“ oder nach „Bauvolumen“ berechnet. Weitere genannte Unterschiede sind zum Beispiel Verfahrensabläufe und kantonale Vorgaben (nicht abschliessend). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass hohe Gebühren noch kein Beleg für eine ineffiziente Organisation und Führung der verantwortlichen Amtsstellen ist. Wird dank hohen Gebühren ein hoher Kostendeckungsgrad erzielt, entlastet dies den durch Steuern finanzierten Haushalt der Gemeinden.

12.6 Fazit

Die zum Teil grossen Unterschiede stechen stark ins Auge. Dies lässt vermuten, dass mit den Gebühren ein sehr unterschiedlicher Kostendeckungsgrad der kommunalen Bauverwaltungen angestrebt wird. Teilweise dürften hohe Gebühren dazu dienen, gestiegene Ausgaben der öffentlichen Hand ohne Steuererhöhung zu finanzieren. Die 11 Gemeinden, welche mit ihrer Gebührenhöhe bei allen untersuchten Haustypen über dem Durchschnitt liegen (bezogen rein auf die Baubewilligungsgebühren), werden die im Vergleich hohen Gebühren erklären müssen.

Der Kurzbericht ist auf der Webseite der Preisüberwachung veröffentlicht (www.preisueberwacher.admin.ch).

13. Gebührensenkungen der Strassenverkehrsämter: Ein Gebot der Stunde

Der Preisüberwacher hat 2014 zum zweiten Mal nach 2010 die Gebühren der Strassenverkehrsämter der Schweiz eingehend untersucht.³⁰ Der Vergleich deckt markante interkantonale Gebührenunterschiede auf. Bei einigen Kantonen mit hohen Gebühren kommt eine erhebliche Kostenüberdeckung hinzu. Gerade bei diesen ist eine Gebührensenkung ein Gebot der Stunde. Grundsätzlich muss sich jeder Kanton mit einem Gebührenniveau von über 100% die Frage stellen, wie sich dieser Umstand durch Gebührenanpassungen korrigieren lässt. Teure Kantone sind gefordert, Massnahmen einzuleiten, um dank verbesserter Effizienz in künftigen Vergleichen besser dazustehen.

Bereits seit Jahren hat der Preisüberwacher das Augenmerk seiner Untersuchungstätigkeit vermehrt auf Gebühren gelegt. Bereits 2010 hatte der Preisüberwacher die Gebühren der Strassenverkehrsämter der Schweiz ein erstes Mal eingehend untersucht.

Folgende Gebührenkategorien wurden in direkten Vergleichen gegenübergestellt:

- Fahrzeugausweise,
- Lernfahrausweise,
- Führerausweis Kategorie B,
- internationale Ausweise,
- periodische Fahrzeugprüfung und
- praktische Fahrprüfung der Kategorie B.

Es zeigte sich, dass pro Kategorie noch immer *markante interkantonale Gebührenunterschiede* bestehen. Ein einfacher Vergleich der einzelnen Kategorie greift für eine Gesamtbetrachtung jedoch zu kurz. Deshalb wurden in Anlehnung an die erste Untersuchung aus dem Jahr 2010 wiederum zwei Varianten eines *vereinfachten Lebensdauer-Modells*³¹ für eine Gesamtbetrachtung herangezogen. Dazu werden die Gebühren verglichen, welche ein hypothetischer Autofahrer während 60 Jahren zu entrichten hat.

³⁰ Der Bericht Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2014 ist abzurufen auf der Website des Preisüberwachers unter: <http://www.preisueberwacher.admin.ch/dokumentation/00073/00074/00246/index.html?lang=de>.

³¹ Neuwagen-Modell: Der/die Fahrzeuglenker/in wechselt den Personenwagen 4-mal im Leben, nach je 15 Jahren wird wieder ein neues Fahrzeug angeschafft. Daher werden 4 Fahrzeugausweise benötigt und es müssen gesamthaft 20 Fahrzeugprüfungen durchgeführt werden. Occasionswagen-Modell: Der/die Fahrzeuglenker/in wechselt den Personenwagen 8-mal im Leben. Der/die Lenker/in kauft jeweils ein 7.5 jähriges Fahrzeug und fährt dieses während 7.5 Jahren. Dies ergibt 8 Fahrzeugausweise und 32 Fahrzeugprüfungen.

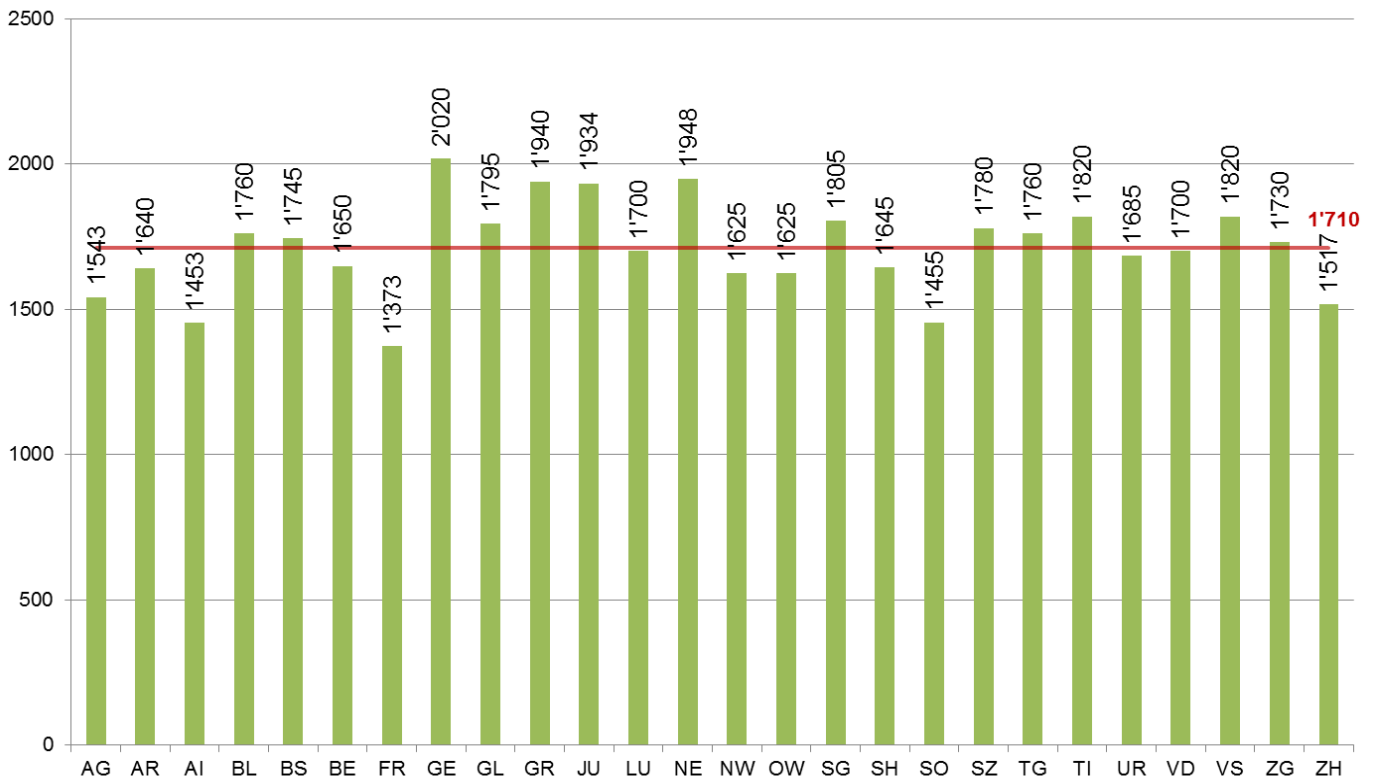


Abbildung 15: Interkantonaler Gebührenvergleich Lebensdauer-Modell „Neuwagen“ in CHF (Stand 2014); Linie = ungewichteter Mittelwert

Die Gebühren setzen sich aus den Gebühren für den Lernfahrausweis, für die praktische Führerprüfung und für den Führerausweis zusammen. Dazu kommt die halbe Gebühr des Internationalen Führerausweises sowie 4-mal die Gebühr für den Fahrzeugausweis und 20-mal die Gebühr für eine periodische Fahrzeugprüfung.

13.1 Wettbewerbswirksamer Direktimport mit bürokratischen Hindernissen

Wie der Bericht zur Frankenstärke³² des Preisüberwachers 2012 verdeutlichte, kommt den Parallel- und *Direktimporten* eine wichtige preisdisciplinierende Rolle zu. Da eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens namentlich für solche Wagen seitens Bund leider vorderhand nicht geplant ist, hat sich der Preisüberwacher entschieden, die Gebühren für Neuwagen mit und ohne COC³³ sowie Gebrauchtwagen mit und ohne COC ebenfalls in den Gebührenvergleich aufzunehmen. Vor allem die Gebrauchtwagenprüfungen mit COC stehen dabei in der Praxis wohl im Vordergrund. Einige Kantone unterscheiden bei Gebrauchtwagen mit COC unterschiedliche Fälle mit einer entsprechend abgestuften Gebührenhöhe. Ein Vergleich ist damit anspruchsvoller, da es sich je nach Alter und Kilometerstand um unterschiedliche Gebühren handelt, welche verglichen werden müssen. Das Resultat ist auch hier ein sehr heterogenes Bild nicht nur in Bezug auf die Ausgestaltung sondern auch auf die Gebührenniveaus.³⁴

13.2 Gebührenfinanzierungsindex EFV

In einem letzten Schritt wird der Gebührenfinanzierungsindex 2012 der Eidgenössischen Finanzverwaltung³⁵ herangezogen, welcher misst, ob die Gebühreneinnahmen die Kosten decken (Indexwert von etwa 100%), eine Kosten-Überdeckung besteht (über 100%) oder ob die Kosten nicht von den Einnahmen getragen werden können (unter 100%). Damit sollen die Angaben zur relativen Gebührenhöhe im interkantonalen Vergleich gemäss Lebensdauer-Modell mit Angaben zum Kostendeckungsgrad der gesamten Gebühreneinnahmen ergänzt werden. Der Abgleich dieser beiden Datenquellen macht folgendes deutlich:

- Sowohl Gebührenniveau wie auch Gebührenfinanzierungs-Indexwerte sind sehr *breit gefächert*. Die Gebühren in den beiden Lebensdauer-Modellen im Kanton Genf liegen rund 50% über den vergleichbaren Gebühren im Kanton Fribourg. Neuenburg weist mit 80% den tiefsten Gebührenfinanzierungs-Indexwert auf, während Appenzell Innerrhoden und Genf 2012 einen Indexwert von rund 160% aufweisen und damit klar höhere Gebühreneinnahmen generieren als gemäss Kostendeckungsprinzip zulässig wäre.

³² Der Bericht Frankenstärke und Preise ist abzurufen auf der Website des Preisüberwachers unter: www.preisueberwacher.admin.ch / Themen / Hochpreisinsel – Preispolitik.

³³ COC = Certificate Of Conformity.

³⁴ Vgl. Bericht Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2014, a.a.O., S. 12 ff.

³⁵ Der Bericht ist abzurufen unter: <http://www.efv.admin.ch/d/aktuell/brennpunkt/subnav4.php>.

- Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kantone mit hohen Gebühren automatisch eine Überdeckung der Kosten erreichen und umgekehrt.
- Verhältnismässig günstige Kantone wie Appenzell Innerrhoden können eine starke Kostenüberdeckung aufweisen. Appenzell Innerrhoden hatte bei den periodischen Fahrzeugprüfungen seit dem letzten Gebührenvergleich der PUE im Jahr 2010 die Gebühren sogar noch erhöht. Indes wäre eher eine Senkung der Gebühren nötig, um das Prinzip der Kostendeckung einzuhalten.

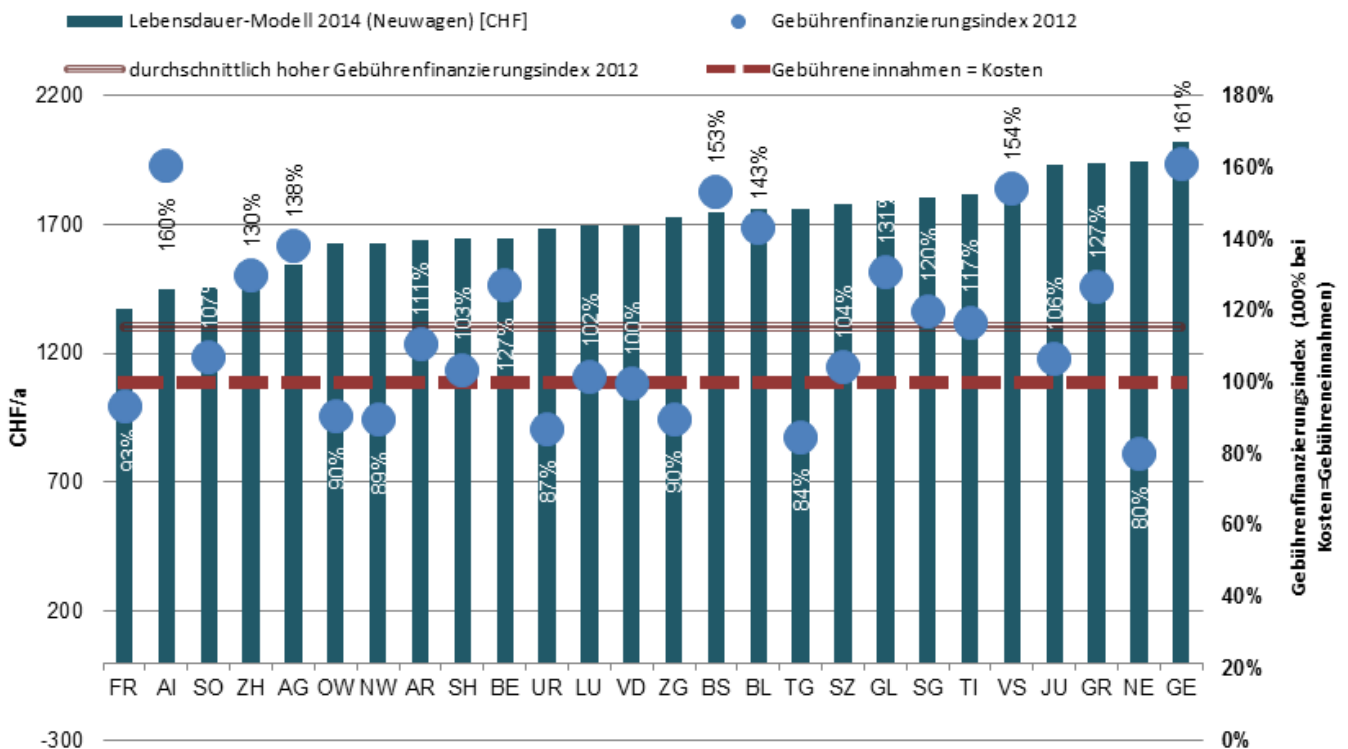


Abbildung 16: Gebührenhöhe im Lebensdauer-Modell (Neuwagen) 2014 und Gebührenfinanzierungsindex 2012 (geordnet nach der Höhe Gebühreneinnahmen)

Besonders *grosser Handlungsbedarf* ist bei Kantonen gegeben, welche sowohl hohe Gebühren verrechnen, als auch ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Gebühreneinnahmen und den anfallenden Kosten aufweisen. Dies ist bei den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Glarus, Wallis, Graubünden und Genf der Fall.

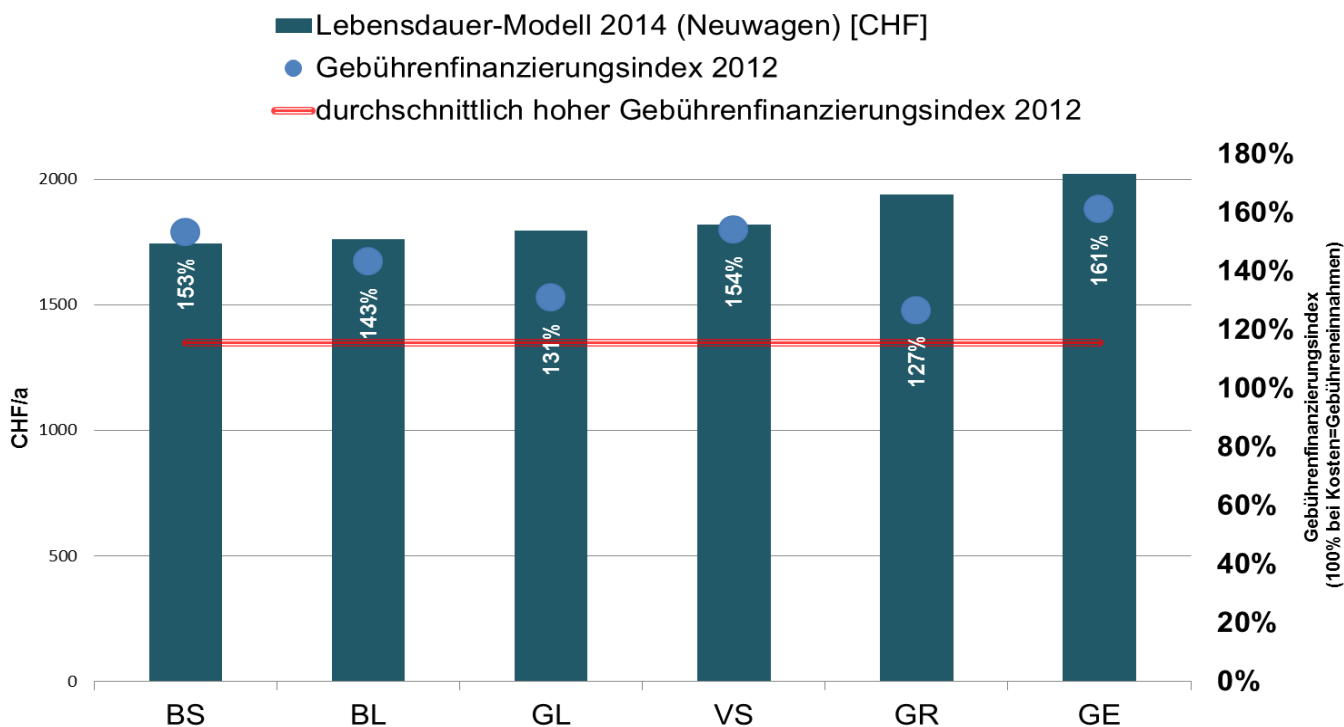


Abbildung 17: Kantone mit hohen Gebühren beim Lebensdauer-Modell 2014 und Gebührenfinanzierungs-Indexwerten über dem Schweizerischen Durchschnitt

Im Kanton Thurgau waren auf die Empfehlung des Preisüberwachers aus dem Jahr 2010 hin die Gebühren für die periodische Motorfahrzeugprüfung gesenkt worden. Aus Sicht des Preisüberwachers sind nun die Kantone beider Basel, Glarus, Wallis, Graubünden und Genf am Zug, ihrerseits Gebührensenkungen umzusetzen. Die dort rund 750'000 zugelassenen Fahrzeuge machen 18% aller schweizweiten Zulassungen aus.

Auch in den übrigen Kantonen mit einer Kostenüberdeckung ist dringend zu prüfen, mit welchen Gebührenanpassungen dem Kostendeckungsprinzip besser nachgelebt werden kann. Damit Kundinnen und Kunden der Strassenverkehrsämter in allen Kantonen inskünftig nur noch für Kosten aufkommen müssen, die sie effektiv verursachen. Teure Kantone sind gefordert, Massnahmen einzuleiten, um dank verbesserter Effizienz in künftigen Vergleichen besser dazustehen.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler und Pflegeheime ¹⁾		X	X
Medikamente ²⁾		X	X
Physiotherapie		X	X
MiGeL / Hörgeräte		X	X
Elektrizität und Gas ³⁾	X	X	X
Wasser, Abwasser und Abfall ⁴⁾	X	X	X
Kabelfernsehen ⁵⁾	X		
Telekommunikation ⁶⁾		X	X
SRG und Billag		X	
Post ⁷⁾	X	X	X
Öffentlicher Verkehr ⁸⁾	X	X	X
Urheberrechte		X	X
Notariatstarife ⁹⁾		X	X
Gebühren und Abgaben ¹⁰⁾		X	X
Importpreise und Kosten ¹¹⁾	X	X	X

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7 und 8

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3

6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 6

7) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1

8) Vgl. Kapitel II. Ziff. 2

9) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11

10) Vgl. Kapitel II. Ziff. 12 und 13

11) Vgl. Kapitel I.

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Gas			
Nutzungsentgelt Hochdruck-Erdgasnetze ¹⁾ (Swissgas, Gaznat, Erdgas Zentralschweiz, Gasverbund Mittelland, Erdgas Ostschweiz)	X		
Gastarif Energie Service Biel	X		
Kabelfernsehen			
upc Cablecom GmbH ²⁾	X		
Telekommunikation			
Mobile Mehrwertdienste Swisscom, Orange, Sunrise			X
Wasser			
NetZulg AG	X		
Werke am Zürichsee AG	X		
EW Derendingen	X		
Abfall			
Vadec SA Neuenburg ³⁾	X		
UTO Uvrier ³⁾	X		
Öffentlicher Verkehr			
VöV Tarifvorlage 2014/2015 ⁴⁾	X		
BLS-Autoverlad Lötschberg	X		
RhB-Autoverlad Vereina		X	
Brief- und Paketpost			
Schweizerische Post AG ⁵⁾	X		
Zollabfertigung			
DHL Express (Schweiz) AG	X		
DPD (Schweiz) AG	X		
Alters- und Pflegeheime			
APH Burkersmatt und Bärenmatt			X
Salz			
Schweizer Salinen AG	X		

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 2

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Elektrizität			
Energie Wasser Bern	X		
SI Lausanne	X		
Gas			
IW Basel			X
Wasser			
Allmendigen	X		
Altstätten	X		
Bergün	X		
Bubikon	X		
Buchberg		X	
Centovalli	X		
Davos		X	
Gächlingen	X		
Genf		X	
Golaten	X		
Grellingen	X		
Grub		X	
Hergiswil		X	
Hilterfingen			X
Iseltwald		X	
Kloten	X		
Neuhausen am Rhein	X		
Orsières			X
Rüdlingen	X		
Sattel	X		
Schwyzerhöhe Morschach		X	
Wetzikon	X		
Wynigen	X		
Abwasser			
Buchberg		X	
Cheseaux		X	
Gambarogno	X		
Genf	X		
Golaten	X		
Inwil	X		
Iseltwald		X	
Klettgau			X
Rüdlingen	X		
Wald	X		
Vich		X	

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Abfallentsorgung			
Bern			X
Cugy		X	
Ittigen	X		
Muotathal	X		
Stein (Bezirk)		X	
Chardonne	X		
Corbeyrier		X	
Corsier		X	
Gebührentarife			
Kanton Thurgau		X	
Gemeinde Wilchingen		X	
Hundetaxen			
Wil	X		
Notariatstarife			
Kanton Genf	X		
Kanton Waadt	X		
Kaminfeger			
Kanton Aargau	X		
Kanton Neuenburg	X		
Urheberrechtstarife			
GT S (Sendertarif)	X		
GT 3a Zusatz	X		
Flugverkehr			
Flugsicherung Skyguide	X		
Taxitarif			
Zürich	X		
Parkgebühren			
Winterthur	X		
Physiotherapie			
Taxpunktwert 2014 Kanton AI	X		
Taxpunktwert 2013 Kanton AR	X		
Taxpunktwert 2012-2013 Kanton Bern	X		
Taxpunktwert 2014 Kanton Genf	X		
Taxpunktwert 2013-2014 Kanton Jura	X		
Taxpunktwert 2013 Kanton Luzern	X		
Taxpunktwert 2014 Kanton Neuenburg	X		
Taxpunktwert 2013 Kanton Tessin	X		
Taxpunktwert 2013 Kanton Schwyz	X		
Taxpunktwert 2012-2014 Kanton Waadt	X		
Taxpunktwert 2013 Kanton Zug	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Hebammen			
Taxpunktwert 2013 Kanton St. Gallen	X		
Taxpunktwert 2013 Kanton Thurgau	X		
Rettungsdienste			
Rettungstransporttarife 2014 Kanton Graubünden		X	
Alters- und Pflegeheime			
Taxordnung 2014 AP Wägelwiesen, Kanton ZH	X		
Taxen Alterszentrum Weihermatt, Kanton Uri	X		
Spitäler und Spezialkliniken			
Baserate 2014-15 Spital Herisau, Kanton AR	X		
Baserate 2014 Universitätsspital Basel	X		
Baserate 2014 Universitätskinderspital BL und BS	X		
Baserate 2012 Klinik Linde, Kanton Bern	X		
Tagespauschalen 2014 Klinik Bethesda, Kt. BE	X		
Baserate 2012 Geburtshaus Luna, Kanton Bern	X		
Tagespauschalen 2014 Rehaklinik, Kanton GL	X		
Tarmed TPW 2014 Kantonsspital Glarus	X		
Baserate 2014-15 Kantonsspital Graubünden	X		
Baserates 2013 Spitäler Kanton Neuenburg	X		
Tagespauschalen 2012-13 Psych. Dienste, Kt. SG	X		
Tarmed TPW 2014 öffentliche Spitäler Kt. SG	X		
Baserate 2013 Ostschweizer Kinderspital, Kt. SG	X		
Tarmed TPW 2013 Ostschweizer Kinderspital, SG	X		
Baserate 2013 Klinik Stephanshorn, Kanton SG	X		
Baserate 2014 Solothurner Spitäler AG	X		
Baserate 2014 Kantonsspitäler Kanton Thurgau	X		
Baserate 2012 Klinik im Park, Kanton Zürich	X		
Akutsomatische Spitäler			
SwissDRG Tarifstruktur 4.0 Schweiz	X		
Medikamente			
Auslandpreisvergleich Arzneimittel	X		X
Festbetragssystem	X		X
Preisregulierung ab 2015	X		X

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PÜG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PÜG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Untersuchung
Gesundheitswesen			
Auslandpreisvergleich Herz- und Kreislauf-Medikamente ¹⁾	X	X	
Investitionskosten Spitäler ²⁾	X		
Preisvergleich Bodenrettung	X		
Infrastruktur			
Fernwärme ³⁾	X		
Anschlussgebühren Wasser und Abwasser ⁴⁾	X		
Gebühren und Abgaben			
Baubewilligungsgebühren ⁵⁾	X		
Gebühren Strassenverkehrsämter ⁶⁾	X		
Anwendung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2) in den Kantonen		X	X
Getränkemarkt			X
Banken			
Kontoauflösungsgebühren und Transferkosten			X
Hochpreisinsel			
Analyse Kostenunterschiede CH/Ausland ⁷⁾	X		

1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5

4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7

5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 12

6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 13

7) Vgl. Kapitel I.

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2014 eingegangene Bürgermeldungen	1853	100 %
Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:		
Gesundheitswesen	233	12.6 %
Davon Medikamente	93	
Telekommunikation / CATV	222	12.0 %
Brief- und Paketpost	189	10.2 %
Verkehr	175	9.4 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat die Preisüberwachung zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen und anderen Bundesratsgeschäften Stellung genommen.

1. Gesetzgebung

1.1 Verfassung

Eidgenössische Volksinitiative „Pro Service public“.

1.2 Gesetze

SR 251 Kartellgesetz;

SR 210 Schweizerisches Zivilgesetzbuch;

SR 832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung;

SR 734.7 Bundesgesetz über die Stromversorgung;

SR 784.10 Fernmeldegesetz.

1.3 Verordnungen

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung;

SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung;

SR 120.4 Verordnung über die Personensicherheitsprüfung;

Verordnungen zum Fernmeldegesetz;

Verordnungen zum Strassenverkehrsrecht.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

13.4260 Motion Gasser. Transparenz als Basis für einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Strommarkt;

13.4217 Motion Humbel. Einheitliches Leistungserfassungssystem für die Pflege;

14.3780 Motion Sozialdemokratische Fraktion. Kampf gegen die Hochpreisinsel. Entschlackte Kartellgesetzrevision;

14.3946 Motion Amherd. Für eine kleine Revision des Kartellgesetzes.

2.2 Postulate

13.4182 Postulat Diener. Transparenz als Basis für einen funktionierenden Wettbewerb auf dem Strommarkt;

14.3100 Postulat Amherd. Transparenz der Erreichbarkeit des Poststellennetzes.

2.3 Interpellationen

14.3088 Interpellation de Courten. Schweizer Generikamarkt im internationalen Vergleich. Fragen zur Qualität der Studie des Preisüberwachers;

14.3064 Interpellation Schneider-Schneiter. Unverständliche Tarife bei 058-Nummern;

14.3347 Interpellation Lehmann. Missverhältnis bei den Strassenverkehrsgebühren;

14.3516 Interpellation Geissbühler. Leistungsvergütungen der Krankenkasse. Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit;

14.3649 Interpellation Moret. Avastin und Lucentis. Was kann der Bundesrat unternehmen?

14.3889 Interpellation Müller-Altermatt. Wie kompliziert kann Bahnreisen sein?

2.4 Anfragen

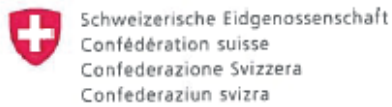
2.5 Parlamentarische Initiativen

3. Andere Bundesratsgeschäfte

Fernmeldebericht 2014.

4. Anhänge / annexes / allegati
--

Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	973
Einvernehmliche Regelung mit dem Verband öffentlicher Verkehr VöV	985
Einvernehmliche Regelung mit der upc cablecom GmbH	992
Einvernehmliche Regelung mit HD-Gasnetzbetreibern	996



Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PÜG)

zwischen

Die Schweizerische Post AG

Viktoriastrasse 21, 3030 Bern

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27, 3003 Bern

betreffend

**Massnahmen bei Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften,
Verzollung, Postfächern, Nachsendedienstleistungen sowie Vollmachten**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung
2.	Massnahmen
2.1	Preissenkungen, neue Produkte
2.1.1	Briefe Inland
2.1.2	Pakete Inland
2.1.3	Verzollungsgebühren
2.1.4	Vollmacht
2.1.5	Adressdienstleistungen
2.2	Weitere Massnahmen
2.3	Verzicht auf Preiserhöhungen
2.3.1	Briefe Inland
2.3.2	Pakete Inland
2.3.3	Adressierte Zeitungen und Zeitschriften
2.3.4	Nachsendendienstleistungen
2.3.5	Postfächer
3.	Befristung der einvernehmlichen Regelung
4.	Andere Preise der Post
5.	Sanktionen
6.	Ausfertigung

1. Einleitung

Der Preisüberwacher und die Schweizerische Post AG haben sich im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PüG) über die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen geeinigt.

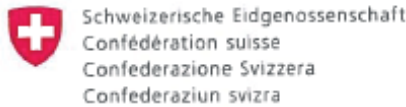
2. Massnahmen

2.1 Preissenkungen, neue Produkte

2.1.1 Bei den Briefen

- **Einschreiben Prepaid**

Neu können Briefe bis Format B5 mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Dicke von 2 cm auch „Prepaid“ eingeschrieben werden, dies zu einem Preis von CHF 5.50 inkl. Beförderung.



- **MiniPac International**

Das MiniPac International (bisher: Maxibrief Ausland) uneingeschrieben wird wieder eingeführt.

- **Spezialsendungen**

- Vereinfachung der Kriterien bei den Spezialsendungen und
- Streichung des Zuschlags für ortsbundsortierte Sendungen
- Senkung des Formatzuschlags für Einzelsendungen

- **Massensendungen**

Die erforderlichen Mindestmengen bei B2-Massensendungen werden von 500 auf 350 Sendungen reduziert.

2.1.2 Bei den Paketen

- **Retourenpakete**

Die Preise für Retourenpakete werden um CHF 1.50 pro Paket gesenkt.

2.1.3 Bei den Verzollungsgebühren

- Die **Verzollungsgebühren** werden pro Sendung um CHF 0.50¹ gesenkt.

2.1.4 Bei den Vollmachten

Es wird einerseits auf die Erhebung einer jährlichen Gebühr bei **Vollmachten** verzichtet und andererseits wird der Aufpreis am Schalter für die einmalige Gebühr um CHF 6.- gesenkt.

2.1.5 Adressdienstleistungen

Die Preise der **Adressdienstleistungen** Mat[CH] werden insgesamt um 50 Prozent gesenkt.

¹ Die Senkung bezieht sich auf den Preis, der in der einvernehmlichen Regelung betreffend Verzollungsgebühren vereinbart worden ist. Für den neu vereinbarten Preis gilt die Geltungsdauer der vorliegenden Vereinbarung.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2.2 Weitere Massnahmen

- Die Post stellt **jedem Schweizer Haushalt 4 Briefmarken** (WebStamps) à CHF 1.- gratis zu.

2.3 Verzicht auf Preiserhöhungen

2.3.1 Briefe Inland

- Auf die angekündigten Preismassnahmen bei den A- und B-Briefen wird verzichtet. Die Festlegung der Preisobergrenzen für Briefe des reservierten Dienstes (Briefe bis 50g) bleibt dem Bundesrat vorbehalten (vgl. Art. 18 Abs. 3 Postgesetz [PG; SR 783.0]).

2.3.2 Pakete Inland

- Die Preise für sämtliche Inlandpakete von Privatkunden werden nicht erhöht.
- Es wird auf eine Erhöhung der Listenpreise bei sämtlichen Inlandpaketen verzichtet.

2.3.3 Adressierte Zeitungen und Zeitschriften

- Sollten die Preise für die adressierten Zeitungen und Zeitschriften in der ordentlichen Tageszustellung nicht wie ursprünglich geplant ab 2014 um jährlich jeweils 2 Rappen pro Exemplar erhöht werden können, stellt dies keine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse dar, welche eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung gemäss Art. 11 Abs. 2 PüG ermöglicht.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2.3.4 Nachsendedienstleistungen

- Die Preise der Nachsendedienstleistungen werden nicht erhöht.

2.3.5 Postfächer

- Es wird auf die Einführung eines jährlichen Nutzungspreises verzichtet.

3. Befristung der einvernehmlichen Regelung

Die vereinbarten Massnahmen gemäss Ziffer 2 gelten bis zum 31. März 2016. Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

4. Andere Preise der Post

Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise der Post unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung.

5. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und Art. 25 PüG zur Anwendung.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

6. Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern, 20. Januar 2014

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Preisüberwacher

Die Schweizerische Post AG

Susanne Ruoff

Qualifiziert signiert durch Susanne Ruoff
Die Schweizerische Post AG
3300 Bern, 20. Januar 2014

Susanne Ruoff

Konzernleiterin

Ulrich Hurni

Qualifiziert signiert durch Ulrich Hurni
Die Schweizerische Post AG
20. Januar 2014

Ulrich Hurni

Mitglied der Konzernleitung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Anhang:

Preislisten

1) Einschreiben Prepaid

Der Preis von CHF 5.50, inkl. MWST beinhaltet auch die Beförderung des Briefes, bis zu einer Grösse von B5, einem Gewicht von 250g und einer Dicke von 2cm.

2) MiniPac International (bisher: Maxibrief Ausland)

Die aktuellen Tarife werden künftig um CHF 6.00 je Sendung reduziert, der Vergleich zwischen den aktuellen und den neuen Tarifen ist gemäss der untenstehenden Übersicht.

	Priority				Economy			
	Europa		Übrige Länder		Europa		Übrige Länder	
	Preis Ist	Preis Neu	Preis Ist	Preis Neu	Preis Ist	Preis Neu	Preis Ist	Preis Neu
1 – 500g	20.00	14.00	26.00	20.00	15.50	9.50	18.00	12.00
501 – 1000g	26.00	20.00	38.00	32.00	18.50	12.50	24.00	18.00
1001 – 2000g	38.00	32.00	50.00	44.00	30.00	24.00	38.00	32.00

Preise in CHF

3) Spezialsendungen:

Die folgenden Kriterien für Spezialsendungen und damit der Zuschlag von 15 Rp. / Stück entfallen:

- Quadratische Sendungen
 - Nicht in der Längsrichtung adressiert
 - Aufgeklebte Adressfenster
 - Aufdrucke ausserhalb der Werbezzone
 - Ungeeignete Schriftarten
 - Unter Streifband
 - Beilagen (gemäss Vorgaben)
- Für Spezialsendungen im Ortsbund fielen bislang 10 Rp. / Stück an.
 - Zuschlag für A- und B-Post-Einzelsendungen im Format B5 > 2 cm Dicke für Geschäftskunden bislang: 2.30 CHF
 - Zuschlag für A- und B-Post-Einzelsendungen im Format B5 > 2 cm Dicke für Geschäftskunden neu: 1.50 CHF



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

4) Massensendungen:

Die Preise des Produktes „B-Post-Massensendungen“ bleiben unverändert, es reduziert sich jedoch die Mindestmenge, ab der ein Versand als Massensendung möglich ist, von 500 Stück auf 350 Stück. Daraus ergeben sich bei einem Produktwechsel von B-Post-Einzelsendungen zu B-Post-Massensendungen für Aufgaben von 350 bis 500 Stück neu folgende Preisalternativen.

B-Post Einzelsendungen

Preise			
Format	Dicke	Gewicht	Preis
B-Post-Standardbrief 140 x 90 mm bis Format B5 (250 x 176 mm)	bis 20 mm	1–100 g	0.85
B-Post-Midibrief 140 x 90 mm bis Format B5 (250 x 176 mm)	bis 20 mm	101–250 g	1.10
B-Post-Grossbrief Bis Format B4 (353 x 250 mm)	bis 20 mm	1–500 g	1.80
B-Post-Grossbrief Bis Format B4 (353 x 250 mm)	bis 20 mm	501–1000 g	3.60

Preise in CHF inkl. MWST

B-Post-Massensendungen

Preise				
Formate für B-Post-Massensendungen	Dicke	Gewicht	Grundpreis	Gewichtszuschlag
B-Post-Postkarte 140 x 90 mm bis Format B5 (250 x 176 mm)	– ^a	1–20 g	CHF 0.47	–
B-Post-Standardbrief 140 x 90 mm bis Format B5 (250 x 176 mm)	bis 20 mm ^a	1–100 g	CHF 0.53	CHF 0.01 pro 20 g
B-Post-Midibrief 140 x 90 mm bis Format B5 (250 x 176 mm)	bis 20 mm	101–250 g	CHF 0.78	ab 100 g CHF 0.01 pro 20 g
B-Post-Grossbrief bis Format B4 (353 x 250 mm)	bis 20 mm	1–100 g	CHF 0.95	CHF 0.01 pro 20 g
B-Post-Grossbrief bis Format B4 (353 x 250 mm)	bis 20 mm	101–500 g	CHF 1.08	ab 100 g CHF 0.01 pro 20 g
B-Post-Grossbrief bis Format B4 (353 x 250 mm)	bis 20 mm	501–1000 g	CHF 1.45	ab 500 g CHF 0.01 pro 10 g

Richtpreise pro Exemplar inklusive MWST.

Preise in CHF inkl. MWST



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

5) Retourenpakete

Grobübersicht:

Produkt	Bisher	Einigung / Neuerung	Preis bisher	Preis neu	Einführungstermin
Angebot für Privatkunden					
Retourenpakete mit vorgefertigter Versandetikette 99.01 am Postschalter, inkl. pick@home und am Paketautomat (MyPost24)	Listenpreise Priority und Economy	Preissenkung auf alle Listenpreise Economy und Priority um CHF 1.50	Listenpreise Economy und Priority	Listenpreise minus CHF 1.50	1. April 2014

Detailpreise:

PostPac Priority

Bezeichnung	Format	Gewichtsstufen	Preis
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 2 kg	CHF 9.00
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 5 kg	CHF 11.00
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 10 kg	CHF 12.00
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 20 kg	CHF 18.00
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 30 kg	CHF 25.00
Sperrgut		bis 30 kg	CHF 31.00

inkl. MWST

PostPac Economy

Das Paket kommt in der ganzen Schweiz innerhalb von zwei Werktagen (Montag bis Freitag) an.

Bezeichnung	Format	Gewichtsstufen	Preis
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 2 kg	CHF 7.00
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 5 kg	CHF 9.00
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 10 kg	CHF 10.00
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 20 kg	CHF 15.00
Standardpaket	bis 100 x 60 x 60 cm	bis 30 kg	CHF 22.00
Sperrgut ¹	-	bis 30 kg	CHF 29.00

¹ 1 Dimension über 100 cm oder 2 Dimensionen über 60 cm bis Länge 250 cm oder Umfang und Länge zusammen (2 x Höhe + 2 x Breite + längste Seite) maximal 400 cm. Inkl. MWST.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Alle diese Preise werden bei Verwendung von vorgefertigten 99.01- Etiketten um CHF 1.50 reduziert,

Preise pick@home

Paket Economy bis 2 kg	CHF 7.00
Paket Economy bis 20 kg	CHF 11.00
Paket Economy bis 30 kg	CHF 22.00
Sperrgut Economy	CHF 29.00

Paket Priority bis 2 kg	CHF 9.00
Paket Priority bis 20 kg	CHF 13.00
Paket Priority bis 30 kg	CHF 25.00
Sperrgut Priority	CHF 31.00

Alle diese Preise werden bei Verwendung von vorgefertigten 99.01- Etiketten um CHF 1.50 reduziert.

Im Internet finden sich die Preise unter (Privatkunden/Pakete Inland). [Preise pick@home](#)

Preise am Paketautomaten, MyPost24:

- Analog pick@home, jedoch ohne Sperrgut, da die Fächer zu klein sind.
- Obige Preise gelten am Paketautomaten nicht in Abhängigkeit zum Gewicht, sondern in Abhängigkeit zu der gewählten Fachgrösse. Grund: Es gibt keine Waage am Paketautomaten.
- Auch diese Preise werden bei Verwendung von vorgefertigten 99.01- Etiketten ebenfalls um CHF 1.50 reduziert.

6) Verzollungsgebühren

Produkt	Bisher	Einigung / Neuerung	Preis bisher	Preis neu	Einführungstermin
Angebot für Privatkunden					
Verzollungsgrundgebühr	CHF 12.- (umliegende Länder) oder CHF 16.50 (restliche Länder)	Preissenkung um CHF 0.50 der Grundgebühr (der Warenwertzuschlag von 3% bleibt unverändert)	CHF 12.- CHF 16.50	CHF 11.50 CHF 16.-	1. April 2014

Inkl. MWST



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

7) Adressdienstleistungen:

Produkt	Preise alt			Preise neu
	Einmalig	Abo 1. Jahr	Folgejahre	
Match Street 1)				
Schweiz light	200	200	180	0
Schweiz	10'400	9'800	1'500	0
Match Sort				
Vollversion	5'000	750	750	0
Auszug	500	3.52 x Anzahl PLZ, mind. 100.00	3.52 x Anzahl PLZ, mind. 100.00	0
MatchMove				
Pro aktualisierte Adresse	1.30			1.00
MatchSwiss				
Prüfung post. Zustellbarkeit	18 pro 1000 Adressen			5 pro 1000 Adressen
Adresschecker				
Online-Validierung von Adressen	7'500 pro Jahr			0

1) Kommerzielle Nutzung ausgenommen; Preise in CHF inkl. MWST

8) Preismassnahmen A- und B-Briefe

Die entsprechenden Preise sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Es sind keine Massnahmen erfolgt.

	A-Post	B-Post
	Gültige Preis	Gültige Preise
Standardbrief 1 – 100g und Format B5	1.00	0.85
Midibrief 101 – 250g und Format B5	1.30	1.10
Grossbrief 1 – 500g und Format B4	2.00	1.80
Grossbrief 501 – 1000g Format B4	4.00	3.60

Preise in CHF inkl. MWST

9) Listenpreise Inlandpakete

	Swiss-Express „Mond“	PostPac Priority	PostPac Economy
bis 1kg	16.00	9.00	7.00
bis 2kg	18.00		
bis 5kg	20.00	11.00	9.00
bis 10kg	24.00	12.00	10.00
bis 20kg	27.00	18.00	15.00
bis 30kg	30.00	25.00	22.00
Sperrgut	37.00	-	29.00

Preise in CHF inkl. MWST



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

10) Zusammenstellung sämtlicher Preise für adressierte Zeitschriften und Zeitungen

<http://www.post.ch/post-startseite/post-geschaeftskunden/post-printmedien/post-printmedien-distribution-national/pm-zeitungen-preise-abonnierte-zeitungen.pdf>

11) Nachsendedienstleistungen

<http://www.post.ch/post-startseite/post-privatkunden/post-empfangen/post-empfangen-zustellung-verwalten/post-empfangen-postnachsenden/post-nachsendeauftrag.pdf>

12) Postfächer

Auf den Nutzungspreis von CHF 10.- pro Monat und Postfach wird verzichtet.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einvernehmliche Regelung

gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20)

zwischen dem

Verband öffentlicher Verkehr VöV

Vertreten durch Ueli Stückelberger, Direktor VöV

Dählhölzliweg 12

3000 Bern 6

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27, 3003 Bern

betreffend

Tarifmassnahmen 2014/2015 des Direkten Verkehrs

Seite 1 von 7

I. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die Preise im Direkten Verkehr ab dem Fahrplanwechsel („**FPW**“) 2014/2015 (gültig ab 14.12.2014) bis zum FPW 2017/2018 (Dezember 2017; somit für die nächsten 3 Fahrplanjahre) sowie die Regelung im Hinblick auf die Tarifmassnahmen auf die FPW 2015/2016 und 2016/2017 aufgrund der bereits durch den Bundesrat angekündigten Trassenpreissteigerung von CHF 100 Mio.

II. Massnahmen

(1) Die vom Strategischen Ausschuss Direkten Verkehr (VöV) am 30. April 2014 beschlossenen Massnahmen werden nicht umgesetzt bei:

- a) den 9-Uhr-Karten zum Halbtaxabonnement (keine Preiserhöhung).
- b) den Halbtaxabonnements (keine Preiserhöhung).

Die übrigen vom Strategischen Ausschuss Direkten Verkehr (VöV) am 30. April 2014 beschlossenen Preiserhöhungen um 2.9% können umgesetzt werden.

(2) Der Preisüberwacher und der VöV stellen übereinstimmend fest, dass der Freizeitverkehr im öffentlichen Verkehr gefördert, und die Auslastung der Züge insgesamt sowie insbesondere in der Nebenverkehrszeit weiter verbessert werden soll. Dazu soll ein neues Angebot beitragen, das im Rahmen eines Pilotprojekts getestet wird:

Im 2015 wird als Pilot das Abend-GA (Arbeitstitel), gültig Montag bis Sonntag ab 19.00 Uhr getestet. Der Verkaufszeitraum beträgt drei Monate, die Gültigkeit sechs Monate. Das Abend-GA (Arbeitstitel) ist preislich attraktiv für Kundensegmente verschiedenen Alters zu gestalten, die den gesamten GA-Geltungsbereich nach der Hauptverkehrszeit abends nutzen möchten.

Zusätzlich erhalten Kundinnen und Kunden, die ein Abend-GA (Arbeitstitel) gekauft haben, auf den Kauf eines Halbtaxabonnements einen Rabatt von CHF 25,- und auf den Kauf eines GA einen Rabatt von CHF 50,-. Der Rabatt gilt ab dem Erwerb des Abend-GA bis 6 Monate nach dessen Ablauf.

Die definitiven Preise und Ausgestaltung sowie Zeiträume des Piloten und eine allfällig definitive Einführung des Angebotes werden in den Gremien des DV entschieden.

(3) Auf den Top 50 DV-Strecken (vgl. Anhang 1) wird ein Kontingent von täglich mindestens 5'000 „Rabattbilletten“ (Arbeitstitel) mit einem Rabatt zwischen 30% - 50% personen- und vorerst auch zuggebunden angeboten (s. Beispiel im Anhang 2) mit der Vorgabe, dass die angebotenen Billette gegenüber dem regulären Billettpreis (unter Berücksichtigung der jeweiligen Klasse und Halbtax-Vergünstigung) jährlich mindestens Gesamtermässigungen von CHF 29.2 Mio. („**Gesamtermässigungsvorgabe**“) ergeben.

Zusätzlich werden im Jahr 2014 folgende Massnahmen für Spar- und die neuen „Rabattbillette“ (Arbeitstitel) umgesetzt:

- a) Pilot: deutliche Verkürzung der Vorverkaufsfristen im September 2014.
- b) Verkauf über Mobile-App ab Dezember 2014.

Die SBB und der VöV setzen sich zudem dafür ein, dass eine neue Kategorie „Rabattbillette“ (Arbeitstitel) im Verlaufe des Jahres 2016 auch ohne Zugbindung angeboten werden kann und dass die dafür notwendige technische Entwicklung der Vertriebssysteme vorangetrieben wird.

(4) Tarifmassnahmen bis zum FPW 2017/2018 (Ende 2017)

- a) Im Rahmen der von den Stimmberechtigten am 9. Februar 2014 angenommenen Vorlage FABI wurde der Beschluss gefällt, dass sich die öV-Kundinnen und -Kunden über Preiserhöhungen mit CHF 300 Mio. an den Kosten für die Bahninfrastruktur beteiligen sollen. Diese Vorgaben werden in Form von Trassenpreiserhöhungen umgesetzt, welche durch entsprechende Tariferhöhungen an die öV-Kundinnen und -Kunden weitergegeben werden. In diesem Sinne wurde bereits mit FPW 2012/2013 (Ende 2012) eine Trassenpreiserhöhung von CHF 200 Mio. erhoben und eine entsprechende Tariferhöhung vorgenommen. Auf den FPW 2016/2017 (Ende 2016) ist die zweite Tranche einer Trassenpreiserhöhung von CHF 100 Mio. vorgesehen.

Die Branche darf im Umfang dieser vom Bundesrat geplanten Trassenpreissteigerung die Tarife entsprechend erhöhen, nach Rückbestätigung seitens BAV. Die Branche erwägt, die Tariferhöhungen auf zwei Tarifmassnahmen aufzuteilen, um die Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden möglichst klein zu halten (Vermeidung einer einzelnen starken Preiserhöhung).

- b) Darüber hinaus werden die Tarife nicht erhöht, vorbehaltlich

- hoheitlicher Beschlüsse mit direkten Auswirkungen auf den Verkehrsaufwand (z. B. Energiekostensteigerungen, Reduktion Abgeltungen), sofern diese explizit von den Nutzern z. B. via zusätzlich erhöhter Trassenpreise mitzufinanzieren sind sowie
- der aufgelaufenen allgemeinen Teuerung, jedoch nur für den 1 % übersteigenden Teil.

Der VöV weist dabei gegenüber dem Preisüberwacher den linearen Erhöhungsbedarf im Vorfeld jeweils detailliert nach.

(5) Einführung SwissPass

Mit der Einführung des SwissPass (geplant Mitte 2015) wird eine Sortimentsbereinigung beim Halbtaxabonnement durchgeführt. Das Sortiment wird aufgrund der neuen Prozesse auf ein 1-Jahres-Halbtaxabonnement reduziert. Dabei sind zwei Preisstufen vorgesehen, zum einen ein Einsteigerpreis für Neukundinnen und Neukunden, zum andern ein vergünstigter Treuepreis für Nahtloserneuerer. Im

ersten Jahr nach Einführung des SwissPass erhalten alle Kundinnen und Kunden das Halbtaxabonnemement zum Treuepreis, bei Nahtloserneuerung erhalten die Kundinnen und Kunden weiterhin den Treuepreis.

Die Einführung des SwissPass erfolgt, bezogen auf die Kundinnen und Kunden, welche ihr Halbtaxabonnemement nahtlos erneuern (Treuepreis), ertragsneutral.

Gültigkeit	Basispreis 2014	Treuepreis	Einsteigerpreis
1-Jahres-Halbtaxabonnemement	175.-	165.-	185.-

- (6) Die Einführung neuer Sortimente auf Basis der mittelfristigen Preis- und Sortimentsentwicklung während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung (z.B. ClipAbo) ist so zu gestalten, dass die vorliegende einvernehmliche Regelung respektiert bleibt (keine zusätzlichen Preiserhöhungen).

III. Information

Der VöV berichtet jährlich zum Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen. Die erste Information erfolgt per 1. Juni 2015.

Die SBB weisen jährlich die Einsparungen durch „Rabattbillette“ (Arbeitstitel) – in Abgrenzung der bestehenden Sparbillette – anhand effektiver Verkaufszahlen je Strecke bis Ende November jeweils ab dem letzten Fahrplanwechsel detailliert nach: Dieser Nachweis erfolgt separat je Klasse, getrennt für Vollzahlende und Halbtaxabonnemement-Kundinnen und -Kunden für den Zeitraum seit dem letzten Fahrplanwechsel sowie einzeln je Kalendermonat.

IV. Befristung der einvernehmlichen Regelung und Alternativen

Diese Regelung gilt ab deren Unterzeichnung. Sie ist befristet bis zum FPW 2017/2018 (Dezember 2017). Wird die Massnahme gemäss Ziff. II (2) nicht bis Dezember 2015 umgesetzt, so wird der Preis des Halbtaxabonnements bis zur vollständigen Umsetzung der Massnahme ab FPW 2015/2016 um CHF 10.- reduziert.

Wird die Gesamtermässigungsvorgabe der „Rabattbillette“ gemäss Ziff. II (3) gemäss Nachweis der SBB per Ende November bis zum darauf folgenden Fahrplanwechsel voraussichtlich nicht erreicht, bietet der DV ab dem darauf folgenden Fahrplanwechsel eine ermässigte 9-Uhr-Karte zum Halbtaxabonnemement mit einem Rabatt von 50% in der 2. Klasse (= Preis CHF 29,- zum aktuellen Tarif) in der im Verhältnis zum Erfüllungsgrad nötigen Anzahl an, wobei der Rabatt bis zu einer Höhe von maximal CHF 10 Mio. pro Jahr über eine Verrechnung mit dem relevanten Verteilschlüssel durch die SBB getragen wird. Der darüber hinaus gehende Betrag wird nach dem Verteilschlüssel auf die Unternehmen verteilt. Unabhängig von dieser Kompensationsmassnahme muss im Folgejahr wiederum die Gesamtermässigungsvorgabe (CHF 29.2 Mio.) erreicht werden. Zudem werden die angebotenen Kontingente weiter entwickelt und angepasst, um die Marktnachfrage bestmöglich zu stimulieren. In den jährlichen Gesprächen (siehe III) können weitere Massnahmen beschlossen werden.

V. Vorbehalte

Die Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

VI. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

VII. Kommunikation

Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 4. August 2014

VöV

Der Preisüberwacher

Direktor

Ueli Stückelberger

Stefan Meierhans

Anhang 1: Top 50 DV Relationen (jeweils in beide Richtungen; nach Ausschluss kurzer Strecken und Flughäfen)

Abgangsbahnhof	Zielbahnhof
Aarau	Bern
Basel SBB	Bern
Basel SBB	Luzern
Basel SBB	Olten
Basel SBB	Aarau
Basel SBB	Genève
Basel SBB	Lugano
Basel SBB	Interlaken Ost
Basel SBB	Baden
Bern	Olten
Bern	Genève
Bern	Zug
Biel/Bienne	Zürich HB
Biel/Bienne	Basel SBB
Brig	Bern
Chur	Zürich HB
Fribourg	Lausanne
Genève	Lausanne
Genève	Zürich HB
Genève	Montreux
Genève	Neuchâtel
Genève	Fribourg
Genève	Yverdon-les-Bains
Genève	Sion
Gossau SG	Zürich HB
Interlaken West	Bern
Lausanne	Bern
Lausanne	Zürich HB
Lausanne	Basel SBB
Lugano	Zürich HB
Luzern	Bern
Luzern	Olten
Luzern	Locarno
Martigny	Sion
Neuchâtel	Lausanne
Sargans	Zürich HB
Sion	Lausanne
Solothurn	Zürich HB
St. Gallen	Zürich HB
St. Gallen	Winterthur
Thalwil	Luzern
Winterthur	Konstanz
Zug	Basel SBB
Zürich HB	Basel SBB
Zürich HB	Luzern
Zürich HB	Bern
Zürich HB	Locarno
Zürich HB	Brig
Zürich HB	Olten
Zürich HB	Konstanz

Anhang 2: Beispielkalkulation für Massnahme Ziffer II (3)

Anteil	Abgangsbahnhof	Zielbahnhof	Preis 1/2-Tax einfache Fahrt		Verkaufte Bilette Halbtax-Kunden und -Kundinnen		Verkaufte Bilette Vollzahler	
			1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse
2%	Aarau	Bern	Fr. 27.50	Fr. 15.50				
2%	Basel SBB	Bern	Fr. 34.50	Fr. 19.50				
2%	Basel SBB	Luzern	Fr. 28.00	Fr. 16.00				
2%	Basel SBB	Olten	Fr. 13.70	Fr. 7.80				
2%	Basel SBB	Aarau	Fr. 18.20	Fr. 10.40				
2%	Basel SBB	Genève	Fr. 64.00	Fr. 38.60				
2%	Basel SBB	Lugano	Fr. 73.50	Fr. 42.00				
2%	Basel SBB	Interlaken Ost	Fr. 51.00	Fr. 29.00				
2%	Basel SBB	Baden	Fr. 20.00	Fr. 11.40				
2%	Bern	Olten	Fr. 24.00	Fr. 13.50				
2%	Bern	Genève	Fr. 43.00	Fr. 24.50				
2%	Bern	Zug	Fr. 51.00	Fr. 29.00				
2%	Biel/Bienne	Zürich HB	Fr. 38.50	Fr. 22.00				
2%	Biel/Bienne	Basel SBB	Fr. 25.50	Fr. 14.50				
2%	Brig	Bern	Fr. 46.00	Fr. 25.50				
2%	Chur	Zürich HB	Fr. 34.50	Fr. 19.50				
2%	Fribourg	Lausanne	Fr. 21.00	Fr. 12.00				
2%	Genève	Lausanne	Fr. 19.10	Fr. 10.90				
2%	Genève	Zürich HB	Fr. 73.50	Fr. 42.00				
2%	Genève	Montreux	Fr. 25.50	Fr. 14.50				
2%	Genève	Neuchâtel	Fr. 35.00	Fr. 20.00				
2%	Genève	Fribourg	Fr. 35.00	Fr. 20.00				
2%	Genève	Yverdon-les-Bains	Fr. 27.50	Fr. 15.50				
2%	Genève	Sion	Fr. 40.50	Fr. 23.00				
2%	Gossau SG	Zürich HB	Fr. 24.00	Fr. 13.50				
2%	Interlaken West	Bern	Fr. 24.00	Fr. 13.50				
2%	Lausanne	Bern	Fr. 26.00	Fr. 16.00				
2%	Lausanne	Zürich HB	Fr. 62.50	Fr. 35.50				
2%	Lausanne	Basel SBB	Fr. 54.50	Fr. 31.00				
2%	Lugano	Zürich HB	Fr. 54.50	Fr. 31.00				
2%	Luzern	Bern	Fr. 32.50	Fr. 18.50				
2%	Luzern	Olten	Fr. 18.20	Fr. 10.40				
2%	Luzern	Locarno	Fr. 49.00	Fr. 28.00				
2%	Mariguy	Sion	Fr. 8.80	Fr. 5.00				
2%	Neuchâtel	Lausanne	Fr. 23.00	Fr. 13.00				
2%	Sargans	Zürich HB	Fr. 27.50	Fr. 15.50				
2%	Sion	Lausanne	Fr. 26.50	Fr. 15.00				
2%	Solothurn	Zürich HB	Fr. 31.50	Fr. 18.00				
2%	St. Gallen	Zürich HB	Fr. 25.50	Fr. 14.50				
2%	St. Gallen	Winterthur	Fr. 19.10	Fr. 10.90				
2%	Thalwil	Luzern	Fr. 16.10	Fr. 9.20				
2%	Winterthur	Konstanz	Fr. 20.00	Fr. 11.40				
2%	Zug	Basel SBB	Fr. 37.00	Fr. 21.00				
2%	Zürich HB	Basel SBB	Fr. 28.00	Fr. 16.00				
2%	Zürich HB	Luzern	Fr. 21.00	Fr. 12.00				
2%	Zürich HB	Bern	Fr. 43.00	Fr. 24.50				
2%	Zürich HB	Locarno	Fr. 52.50	Fr. 30.00				
2%	Zürich HB	Brig	Fr. 73.50	Fr. 42.00				
2%	Zürich HB	Olten	Fr. 23.00	Fr. 13.00				
2%	Zürich HB	Konstanz	Fr. 27.50	Fr. 15.50				
100%		einfach	Fr. 34.39	Fr. 19.57				
		hin und retour	Fr. 68.79	Fr. 39.14				

Reparatur	80%	1/2-Tax		Vollzahler		TOTAL	
Anteil Vollzahler	15%	1. Klasse	2. Klasse	€ HALBTAX	1. Klasse	2. Klasse	€ VOLLZÄHLER
Preis nach Rabatt		20.64	11.74		41.27	23.48	
Preis nach Rabatt hin und retour		41.27	23.48		82.55	46.96	
Einsparung hin und retour		27.52	15.65		55.03	31.31	
Anteil pro Klasse		10%	75%	85%	5%	10%	15%
Anzahl Bilette	4034	403	3'026	3'429	202	403	805
(hin und zurück)/Tag							
Einsparung ggü. T100/Tag		11'100	47'362	58'462	11'100	12'630	23'730
Einsparung/gle	365	4051'373	17'287'305	21'338'679	4051'373	4'809'948	8'861'321
							30'000'000

Anpassung der Einvernehmlichen Regelung vom 12. 10. 2012

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

upc cablecom GmbH,
gesetzlich vertreten durch Eric J. Tveter und Bernd Kleinsteuber
Zollstrasse 42, 8042 Zürich

und dem

Preisüberwacher,
Stefan Meierhans
Effingerstrasse 27, 3003 Bern

betreffend **Abonnementspreis für den Kabelanschluss**

A Präambel

Mit der Einvernehmlichen Regelung vom 12.10.2012 haben upc cablecom und der Preisüberwacher den monatlichen Abonnementspreis für den Kabelanschluss und den Zugang zum analogen und digitalen Radio- und Fernsehgrundangebot der upc cablecom bis zum 31.12.2015 geregelt.

Mit Schreiben vom 5. November 2013 hat upc cablecom die sofortige Aufhebung der einvernehmlichen Regelung beantragt. Upc cablecom ist der Ansicht, dass sich der relevante Markt zwischenzeitlich derart dynamisiert habe, dass eine Preisregulierung nicht mehr zu rechtfertigen sei. Die Marktentwicklung zwinge upc cablecom ausserdem zu Anpassungen bei der Angebotsgestaltung, die auch eine moderate Preisanpassung erforderlich machen. Des Weiteren habe der Bundesrat die Grundlagen für einen geordneten Ausstieg aus der analogen Technologie zwischenzeitlich konkretisiert, so dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Verpflichtung mehr zur analogen Programmverbreitung besteht. Auch vor diesem Hintergrund sei die einvernehmliche Regelung anzupassen.

Der Preisüberwacher verkennt nicht, dass mit dem Einstieg insbesondere von Swisscom und Sunrise zwischenzeitlich im Bereich des digitalen Fernsehens Angebote bestehen, die für einige Kunden eine Alternative zum TV-Angebot von upc cablecom darstellen könnten. Angesichts der Marktentwicklung erscheint es dem Preisüberwacher daher angebracht, dem Wunsch von upc cablecom nach einer flexibleren Ausgestaltung der bestehenden Einvernehmlichen Regelung entgegen zu kommen. Er anerkennt das Bedürfnis von upc cablecom, ihr Basisangebot anzupassen.

Upc cablecom plant, bis spätestens Ende 2014 allen Kunden Zugang zu Live-Online-TV sowie zu Video-Inhalten im Einzelabruf zu gewähren. Des weiteren soll das Basisangebot stets einen Telefonanschluss umfassen. Ferner wird upc cablecom die App „upc phone“ zur Verfügung stellen, die allen Kunden das Telefonieren zum Festnetztarif im Ausland über eine W-Lan Verbindung ermöglicht. Damit wird eine **wesentliche Angebotsverbesserung** erreicht, da neben den unbestrittenen technischen Vorteilen des digitalen TV-Formats für Kundinnen und Kunden des Grundangebots ein erkennbarer Zusatznutzen gestiftet wird.

Angesichts der insgesamt als positiv zu wertenden Angebotsanpassungen kann die geplante moderate Preiserhöhung des Kabelanschlusses im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als **vertretbar** bezeichnet werden. upc cablecom hat den Bedenken des Preisüberwachers zudem insofern Rechnung getragen, als dass die **geplante Erhöhung** des monatlichen Abonnementspreises von Fr. 2.50 für das Jahr 2015 auf Rp. 90¹ **reduziert** wurde und ausserdem spätestens mit der Einführung der Angebotsverbesserungen auch auf die Aktivierungsgebühren für die Nutzung des im Abonnementspreis enthaltenen Internet- und Telefoniedienstes in Höhe von CHF 49.-- verzichtet wird. Aufgrund der Forderung des Preisüberwachers nach einer möglichst hindernisfreien und reibungslosen Wechselmöglichkeit zwischen Fernmeldediensteanbietern, ermöglicht upc cablecom ihren Endkunden (Einzelkunden oder Mietern) generell den Vertragsausstieg zum Ende des übernächsten Kalendermonats des Kündigungseingangs sowie auf den Zeitpunkt der Preiserhöhung.

¹ Erhöhung Konsumentenpreis inklusive Mehrwertsteuer und Urheberrechtsabgabe; entspricht einer Nettopreiserhöhung von Rp 85.

Die Beurteilung der Zulässigkeit des Einbezugs des Telefonie- und Internetdienstes im neuen Kabelanschluss-Grundangebot aus kartellrechtlicher Sicht ist der Wettbewerbskommission vorbehalten und bleibt von der gegenständlichen Vereinbarung unberührt.

Weitergehende von upc cablecom geplante Preisanpassungen nach Ablauf der vorliegenden Einvernehmlichen Regelung stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Überprüfung nach dem PÜG.

B Anpassungen an der Einvernehmlichen Regelung

Vor diesem Hintergrund wird die **Einvernehmliche Regelung vom 12.10.2012** mit Wirkung zum **1.1.2015** wie folgt **angepasst**:

1. Das **digitale Grundangebot** gemäss Ziff. II der einvernehmlichen Regelung umfasst per 1. Januar 2015 über den bisherigen Umfang hinaus:
 - ein Live-Online-TV-Angebot mit mindestens 60 TV-Sendern
 - eine regelmässig aktualisierte Videothek mit umfangreichen Serien- und Spielfilmangeboten, Kinderprogrammen und Dokumentationen sowie weiteren Inhalten, die von Kunden des Grundangebots ohne Zusatzkosten online abgerufen werden können
 - einen Telefonanschluss
 - die App „upc phone“, die das Telefonieren zum Festnetztarif im Ausland über eine W-Lan Verbindung ermöglicht.
2. Für die Nutzung des den Kunden gratis und leihweise überlassenen Modems, mit dem die im Grundangebot enthaltenen Internet- und Telefondienste genutzt werden können, wird ab 1.1. 2015 **keine Aktivierungsgebühr** mehr erhoben.
3. Für die Nutzung des Telefoniedienstes werden Verbindungskosten für Anrufe ins Festnetz von maximal 8 Rappen pro Minute (plus eine einmalige Verbindungsaufbauggebühr von maximal 12 Rappen pro Gespräch) verrechnet. Die übrigen Verbindungskosten entsprechen maximal den Tarifen für das Angebot „Phone Start“ (Stand Juni 2014).
4. Zur **analogen Programmverbreitung** ist upc cablecom nur noch im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
5. Der **monatliche Abonnementspreis** für einen Kabelanschluss beträgt ab 1. Januar 2015 **maximal 29.95**. Dieser Preis versteht sich inklusive Mehrwertsteuer und Urheberrechtsabgabe, jedoch ohne Service-Plus-Option. Die Abgeltung an die Stiftung Kabelnetz Basel und Zusatzgebühren für fremdsprachige Sender in der Romandie können zusätzlich in Rechnung gestellt werden, soweit sie für die Erbringung des Grundangebots tatsächlich anfallen.

C Kündigungsmöglichkeiten und Information der Kunden:

1. Der Kabelanschluss ist für alle Endkunden innert einer Frist von zwei Monaten kündbar. Für Neukunden kann eine einmalige Mindestlaufzeit von maximal 12 Monaten vereinbart werden. Neuverträge für Digitaldienste sind von den erweiterten Kündigungsmöglichkeiten ausgenommen, soweit sie nach der Preisanpassung oder nach deren Ankündigung abgeschlossen werden.
2. Zusätzlich gewährt upc cablecom sämtlichen Kunden unabhängig der vertraglich vereinbarten Fristen, Terminen und Mindestlaufzeiten die Möglichkeit, auf den Zeitpunkt der Erhöhung des Abonnementspreises die Verträge aufzulösen. Das Kündigungsrecht bezieht sich auch auf digital Fernseh-, Internet- und Telefonieverträge, da die entsprechenden Dienstleistungen von upc cablecom ohne Kabelanschluss nicht erbracht werden können.
3. Über den Abschluss oder die Weiterführung von Service Plus-Verträgen entscheidet die Eigentümerschaft der Immobilie bzw. die von ihr beauftragte Verwaltung. Für die Kündigung von Service Plus-Verträgen gelten die gleichen Bedingungen wie für den Kabelanschluss.
4. Upc cablecom informiert ihre Kunden über die Preisanpassung. Die Mitteilung über den neuen Abonnementspreis muss sämtlichen Kunden, von denen upc cablecom die Kontaktdaten hat, bis spätestens am 30.9.2014 zugehen. Sofern die Mitteilung nach dem 30.9.2014 erfolgt, verschieben sich die Termine für die Kündigung und deren Wirkung sowie für den Stichtag der Preisanpassung (1.1.2015) entsprechend. Die Mitteilung hat die Informationen über die Kündigungsmöglichkeit, den Kündigungstermin und die Wirkung einer Kündigung zu enthalten. Aus der Mitteilung muss klar hervorgehen, an welche Adresse und in welcher Form die Kündigung zu erfolgen hat. Ausserdem müssen in der Mitteilung Kontaktdaten (Telefonnummer, Adresse und Web-Formular) für allfällige Rückfragen zur Angebotsanpassung angeführt sein.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Einvernehmlichen Regelung unverändert.

Bern, den 27.6.2014

upc cablecom GmbH



Eric J. Tveter

Bernd Kleinsteuber

Preisüberwacher



Stefan Meierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas
Grütlistrasse 44,
8002 Zürich

nachfolgend „**Swissgas**“

sowie

Gaznat SA Société pour l'Approvisionnement et le Transport du Gaz Naturel en Suisse Romande
Av. Général Guisan 28,
1800 Vevey

Erdgas Zentralschweiz AG
Industriestrasse 6,
6005 Luzern

Gasverbund Mittelland AG
Untertalweg 32,
4144 Arlesheim

Erdgas Ostschweiz AG
Bernerstrasse,
8064 Zürich

nachfolgend „**die Regionalgesellschaften**“

alle gemeinsam nachfolgend „**HD-Gasnetzbetreiber**“



und dcm

Preisüberwacher
Stefan Meierhans
Effingerstrasse 27
3003 Bern

betreffend

Netznutzungsentgelte des schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes



A. Präambel

- (1) Im Jahr 2012 haben die Genossenschaft VSG ASIG (vormals „Verband der Schweizerischen Gasindustrie“; VSG), die Interessengemeinschaft Erdgas (IG Erdgas) und die Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen (IGEB) die „Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas“ (Verbändevereinbarung) unterschrieben. Die Verbändevereinbarung ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Die Verbändevereinbarung sieht vor, nichtdiskriminierende Netznutzungsentgelte nach einheitlichen Kriterien zu berechnen.
- (2) Im März 2013 hat der Preisüberwacher Swissgas und die Regionalgesellschaften um Informationen zur Umsetzung der Verbändevereinbarung gebeten, um eine Analyse der überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte durchführen zu können.
- (3) Die ersten Resultate der Analyse des Preisüberwachers wiesen auf missbräuchlich hohe Netznutzungsentgelte im Sinne der Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hin. Gestützt auf Art. 9 PüG legte die Preisüberwachung ihr Analyseergebnis Vertretern der betroffenen Unternehmen vor und lud diese zu Verhandlungen um eine einvernehmliche Regelung ein.
- (4) Nach mehrmonatigen Verhandlungen konnte mit den Betreibern der schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetze (HD-Gasnetzbetreiber) ein unpräjudizieller Kompromiss für eine Übergangszeit getroffen werden. Dieser führt zu einer Senkung der überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte der HD-Gasnetzbetreiber von durchschnittlich 9.38%, wobei sich die Auswirkungen unterschiedlich auf die einzelnen HD-Gasnetzbetreiber auswirken. Nicht ausgeräumt werden konnten gewisse Differenzen bezüglich der anzuwendenden Kalkulationsmethode.
- (5) Um die vereinbarte Preissenkung rechnerisch abstützen zu können, ändern die HD-Gasnetzbetreiber für die Jahre 2015ff. ihre Kalkulationsvorgaben. Vorgesehen ist, die kalkulatorischen Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten zu ermitteln. Bis anhin wurde auf Basis von Wiederbeschaffungswerten kalkuliert. Gesenkt wird ebenfalls der Kapitalkostensatz (WACC) mit dem die HD-Gasnetzbetreiber das eingesetzte Kapital verzinsen dürfen. Als drittes Element ist die Schaffung einer gebundenen Reserve (Investitionsfonds) von CHF 12.5 Mio. pro Jahr für künftige Investitionen vorgesehen. Die HD-Gasnetzbetreiber zeigten auf, dass sie mit der vereinbarten Abschreibungsmethode ihre Netze in Vergangenheit durch höhere Tarife rascher hätten abschreiben können, als es mit der bisherigen Methode der Fall war. Der regulatorische Netzwert der HD-Gasnetze liegt damit im Durchschnitt deutlich unter dem finanz- und betriebsbuchhalterischen Netzwert der Anbieter. Die Anerkennung gewisser Reserven rechtfertigt sich aus Sicht des Preisüberwachers auch deshalb, weil den Aktionären in der Vergangenheit keine Gewinne ausbezahlt wurden. Die Erträge wurden im Unternehmen behalten, um künftige Investitionen zu finanzieren. Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus diesem Investitionsfonds finanziert werden, stellen anrechenbare Netzkosten dar.
- (6) Ausdrückliche methodische Vorbehalte des Preisüberwachers bestehen bezüglich der Herleitung des WACC, der sich an dem vom Bundesrat festgelegten WACC für Stromnetze orientiert. Ein Zuschlag von 0.2 Prozentpunkten wurde aufgrund der voraussichtlich fünfjährigen Dauer der einvernehmlichen Regelung gewährt. Der Preisüberwacher hält dabei explizit an seiner Kritik an der in der Stromversorgungsverordnung festgelegten Herleitungsmethodik des WACC fest, konnte i.S. eines Kompromisses sowie im Hinblick auf eine möglichst rasche Umsetzung der Preissenkung aber einwilligen. Sollte der



Bundesrat die Herleitungsmethodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes (WACC) in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) während der Dauer der einvernehmlichen Regeln ändern, wird die Änderung im gleichen Sinne für die Kalkulation der vorliegend geregelten Netznutzungsentgelte übernommen.

- (7) Im Resultat konnte die von den HD-Gasnetzbetreibern vorgeschlagene Kalkulation der Netznutzungsentgelte im Sinne eines Kompromisses vom Preisüberwacher akzeptiert werden. Die für die Netznutzungsentgelte relevanten Kapitalkosten wurden wesentlich gesenkt.
- (8) Die nachstehende einvernehmliche Regelung hat ausdrücklich keine präjudizielle Wirkung für das schweizerische Niederdruck-Erdgasnetz bzw. für die Betreiber dieser Netze.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (9) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Netznutzungsentgelte des gesamten schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes ab 1. Januar 2015.

II. Netznutzungsentgelte

- (10) Die HD-Gasnetzbetreiber passen ihre Kalkulation der Netznutzungsentgelte tarifwirksam auf den 1.1.2015 an. Durch die geänderten Kalkulationsvorgaben sinken die Netznutzungsentgelte für die Hochdruck-Erdgasnetze um durchschnittlich 9.38 %.
- (11) Die HD-Gasnetzbetreiber verpflichten sich, die Kalkulation der Netznutzungsentgelte für die Dauer dieser Vereinbarung gemäss den Ziffern (12), (13) und (15) dieser Vereinbarung vorzunehmen.
- (12) Die Kalkulation der Netzentgelte basiert auf folgenden, zentralen methodischen Vorgaben, welche sich von der bisherigen Kalkulationspraxis der HD-Gasnetzbetreiber unterscheiden:
 - (a) Die Kapitalkosten werden neu auf der Basis der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt. Als Kapitalkosten anrechenbar sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.
 - (b) Können die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die bestehenden Wiederbeschaffungswerte werden transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet.
 - (c) Die Umstellung von den Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemäss lit. a in der Bewertungsbasis sowie die spezifische, historische Situation der HD-Gasnetzbetreiber wird mit der Bildung einer zweckgebundenen Investitionsreserve berücksichtigt. Diese beläuft sich auf total CHF 251 Mio. und wird über einen Zeitraum von 20 Jahren im Rahmen der Kalkulation geäufnet. Die zweckgebundenen Mittel können nicht ausgeschüttet, jedoch für Investitionen ins HD-Erdgasnetz verwendet werden. Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus dieser Investitionsreserve finanziert



werden, stellen anrechenbare Kosten im Sinne von lit. a dar. Während der Dauer der einvernehmlichen Regelung wird die Investitionsreserve mit jährlich maximal CHF 12.5 Mio. bedient.

- (d) Die angemessene risikoadjustierte Kapitalverzinsung (nominal) beträgt für die HD-Gasnetzbetreiber ab 1.1.2015 neu 4.90%. Diese Kapitalverzinsung erfolgt in Anlehnung an die für die Stromnetzbetreiber gültige Regelung von Art. 13 Abs. 3^{bis} StromVV und beinhaltet einen pauschalen Risikozuschlag von 0.2%. Die angemessene risikoadjustierte Kapitalverzinsung (nominal) wird während der Dauer der vorliegenden einvernehmlichen Vereinbarung nicht angepasst.
- (13) In den übrigen, hiervor nicht betroffenen Aspekten der Entgeltkalkulation gelten wie bisher die Vorgaben des im Rahmen der Verbändevereinbarung erlassenen Grundsatzdokuments für die Berechnung der Entgelte für die regionalen und überregionalen Zonen des Gastransports in der Schweiz vom 11. Juni 2012 (Version 2.5).
- (14) Die gemäss vorstehenden Bestimmungen berechneten Netznutzungsentgelte ab 1.1.2015 sind im Anhang 1 aufgeführt.
- (15) Die Netznutzungsentgelte werden jährlich nach den Vorgaben gemäss den Ziffern (12) und (13) dieser Vereinbarung neu berechnet. Es sind nur Kosten anrechenbar, die für einen effizienten Netzbetrieb relevant und nötig sind.
- (16) Die HD-Gasnetzbetreiber reichen dem Preisüberwacher die jährliche, von einer externen, unabhängigen Stelle zertifizierte Kalkulation ihrer Netznutzungsentgelte während der Dauer der einvernehmlichen Regelung unaufgefordert ein. Sie zeigen auf, dass die Kalkulationsmethodik nicht zu Ungunsten der Durchleitungsnachfrager verändert wurde.
- (17) Seitens der HD-Gasnetzbetreiber ist beabsichtigt, das Grundsatzdokument für die Berechnung der Entgelte für die regionalen und überregionalen Zonen des Gastransports in der Schweiz zeitnah an die Inhalte der vorliegenden, einvernehmlichen Regelung anzupassen.
- (18) Es ist beabsichtigt, dass die aus Wesentlichkeitsgründen nicht in die vorliegende, einvernehmliche Regelung einbezogenen zwei HD-Gasnetzbetreiber, die Azienda Industriali di Lugano (AIL) sowie die Erdgasversorgung Bündner Rheintal AG (EBRAG) ihre Netznutzungsentgelte ab 1.1.2015 ebenfalls an die neuen Kalkulationsregeln anpassen.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (19) Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des geplanten Gasmarktgesetzes, längstens aber bis zum 31.12.2019. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien verlängert werden.
- (20) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).



IV. Sanktionen

- (21) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung. Jeder HD-Gasnetzbetreiber kann nur in Bezug auf die Festsetzung der Netznutzungsentgelte des von ihm selber betriebenen HD-Netzes bestraft werden.

V. Kommunikation

- (22) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, Oktober 2014

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans

für Swissgas

Christoph SUR

Andreas Bolliger



für Gaznat SA


Philippe Rehnströme

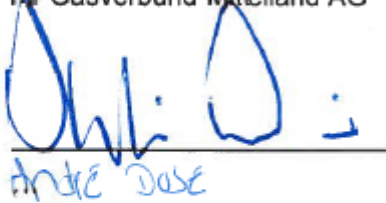

René Bantz

für Erdgas Zentralschweiz


Stephan Marty

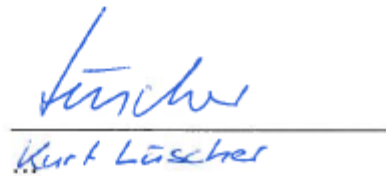

Hans Jakob Graf

für Gasverbund Mittelland AG


André Dese


Hans Wech

für Erdgas Ostschweiz AG


Kurt Lüscher


Ernst Ischannen



Anhang 1

Die Netzentgelte ab 1.1.2015 betragen:

Entgeltzone Ostschweiz

<i>in CHF/(Nm³/h)</i>	Bisher	Neu
Überregionales NNE ab Wallbach (Swissgas)	15.08	14.92
Überregionales NNE ab Oltingue (Swissgas)	27.28	26.89
Regionales NNE (Erdgas Ostschweiz AG)	127.53	116.17

Entgeltzone Mittelland

<i>in CHF/(Nm³/h)</i>	Bisher	Neu
Überregionales NNE ab Wallbach (Swissgas)	26.44	26.07
Überregionales NNE ab Oltingue (Swissgas)	15.60	15.43
Regionales NNE (Gasverbund Mittelland AG)	145.94	134.36

Entgeltzone Westschweiz

<i>in CHF/(Nm³/h)</i>	Bisher	Neu
Überregionales NNE ab Wallbach (Swissgas)	38.47	37.89
Überregionales NNE ab Oltingue (Swissgas)	49.03	48.26
Regionales NNE (Gaznat SA)	168.71	144.70

Entgeltzone Zentralschweiz

<i>in CHF/(Nm³/h)</i>	Bisher	Neu
Überregionales NNE ab Wallbach (Swissgas)	33.56	33.07
Überregionales NNE ab Oltingue (Swissgas)	44.12	43.44
Regionales NNE (Erdgas Zentralschweiz AG)	127.20	127.99